

Bebauungsplan „Windpark Mückendorf“

Artenschutzfachbeitrag

Erstellt im Auftrag von:
Stadt Baruth/Mark
Ernst-Thälmann-Platz 4
15837 Baruth/Mark



FROELICH & SPORBECK
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG

Verfasser	FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG
Adresse	Tuchmacherstraße 47 14482 Potsdam
Kontakt	T +49.331.70179-0 potsdam@fsumwelt.de www.froelich-sporbeck.de

Projekt	
Projekt-Nr.	BB-233006
Status	Endfassung
Version	01
Datum	27.06.2025

Bearbeitung	
Projektleitung	[REDACTED]
Bearbeiter/in	[REDACTED]
Freigegeben durch Geschäftsführung	[REDACTED]



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	8
1.1	Anlass und Zielstellung	8
1.2	Rechtliche Grundlagen	11
1.2.1	Windkrafteerlass Brandenburg, Anlage 4	13
1.2.2	AGW-Erlass Brandenburg, 1. Fortschreibung	13
1.3	Methodik	14
1.4	Datengrundlage	16
1.4.1	Vorhabenbezogene Erfassungen	16
1.4.2	Datenabfragen	16
1.4.3	Bewertung der Datengrundlage	16
1.5	Untersuchungsraum	17
2.	Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens	18
3.	Relevanzprüfung	19
4.	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheiten von Arten	20
4.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL	20
4.2	Tierarten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten	20
4.2.1	Fledermäuse	20
4.2.2	Reptilien	33
4.2.3	Amphibien	36
4.2.4	Libellen	39
4.2.5	Xylobionte Käfer	41
4.2.6	Brutvögel	43
4.2.7	Gastvögel	88
4.3	Antrag auf Ausnahme / Ersatzzahlungen	98
5.	Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten	106
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung (aV)	106
5.1.1	Fledermäuse	106
5.1.2	Reptilien	108
5.1.3	Avifauna	109
5.2	Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF})	111
6.	Zusammenfassung	111
7.	Literaturverzeichnis	113
8.	Anhang	117
8.1	Anhang 1	117



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Lage und Bezeichnung der geplanten Windenergieanlagen	8
Tabelle 2: Potenziell im engeren UR vorkommende Fledermausarten	20
Tabelle 3: Im engeren UR nachgewiesene Reptilienarten	33
Tabelle 4: Potenziell im engeren UR vorkommende Amphibienarten	36
Tabelle 5: Potenziell im engeren UR vorkommende Libellenarten	39
Tabelle 6: Potenziell im engeren UR vorkommende Altholzkäferarten	41
Tabelle 7: Im engeren und erweiterten UR nachgewiesene Brutvogelarten	44
Tabelle 8: Im erweiterten UR nachgewiesene Rast- und Zugvogelarten	88
Tabelle 9: Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung	118



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht der geplanten WEA-Standorte im WP Mückendorf

10



Abkürzungsverzeichnis

ASB	Artenschutzfachbeitrag
AGW-Erlass	Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen in Brandenburg (MLUK 2023D)
BbgNatSchAG	Naturschutzausführungsgesetz Brandenburg
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
CEF	continuous ecological functionality („dauerhafte ökologische Funktion“) EEG Erneuerbare-Energien-Gesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Gastvögel	Rast- und Zugvögel
LBP	Landespflegerischer Begleitplan
LfU	Landesamt für Umwelt (Brandenburg)
RL BB / RL D	Rote Liste Brandenburg / Deutschland
UR	Untersuchungsraum
VSch-RL	EU-Vogelschutzrichtlinie
WEA	Windenergieanlage
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz



Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung



1. Einleitung

1.1 Anlass und Zielstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Windpark Mückendorf“ und der parallel erfolgenden Flächennutzungsplanänderung des gemeinsamen (Gesamt-)Flächennutzungsplans Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Ansiedlung eines Windparks in der Stadt Baruth/Mark geschaffen werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Parallelverfahren wurde am 09.11.2023 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark beschlossen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark Mückendorf“ der Stadt Baruth/Mark sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen im Sinne einer verbindlichen Bauleitplanung zur Realisierung von Windenergieanlagen (WEA) geschaffen werden.

Der Windpark Mückendorf soll insbesondere zur Energieversorgung eines großen Industrieunternehmens in Baruth beitragen sowie den Strombedarf von Teilen der Gemeinde und weiterer Unternehmen in Baruth decken. Das Vorhaben unterstützt ebenfalls die Etablierung eines durch Industrieabwärme betriebenen Nahwärmenetzes sowie der Versorgung einer Energieumwandlungsanlage zur Produktion synthetischer Kraftstoffe. Gleichzeitig soll die Planung zur Erreichung der Flächenziele des Landes Brandenburgs und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen. Durch das übergreifende Gesamtprojekt – in dem der „Windpark Mückendorf“ den unverzichtbaren Ausgangspunkt darstellt – soll der Ausstoß von 150.000 Tonnen CO₂ pro Jahr vermieden werden.

Gegenstand der Planung

Die Stadt Baruth/Mark beabsichtigt die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ zur Errichtung eines Windparks mit WEA planungsrechtlich zu ermöglichen (verbindliche Bauleitplanung). Durch die Festsetzung von Anzahl, Lage und Gestalt der Anlagen können Auswirkungen auf den umliegenden Natur- und Landschaftsraum sowie auf Siedlungsbereiche der Entwicklung der umliegenden Ortsteile abgestimmt werden.

Konkret ist die Errichtung von insgesamt 24 WEA im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorgesehen. Die WEA haben eine Gesamthöhe von bis zu 266,5 m. Ihre Lage und Bezeichnung sind in der nachfolgenden Tabelle 1 zusammengestellt.

Tabelle 1: Lage und Bezeichnung der geplanten Windenergieanlagen

Offizielle Benennung	Rechtswert	Hochwert
WEA 1	394516	5774541
WEA 2	395102	5774459
WEA 3	395813	5774291
WEA 4	396437	5774137
WEA 5	394169	5774159



Offizielle Benennung	Rechtswert	Hochwert
WEA 6	395107	5774093
WEA 7	395897	5773869
WEA 8	396526	5773758
WEA 9	394374	5773832
WEA 10	394976	5773565
WEA 11	396293	5773308
WEA 12	394507	5773300
WEA 13	395433	5773384
WEA 14	395975	5772910
WEA 15	394790	5772866
WEA 16	396648	5772620
WEA 17	396007	5772350
WEA 18	396369	5772272
WEA 19	396889	5772321
WEA 20	395033	5772281
WEA 21	395305	5772647
WEA 22	396460	5772906
WEA 23	395397	5772062
WEA 24	394811	5771926

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches sowie die Lage der geplanten WEA ist in Abbildung 1 dargestellt. Der ca. 583 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windpark Mückendorf“ liegt etwa 5 km nordwestlich des Ortskerns der Stadt Baruth/Mark und 1 km nordwestlich des Ortsteils Mückendorf. Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke in den Fluren 7, 8 und 10 der Gemarkung Horstwalde und den Fluren 1, 2 und 8 der Gemarkung Mückendorf.



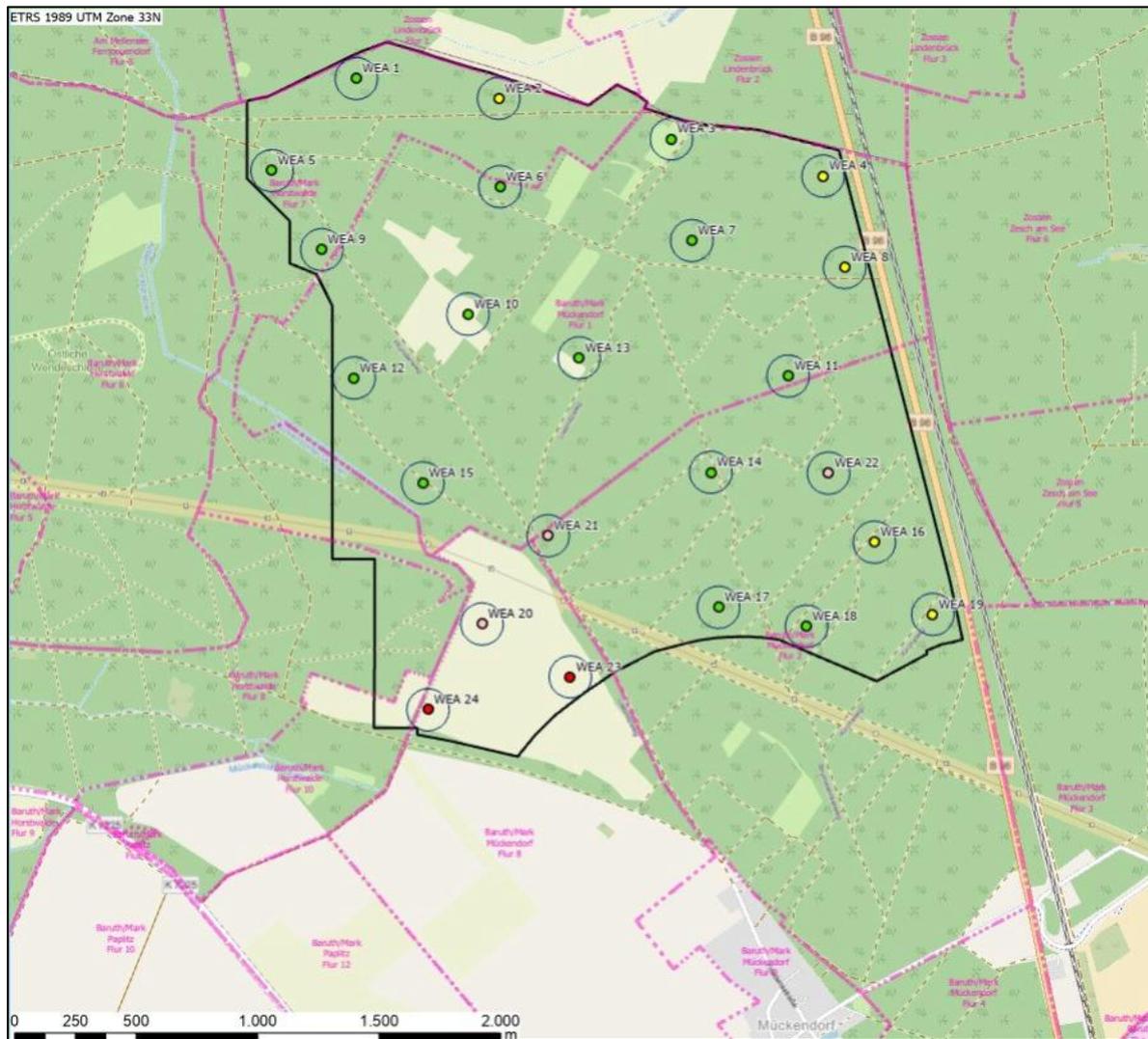


Abbildung 1: Übersicht der geplanten WEA-Standorte im WP Mückendorf

Im Sinne des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) liegen erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Erneuerbare Energien sind daher als vorrangiger Belang in den Abwägungen der Schutzgüter zu behandeln, bis eine nahezu treibhausgasneutrale Stromerzeugung im Bundesgebiet erreicht ist. Zudem wurde der § 249 BauGB (Sonderregelungen für WEA an Land) neu gefasst und schafft neue Möglichkeiten für die Realisierung von Windenergie außerhalb von hierfür ausgewiesenen Gebieten. Darüber hinaus wurde der Regionalplan Havelland-Fläming 2020, der den Untersuchungsraum abdeckt, durch ein Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 05.07.2018 für unwirksam erklärt. Gründe hierfür waren einerseits formelle Fehler und Fehler in der Abwägung, zudem sei der Windenergie nicht hinreichend Raum geboten worden. Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat daraufhin die Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 sowie des Sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung 2027“ beschlossen, welche sich jedoch derzeit noch in der Aufstellung befinden.

Das Plangebiet des „Windpark Mückendorf“ wurde in diesem Kontext als geeigneter Standort für die angedachte Nutzung identifiziert. Die Fläche ist ausreichend dimensioniert und liegt in verkehrsgünstiger Lage. Die Flächen des Plangebiets sind unbebaut und dienen vorwiegend der Forst- und der Landwirtschaft. Das Gebiet wird über vorhandene Wirtschaftswege erschlossen.



Planungsalternativen sind hinsichtlich der Lage des Windparks nicht vorhanden. Die technische zwingend erforderliche Nähe des Windparks zur Stadt Baruth/Mark und zum Gewerbegebiet Bernhardsmüh erlauben insbesondere keinen Rückgriff auf andere Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1 WindBG.

Die zur Beantragung vorgesehenen Standorte liegen innerhalb eines großflächigen Waldgebietes. Im direkten Umfeld des Vorhabenstandortes befinden sich keine weiteren genehmigten oder bereits errichteten WEA. Die nächstgelegenen sechs bestehenden WEA befinden sich in nordöstlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 5,6 km. Nördlich angrenzend zu den bestehenden Anlagen ist zudem ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung (gemäß Sachlichem Teilregionalplan Windenergienutzung 2027) ausgewiesen, welches noch nicht mit WEA bebaut ist. Weitere Vorranggebiete liegen westlich in ca. 7,8 km Entfernung zum Änderungsbereich und äußerst südlich in ca. 10 km Entfernung.

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung des Bauvorhabens ist es erforderlich, die artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen. Der vorliegende Artenschutzfachbeitrag (ASB) umfasst die

- Prüfung der Einschlägigkeit von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die europarechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie sämtliche europäische Vogelarten)
- Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, falls Verbotstatbestände einschlägig sind
- Prüfung gemäß § 45b BNatSchG und Anlage 1 BNatSchG über den Betrieb von Windenergieanlagen an Land und die Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten und Beachtung der fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen
- Prüfung gemäß AGW-Erlass Brandenburg (MLUK 2023D, 2023A, 2023B, 2023C)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Das Gutachten berücksichtigt die Gesetzgebung mit Stand Juni 2025. Soweit auf gesetzliche Vorschriften im Text Bezug genommen wird, handelt es sich um die jeweils aktuelle Fassung. Wird ausnahmsweise auf einen älteren Stand eines Gesetzes Bezug genommen wird, wird dies ausdrücklich gekennzeichnet.

Europarechtlich ist der Artenschutz insbesondere in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie (RL) 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - **FFH-Richtlinie** (FFH-RL) - (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30.11.2009 - **Vogelschutzrichtlinie** (EU-VSchRL) - (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) verankert.

Die artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-RL sowie der EU-VSchRL wurden mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechtes des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) in den §§ 44, 45 BNatSchG in nationales Recht umgesetzt



Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 wurde nach gutachterlicher Einschätzung im Hinblick auf Eingriffsvorhaben eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt.

Dementsprechend gelten die besonderen artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie für von der Eingriffsregelung freigestellte Vorhaben in bestimmten Baugebieten im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten.

Es ergeben sich somit die **Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL** sowie **die europäischen Vogelarten nach Art. 1 EU-VSchRL** aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG folgende Verbote:

- **Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG):** Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Das Verbot tritt nicht ein, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht ist und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- **Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG):** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und auch, soweit zutreffend, damit verbundene unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.
Das Verbot tritt nicht ein, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG):** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Das Verbot tritt nicht ein, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL** ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 zulässige Eingriffe sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 folgendes Verbot:

- **Schädigungsverbot:** Beschädigen oder Zerstören von Standorten wildlebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes unvermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wildlebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft werden.

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzung muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,



- zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- gem. den Vorgaben der FFH-Richtlinie bezüglich der Arten des Anhangs IV der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt oder bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

1.2.1 Windkrafteerlass Brandenburg, Anlage 4

Der Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011 (MUGV 2011) zur Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen erging, um die Ziele des Windenergieausbaus mit den Anforderungen des Schutzes bestimmter Teile von Natur und Landschaft und des Schutzes der wildlebenden Tierarten, ihrer Lebensstätten und Biotope gemäß dem BNatSchG und dem BbgNatSchAG in Übereinstimmung zu bringen.

Hieraus sind weiterhin die in der Anlage 4 (MUGV 2018) dargestellten methodischen Hinweise zu berücksichtigen.

1.2.2 AGW-Erlass Brandenburg, 1. Fortschreibung

Der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass, MLUK 2023D) in seiner 1. Fortschreibung vom 25. Juli 2023 wendet die §§ 45b bis 45d BNatSchG sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen an und enthält 3 Anlagen (MLUK 2023A, 2023B, 2023C).

Der AGW-Erlass kommt beim vorliegenden ASB zur Anwendung. Für die in Anlage 1 zum Erlass als störungsempfindlich aufgeführten Arten werden, in Anpassung an die Begrifflichkeiten des BNatSchG, sog. „Nahbereiche“ und „zentrale Prüfbereiche“ (artbezogen) festgelegt. Dabei handelt es sich um Abstandsbereiche mit der folgenden Definition (gemäß Anlage 1, Kap. 3.2):

- *„Nahbereich: Bei Errichtung und Betrieb von WEA innerhalb des artspezifisch festgelegten Nahbereichs ist eine erhebliche Störung anzunehmen. Diese Annahme kann weder mittels Habitatpotentialanalyse noch durch Schutz- oder Vermeidungsmaßnahmen widerlegt werden. Ein im Nahbereich beantragtes Vorhaben ist somit aus artenschutzrechtlicher Sicht nur zulässig, wenn im Einzelfall die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Absatz 7 i. V. m. § 45b Absatz 8 BNatSchG in Betracht kommt (vgl. zu den Voraussetzungen Ziffer 2.7 des Erlasses).“*
- *„Zentraler Prüfbereich: Bei Errichtung und Betrieb von WEA innerhalb des artspezifisch festgelegten zentralen Prüfbereichs ist regelmäßig anzunehmen, dass die in der Anlage 1 aufgeführten Vogelarten erheblich gestört werden. Diese Regelvermutung ist widerlegbar, soweit*
 - *eine Betroffenheit regelmäßig aufgesuchter Nahrungsgebiete und von Verbindungskorridoren zu diesen Nahrungsgebieten sowie von Verbindungskorridoren zwischen benachbarten, funktional miteinander vernetzten Vorkommen der betreffenden Art auf Basis einer Habitatpotentialanalyse ausgeschlossen werden kann oder*



- *der Eintritt des Verbotstatbestandes durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen vermieden werden kann. [...]*
- Darüber hinaus kann die Regelvermutung widerlegt werden, indem seitens des Vorhabenträgers dargelegt wird, dass die Störung durch die Errichtung und den Betrieb von WEA nicht populationsrelevant und somit nicht erheblich ist. Dies ist anzunehmen, wenn*
- *die betroffenen Tiere in für sie nutzbare störungsarme Räume bzw. Habitate ausweichen können, sofern diese fachgutachterlich daraufhin untersucht wurden, ob sie nicht bereits durch Individuen der betroffenen Art oder Arten mit vergleichbaren Habitatansprüchen besetzt sind. Falls eine Besiedelung durch Individuen der betroffenen Art oder Arten mit vergleichbaren Habitatansprüchen festgestellt wird, ist fachgutachterlich zu prüfen und einzuschätzen, ob eine zusätzliche Besiedlung im konkreten Fall möglich ist oder ggf. eine Aufwertung bestehender Ausweichhabitate erforderlich ist, um die Kapazität der Ausweichfläche zu erhöhen.*
 - *in Abstimmung mit der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege im Einzelfall – bei Abgrenzung der lokalen Population auf Landkreisebene – keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population aufgrund der regional unterschiedlichen Verbreitung der Art im Land Brandenburg zu erwarten ist oder*
 - *der Erhaltungszustand der lokalen Population durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden kann, sofern den Maßnahmen eine hinreichende Wirksamkeit attestiert werden kann. Sofern die Regelvermutung nicht widerlegt werden kann, ist ein im zentralen Prüfbereich beantragtes Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht nur zulässig, wenn im Einzelfall die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Absatz 7 i.V.m. § 45b Absatz 8 BNatSchG in Betracht kommt (vgl. zu den Voraussetzungen Ziffer 2.7 dieses Erlasses).“*

1.3 Methodik

Im Rahmen des vorliegenden ASB wird für die europarechtlich geschützten Arten (Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL, Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VSch-RL) geprüft, inwieweit sich projektbedingt artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ergeben können.

In Bezug auf die Auswahl der relevanten Arten erfolgt zunächst eine „Abschichtung“ (vgl. Relevanzprüfung in Anhang 1). Arten, für die eine Betroffenheit durch das Vorhaben z. B. aufgrund ihrer Unempfindlichkeit oder ihres räumlichen Vorkommens von vornherein ausgeschlossen werden kann, werden unter Angabe der entsprechenden Begründung von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Eine Abschichtung erfolgt insbesondere für Artgruppen, für die keine eigenen Erfassungen vorliegen (siehe Kap. 3 und Anhang 1), anhand der Verbreitung der Arten, ihrer Habitatansprüche und der Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen. Eine Abschichtung erfolgt im Einzelfall auch für nachgewiesene Brut- und Rastvögel in Kap. 3 bzw. unter Kap. 4.2.

Für alle übrigen Arten erfolgt eine vertiefende Prüfung im Hinblick auf die projektbedingten, artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen.

Für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL und Europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 VSch-RL wird geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind.



Der vorliegende ASB orientiert sich an den Vorgaben des Bundeslandes Brandenburg zu Straßenbauvorhaben (BOSCH & PARTNER GMBH 2018). Für alle Arten erfolgt eine Bestandsbeschreibung und Betroffenheitsanalyse sowie eine fachgutachterlich begründete Prognose zur Erfüllung der Verbotstatbestände in Formblättern.

Für die Arten nach Anhang IV FFH-RL erfolgt i. d. R. eine Art-für-Art-Betrachtung, es sei denn, die Bestands- und Betroffenheitssituation ist bei mehreren Arten sehr ähnlich.

Eine einzelfallbezogene Betrachtung der Avifauna erfolgt ausschließlich für bestimmte Vogelarten, die in Brandenburg zu den heimischen Vogelarten zählen (BOSCH & PARTNER GMBH 2018, Anlage 3):

- Arten des Anhang I der VSch-RL
- streng geschützte Arten nach EG-Artenschutzverordnung
- streng geschützte Arten nach Bundesartenschutzverordnung
- Arten, die gemäß aktuell gültiger Roter Liste BB als „gefährdet“ (Kat. 3), „stark gefährdet“ (Kat. 2), „vom Aussterben bedroht“ (Kat. 1) oder „verschollen“ (Kat. 0) gelten, bzw. welche ein geographisch eng begrenztes Vorkommen aufweisen (Kat. R)

Vogelarten, die diesen Kriterien nicht entsprechen, werden bei ähnlichen Standortansprüchen oder brutbiologischem Verhalten zusammengefasst als Gilde betrachtet, ebenso Vogelarten, die lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler / Rastvögel auftreten.

In die Beurteilung, ob gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ein Verbotstatbestand vorliegt, können Maßnahmen zur Vermeidung sowie in Bezug auf das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) einbezogen werden, soweit dies erforderlich ist.

Wenn trotz Berücksichtigung von Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt (um den sachlichen Zusammenhang zu wahren, textlich unmittelbar anschließend) eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Der ASB hat somit zum Ziel:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-RL, alle Europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind
- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Ableitung eines verhältnismäßigen Maßnahmenkonzepts nach § 6 WindBG.

Die naturschutzfachliche Bewertung des Vorhabens erfolgt unter Berücksichtigung des Anhang 4 des Windkrafteinsatz Brandenburg (MUGV 2018) und des AGW-Erlass (MLUK 2023D) und seinen Anlagen.



1.4 Datengrundlage

Nachfolgend werden die verwendeten Datengrundlagen aufgeführt und erläutert, in welcher Weise sie Eingang in die vorliegende Unterlage finden.

1.4.1 Vorhabenbezogene Erfassungen

Die vorliegende Unterlage der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde maßgeblich auf Grundlage der vegetationskundlichen und faunistischen Erfassungen von ÖKOPLAN (2024) erstellt:

- Biotoptypenkartierung
- Revierkartierung Brutvögel
- Horstsuche und Kontrolle
- Rastvogelkartierungen
- Erfassung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse
- Reptilienerfassung
- Erfassung xylobionter Käfer

Die verwendeten Methoden der Erfassung und Bewertung und die Ergebnisse sind dem Kartierbericht zu entnehmen.

1.4.2 Datenabfragen

Über die Nutzung der vom LfU frei zum Download zur Verfügung stehenden Artdaten als WFS hinaus hat keine gesonderte Abfrage von Daten zu Flora und Fauna stattgefunden.

1.4.3 Bewertung der Datengrundlage

Die Erfassungsmethoden erfolgten nach den Bestimmungen des Windkrafteerlass Brandenburgs bzw. des AGW-Erlass.

Bis auf kleine Bereiche entlang der Zuwegung außerhalb des Geltungsbereiches für den Bebauungsplan, decken die Kartierräume die gesamten Flächen mit vorhabenbedingter Flächeninanspruchnahme ab. Im 20 m-Puffer entlang der geplanten Zuwegungen südlich des Geltungsbereichs erfolgte im September 2024 eine Begehung. Die noch ausstehenden vier Begehungen in diesem Bereich werden im Jahr 2025 zwischen April und August nacherfasst. Aus der durchgeführten 1. Begehung im September 2024 liegen jedoch bereits einzelne Artnachweise vor, welche entsprechend berücksichtigt werden und in die Beurteilung der Verbotstatbestände einfließen.

Darüber hinaus bestehen für die untersuchten Artgruppen keine Kartierlücken. Die Ergebnisse der Kartierungen aller Artgruppen sind aus methodischer Sicht als belastbar zu bewerten.

Für alle Artgruppen, für welche keine Kartierungen durchgeführt worden sind (Säugetiere, Amphibien, Libellen), werden Betroffenheiten und Maßnahmen anhand der Vorhabenwirkungen unter Berücksichtigung der Habitatausstattung des Untersuchungsraums abgeleitet.



1.5 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum (UR) ist der Raum, der von den maximalen Wirkreichweiten des Vorhabens abgedeckt wird. Vorhabenbedingt sind die Wirkungen zu betrachten, die – unabhängig von der direkten Flächeninanspruchnahme – über die weiteste Distanz Auswirkungen hervorrufen können, wobei neben baubedingten akustischen und optischen Störungen insbesondere das betriebsbedingte Kollisionsrisiko im Bereich der Rotoren eine Rolle spielt.

Die Artgruppe der Vögel weist hierbei die größten Empfindlichkeiten auf. Akustische und optische Störwirkungen sind bis in Entfernungen von 500 m für die Artgruppe relevant (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Die betriebsbedingte Kollision ist insbesondere gemäß § 45b BNatSchG im zentralen Prüfbereich um kollisionsgefährdete Brutvogelarten und stellenweise darüber hinaus zu prüfen. Im Rahmen des ASB werden daher folgende UR berücksichtigt:

Enger UR

- 20 m-Bereich um die geplanten Windenergieanlagen und deren Zuwegungen: Reptilien, Amphibien, Fledermäuse, Libellen und Xylobionte Käfer (Altholzkäfer)
- 300 m-Radius um die geplanten WEA zzgl. 50 m um die Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen: Brutvögel, geschützte Pflanzen und Biotoptypen

Erweiterter UR

- 500 m-Radius um die geplanten WEA: störungssensible Brutvogelarten, hier maßgeblich: Kranich und Ziegenmelker
- 1.000 m-Radius um die geplanten WEA: Gastvögel (Zug- und Rastvögel)
- 1.200 m-Radius um die geplanten WEA: kollisionsgefährdete Brutvogelarten (zentrale Prüfbereiche gemäß § 45b BNatSchG Anlage 1), hier maßgeblich Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard

Eine kartografische Übersicht über die UR findet sich im Umweltbericht zum Bebauungsplan (Anlage 2 und 3).

Der UR befindet sich im Naturraum Mittlere Mark (Landschaftsprogramm Brandenburg, MLUK 2001) und damit im südlichen Zentrum von Brandenburg in einer Entfernung von ca. 35 km zur Landeshauptstadt Potsdam. Die nächstgelegene größere Stadt ist Luckenwalde im Westen mit ca. 17 km Entfernung. Die nächstgelegene Ortschaft ist die für das Projekt namensgebende Siedlung Mückendorf, bei der die Wohnbebauung bis zu 1.100 m an die Anlagenstandorte heranreichen.

Es ist geplant, die bis zu 24 WEA überwiegend im Wald im Bereich großflächiger Kiefernforste zu errichten. Die drei geplanten WEA im Südwesten des Geltungsbereiches befinden sich auf intensiv genutzten Ackerflächen. Die Zuwegung zum Vorhaben erfolgt voraussichtlich aus Süden, ausgehend von der B 96 über vorhandene Forstwege, die von der Chausseestraße in Mückendorf nach Norden in den UR führen.



2. Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Wirkfaktoren des Vorhabens sind Ausgangspunkt für die Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen. Hierzu werden die allgemeinen bau-, anlage- und betriebsbedingten direkten und indirekten Wirkfaktoren sowie deren mögliche Folgewirkungen von Windkraftvorhaben untersucht, die unter zeitlichen Aspekten unterschieden werden in:

- baubedingt (vom Baufeld und Baubetrieb ausgehende Einflüsse, welche temporäre und dauerhafte Auswirkungen hervorrufen können),
- anlagebedingt (Einflüsse, welche über die Bauphase hinaus gehen und v. a. durch die technische Anlage und Nebeneinrichtungen bedingt sind),
- betriebsbedingt (durch die betrieblichen Prozessabläufe bedingt).

Die entscheidungsrelevanten Wirkfaktoren werden nachfolgend dargestellt.

Baubedingte Wirkfaktoren

Durch den Baubetrieb kommt es zur Befahrung der Flächen mit teilweise schweren Baumaschinen. Daraus resultieren Schadstoff-, Lärm- und ggf. Lichtemissionen sowie die Verdichtung von Böden. Um bspw. Rotorblätter der WEA in Kurven manövrieren zu können, müssen Überschwenkbereiche geschaffen werden, in denen die Vegetation kurzgehalten wird. Ebenso müssen bestehende Biotope für die Baustelleneinrichtungsflächen sowie für die temporären Zuwegungen beansprucht und teilweise geschottert werden. Folgende potenzielle baubedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch das Vorhaben:

- temporärer Lebensraumverlust durch Baustelleneinrichtungsflächen und den Rückschnitt von Gehölzen (für alle Arten relevant)
- visuelle und akustische Störwirkungen (für störungsempfindliche Vögel und Fledermäuse relevant)
- direkte und indirekte Individuenverluste durch
 - Flächeninanspruchnahme (für alle Arten relevant)
 - Kollision mit Baufahrzeugen (nur für die bodenmobilen Artgruppen Reptilien und Amphibien relevant)
 - Fallenwirkung von Baugruben (nur für die bodenmobilen Artgruppen Reptilien und Amphibien relevant)

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch das bloße Bestehen der Anlage ergeben sich weitere Wirkfaktoren. Hierzu zählt bspw. die Versiegelung von Böden und Biotopen durch das Fundament, die dauerhaft teilversiegelte Kranstellfläche und die Zuwegungen zu den einzelnen WEA. Durch den Mast entsteht zudem eine Kollisionsgefährdung für bestimmte Tierarten, insbesondere Vögel und Fledermäuse. Potenzielle anlagebedingte Wirkungen sind

- dauerhafter Lebensraumverlust durch Anlagenfundamente und Zuwegungen (für alle Arten relevant)
- Zerschneidungswirkungen in Form von
 - Zugirritationen bei ziehenden und rastenden Vögeln



- Barrierewirkungen für Fledermäuse in regelmäßig genutzten Wanderkorridoren.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Wirkungen resultieren außerdem durch den Betrieb der Anlage, d.h. durch die sich drehenden Rotorblätter, die sowohl bewegten Schattenwurf also auch Lärmemissionen hervorrufen. Durch die Bewegung ergeben sich zudem optische Unruhewirkungen. I.d.R. werden WEA nachts beleuchtet, sodass sich auch hierdurch für Menschen und Tiere visuelle Störungen ergeben können. Die sich drehenden Rotorblätter können zusätzlich zum Anlagenmast (s. o. unter anlagebedingten Wirkfaktoren) ebenfalls eine Gefahr für Vögel und Fledermäuse hinsichtlich Kollision darstellen. Für Fledermäuse bergen die Luftdruckunterschiede außerdem die Gefahr des Barotraumas. Schlussendlich müssen die WEA gewartet werden, sodass in diesem Fall erneut kurzzeitig Störwirkungen wie Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen auftreten können. Potenzielle betriebsbedingte Wirkungen sind

- Kollisionen mit den sich drehenden Rotoren (für kollisionsgefährdete Brutvögel nach Anlage 1 BNatSchG und kollisionsgefährdete Fledermäuse gemäß AGW-Erlass relevant)
- visuelle und akustische Störwirkungen durch Betriebsgeräusche, die Bewegung der Rotoren und Schlagschatten
 - eine visuelle Störwirkung entsteht für Vögel vorrangig an WEA-Standorten im Offenland und ist für störungsempfindliche Brut- und Gastvögel relevant.

3. Relevanzprüfung

Die nicht im Gelände erfassten Arten bzw. Artgruppen wurden im Rahmen der **Relevanzprüfung in Anhang 1** geprüft und dann abgeschichtet, wenn eine verbotstatbeständige Betroffenheit mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Damit müssen diese einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden.

Als nicht relevant eingestuft wurden Arten,

- die im Land Brandenburg ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen nicht im Naturraum vorkommen,
- die aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können,
- bei denen sich Beeinträchtigungen aufgrund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Die im vorliegenden Gutachten angewendeten Untersuchungsräume (Kap. 1.5) umfassen dabei die Wirkräume des Vorhabens.

Die artenschutzrechtlich relevanten Artgruppen für das geplante Vorhaben sind: Amphibien, Reptilien, Fledermäuse sowie Brutvögel und Gastvögel, xylobionte Käfer, sonstige Säugetiere und Libellen.

Grundsätzlich werden im vorliegenden ASB diejenigen Vertreter der artenschutzrechtlich relevanten Arten von der vertieften Betrachtung ausgeschlossen, für die Kartierungen durchgeführt wurden und keine Hinweise auf Vorkommen in den Untersuchungsräumen



vorliegen. Bei den Artgruppen, für die keine gesonderten Erfassungen stattfanden und Vorkommen aufgrund der Verbreitung und Habitatansprüche der Arten nicht ausgeschlossen sind (Amphibien und Libellen), werden potenzielle Vorkommen angenommen.

4. Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheiten von Arten

4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL

Für den engeren UR (300 m + 50 m um Zuwegungen) liegen anhand der Biotoptypenkartierung (ÖKOPLAN (2024)) keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können bereits an dieser Stelle ausgeschlossen werden. Somit ist keine Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachfolgend näher zu betrachten.

4.2 Tierarten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten

4.2.1 Fledermäuse

Die Strukturbaumkartierung (ÖKOPLAN 2024) ergab im engeren UR eine Anzahl von 24 Bäumen, die potenziell als Fledermausquartier geeignet sind. Davon weisen 16 Bäume eine hohe bis sehr hohe Eignung auf (vgl. auch Umweltbericht zum Bebauungsplan, Anlage 2).

Gemäß der Lebensraumausstattung und den Habitatansprüchen der Arten sowie unter Berücksichtigung der Fachdatenauskunft des LfU können im engeren UR folgende Fledermausarten potenziell vorkommen (siehe auch Anhang 1):

Tabelle 2: Potenziell im engeren UR vorkommende Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Betrachtung
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	V	Bn
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	Gko
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	*	Bn
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	Bko
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	Bn
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	1	V	Bn
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	Bko
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2	Bn
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	-	D	Bko
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	1	G	Gko
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	*	Bko



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Betrachtung
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	4	*	Bn
Zweifarbflodermuus	<i>Vespertilio murinus</i>	1	D	Gko
Zwergfledermuus	<i>pipistrellus pipistrellus</i>	4	*	Bko

Legende

Fett: nach AGW-Erlass kollisionsgeföhrdete Fledermuusart

*: nicht auf Artebene bestimmbare Arten

RL BB: Rote Liste Brandenburg (DOLCH ET AL. 1992)

RL D: Rote Liste Bundesrepublik Deutschland (MEINIG ET AL. 2020)

1 Vom Aussterben bedroht

2 stark geföhrdet

3 geföhrdet

4 potenziell geföhrdet

P/V Arten der Vorwarnliste

G Geföhrdung unbekanntes Ausmaßes

D Daten unzureichend

-/* ungeföhrdet

k.A. keine Angabe

Betrachtung: Betrachtung in folgenden Gilden

Bn – Baumhöhlenbewohnende, nicht besonders kollisionsgeföhrdete Fledermuusarten

Bko – Baumhöhlenbewohnende, kollisionsgeföhrdete Fledermuusarten

Gko – Gebäudebewohnende, kollisionsgeföhrdete Fledermuusarten

Gemäß Anhang 1 ist auch ein Vorkommen der Arten Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*) und Teichfledermuus (*Myotis dasycneme*) möglich, jedoch konnte bei den gebäudebewohnenden und nicht besonders kollisionsgeföhrdeten Fledermuusarten keine vorhabenbedingte Empfindlichkeit abgeleitet werden, weshalb sie nachfolgend nicht weiter betrachtet werden.

In den nachfolgenden Formblättern werden für die in Tabelle 2 genannten Fledermuusarten die Lebensweise, die Verbreitung in Deutschland, Brandenburg und im engeren UR beschrieben sowie geprüft, ob signifikante Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben und damit Verstöße gegen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten sind.

Die prüfende artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt hierbei in folgenden Gilden:

- baumhöhlenbewohnende, nicht besonders kollisionsgeföhrdete Fledermuusarten
- baumhöhlenbewohnende, kollisionsgeföhrdete Fledermuusarten
- gebäudebewohnende, kollisionsgeföhrdete Fledermuusarten

Bei den Fledermuusarten Kleine und Große Bartfledermuus handelt es sich zwar überwiegend um gebäudebewohnende Fledermäuse, da Quartiere jedoch auch in Bäumen vorkommen können und keine Ergebnisse aus Kartierungen vorliegen, werden die Arten vorsorglich in der Gilde „baumhöhlenbewohnende, nicht besonders kollisionsgeföhrdete Arten“ behandelt.



Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten: Kollisionsgefährdete Arten

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Schutzstatus

- Anhang IV FFH-Richtlinie
 europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL
 durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art

Gefährdungstatus

Großer Abendsegler

- | | | |
|--|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland | Einstufung Erhaltungszustand BB | |
| Kategorie V | <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend | <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig/unzureichend |
| <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig/schlecht | <input type="checkbox"/> XX unbekannt |
| Kategorie 3 | | |

Kleiner Abendsegler

- | | | |
|--|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland | Einstufung Erhaltungszustand BB | |
| Kategorie D | <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend | <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig/unzureichend |
| <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig/schlecht | <input type="checkbox"/> XX unbekannt |
| Kategorie 2 | | |

Mückenfledermaus

- | | | |
|--|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland | Einstufung Erhaltungszustand BB | |
| Kategorie D | <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend | <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig/unzureichend |
| <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig/schlecht | <input type="checkbox"/> XX unbekannt |

Rauhautfledermaus

- | | | |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland | Einstufung Erhaltungszustand BB | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg | <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend | <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig/unzureichend |
| Kategorie 3 | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig/schlecht | <input type="checkbox"/> XX unbekannt |

Zwergfledermaus

- | | | |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland | Einstufung Erhaltungszustand BB | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg | <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig/unzureichend |
| Kategorie 4 | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig/schlecht | <input type="checkbox"/> XX unbekannt |

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB

Großer Abendsegler: In Deutschland befinden sich die Wochenstubenkolonien vorwiegend in Norddeutschland (u. a. Brandenburg). Landesweit liegt die größte Nachweisdichte in Mittel- und Nordostbrandenburg, die Art ist in ganz Brandenburg verbreitet. Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Höhlenbäume in Wäldern und Parkanlagen genutzt werden. Bewohnt werden bevorzugt Laubwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil, aber auch Parkanlagen, Baum bestandene Flussufer und Teichränder, Alleen sowie Einzelbäume im Siedlungsbereich. Die Wochenstuben und die Sommerquartiere der Männchen befinden sich meistens in ausgefalteten Spechthöhlen, Fäulnishöhlen und Stammaufrissen. Winterquartiere finden sich u. a. in dickwandigen Baumhöhlen. Als



Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten: Kollisionsgefährdete Arten

Jagdgebiete bevorzugt die Art offene, insektenreiche Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. Jagdhabitats sind insbesondere freie Lufträume über großen, langsam fließenden oder stehenden Gewässern, Waldränder, Waldlichtungen, Parks, abgeerntete Wiesen und Äcker sowie beleuchtete Flächen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können von 2 km bis über 10 km von den Quartieren entfernt sein. Der Flug ist sehr schnell. Sowohl die Streckenflüge als auch die Jagdflüge erfolgen in großer Höhe meist über den Baumkronen (10-50 m) und sind nur in geringem Maße strukturgebunden (ARBEITSGEMEINSCHAFT QUERUNGSHILFEN 2003; BRINKMANN ET AL. 2012; MESCHÉDE & HELLER 2000). Die Art weist gemäß AGW-Erlass eine besondere Schlaggefährdung gegenüber WEA auf.

Kleiner Abendsegler: Der Kleine Abendsegler ist eine klassische Waldfledermausart, wobei Bevorzungen bestimmter Waldgesellschaften in Brandenburg bisher nicht festgestellt werden konnten. Bedeutender als die Baumartenzusammensetzung scheint die Waldstruktur zu sein. Aufgelockerte Waldbestände werden ganz offensichtlich kompakten Beständen vorgezogen. Jagdhabitats befinden sich im Bereich von Freiflächen, dicht über Baumwipfeln, in lichten Waldstrukturen und entlang von Waldschneisen (TEUBNER ET AL. 2008). Sowohl die Streckenflüge als auch die Jagdflüge erfolgen überwiegend in großer Höhe über den Baumkronen und sind nur in geringem Maße Struktur gebunden (BRINKMANN et al. 2012). Als Fernstreckenwanderer legt der Kleine Abendsegler bei seinen saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten große Entfernungen von 400 bis 1.600 km zurück (LANUK NRW o. J.). Trotz der vermehrten Nachweise in den letzten Jahren gehört der Kleine Abendsegler zu den selteneren Fledermausarten Brandenburgs (TEUBNER ET AL. 2008). Die Art weist gemäß AGW-Erlass eine besondere Schlaggefährdung gegenüber WEA auf.

Mückenfledermaus: Die Mückenfledermaus jagt bevorzugt an Gewässern und deren Randbereichen, sowie an Vegetationskanten. Sie ist daher vorrangig in gewässerreichen Waldgebieten festzustellen (PETERSEN ET AL. 2004). Quartiere sind Außenverkleidungen, Zwischendächer und Hohlwände in und an Gebäuden sowie Spalten an aufgesplitterten Bäumen (TEUBNER ET AL. 2008). Im Vergleich zur Zwergfledermaus ist die Mückenfledermaus stärker an Gehölzbiotope gebunden. Die Nachweise der Mückenfledermaus in Brandenburg stammen vorrangig aus dem Norden und dem Nordosten. Sie umfassen etwa 6,7 % der Landesfläche (TEUBNER ET AL. 2008). Die Art weist gemäß AGW-Erlass eine besondere Schlaggefährdung gegenüber WEA auf.

Rauhautfledermaus: Die Rauhautfledermaus kommt in ganz Brandenburg vor, stellenweise auch häufig (TEUBNER ET AL. 2008). Potenziell gehört gegenwärtig ganz Brandenburg zum Reproduktionsraum der Art und hat darüber hinaus große Bedeutung für Durchzügler aus Nordosteuropa (TEUBNER ET AL. 2008). Die Rauhautfledermaus gilt als typische Waldart. Sie besiedelt fast ausschließlich Waldbestände, wobei sie die Nähe von Gewässern sucht (MESCHÉDE & HELLER 2000). Als Sommerquartier werden Baumhöhlen, Baumspalten, insbesondere Stammspalten und Fledermauskästen bevorzugt. Wochenstubenkolonien wählen ihre Quartiere vor allem im Wald oder am Waldrand, häufig in der Nähe von Gewässern. Als typischer Patrouillenjäger erbeutet die Art ihre Nahrung in 4-15 m Höhe entlang von insektenreichen Waldrändern, über Wegen, in Schneisen, über Gewässern und Feuchtgebieten von Wäldern, die sich in einem Radius von 6-7 km (max. 12 km) um die Quartiere befinden (LANUV 2019). Als saisonale Weitstreckenwanderer ziehen die Tiere vorherrschend nach Südwesten, meistens entlang von Küstenlinien und Flusstälern (DIETZ ET AL. 2007), wobei Entfernungen von über 1.000 km (max. 1.900 km) zurückgelegt werden können (LANUK NRW o. J.; SCHOBERT & GRIMMBERGER 1998). Die Art weist gemäß AGW-Erlass eine besondere Schlaggefährdung gegenüber WEA auf.

Zwergfledermaus: Die Zwergfledermaus ist in Brandenburg die häufigste Fledermausart und weit verbreitet (TEUBNER ET AL. 2008). Sie ist eine ausgesprochene "Spaltenfledermaus", die besonders gern kleine Ritzen und Spalten in und an Gebäuden bezieht. So finden sich Quartiere der Art z. B. unter Flachdächern, in Rollladenkästen, hinter Hausverkleidungen und in Zwischendecken, vereinzelt auch in Baumhöhlen, Baumspalten, Nistkästen oder Holzstapeln (PETERSEN ET AL. 2004). Die Wochenstuben sind häufig hinter diversen Gebäudeverkleidungen gelegen (TEUBNER ET AL. 2008; MESCHÉDE & HELLER 2000; LANUK NRW o. J.). Die Quartiere werden oft gewechselt (im Durchschnitt alle 11-12 Tage (PETERSEN ET AL. 2004)), weshalb Wochenstubenkolonien einen Verbund von vielen geeigneten Quartieren im Siedlungsbereich benötigen (TEUBNER ET AL. 2008; MESCHÉDE & HELLER 2000; LANUK NRW o. J.). Die Jagdgebiete liegen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Ortslagen. Die Art jagt in Gärten, Parkanlagen, offener Landschaft und im Wald. Hauptjagdgebiete stellen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder dar. In Siedlungen wird in Bereichen von parkartigen Gehölzbeständen und an Straßenlaternen gejagt (LANUK NRW o. J.). Dabei ist die Zwergfledermaus auf Leitlinien, an denen sie sich orientieren kann, angewiesen. Solche Leitlinien werden durch Hecken, gehölzbegleitete Wege, Waldränder und Alleebäume gebildet. Die Art jagt überwiegend in einer Höhe von ca. 3-5 m über dem Boden, steigt aber auch regelmäßig bis in Baumwipfelhöhe auf (PETERSEN ET AL. 2004). Nach Untersuchungen und Literatursauswertung von (SIMON ET AL. 2004) liegen die Jagdgebiete der Zwergfledermaus max. 2 km von den Quartieren entfernt. Als durchschnittliche Entfernung zwischen Quartier und Jagdlebensraum wurden 840 m ermittelt (SIMON ET AL. 2004). Die Art weist gemäß AGW-Erlass eine besondere Schlaggefährdung gegenüber WEA auf.



Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten: Kollisionsgefährdete Arten

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

Für die aufgeführten Arten wurde ein potenzielles Vorkommen abgeleitet. Kartierungen (außer Strukturkartierung) haben für die Artgruppe nicht stattgefunden. Im engeren UR und darüber hinaus wurden insgesamt 264 Habitatbäume erfasst. Davon liegen 24 im direkten Eingriffsbereich des Vorhabens, wovon 16 eine hohe bis sehr hohe Quartiereignung aufweisen.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- aV1: Quartierbaumkontrolle vor Beginn der Baufeldfreimachung

Innerhalb des direkten Eingriffsbereichs des Vorhabens befinden sich 24 Höhlenbäume, wovon 16 ein mindestens hohes Quartierpotenzial aufweisen. Für die Arten Großer Abendsegler, Mückenfledermaus und Rauhauffledermaus ist auch eine Nutzung als Winterquartier nicht auszuschließen.

Die Bäume werden bei der Umsetzung des Vorhabens voraussichtlich in Anspruch genommen. Da nicht auszuschließen ist, dass einzelne Individuen der insbesondere im Winter vorkommenden Arten die Baumhöhlen als Quartier nutzen, ist die Durchführung einer Höhlenbaumkontrolle bei im Vorhabensbereich aufgefundenen Baumhöhlen (Maßnahme aV1) vorzusehen. Damit kann sichergestellt werden, dass durch die Rodungsarbeiten baubedingt keine Individuen verletzt oder getötet werden.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

- aV2: Betriebszeitenbeschränkung zur Kollisionsvermeidung von Fledermäusen

Für alle hier betrachteten Arten ist davon auszugehen, dass sie im engeren UR vorkommen können und im Bereich der WEA entsprechende Flugbewegungen stattfinden. Insbesondere im Umfeld offener Flächen und breiter Wege sind höhere Aktivitäten der genannten Arten zu erwarten. Da es sich bei den Fledermausarten nach Anlage 3 des AGW-Erlasses um besonders kollisionsgefährdete Arten handelt, ist betriebsbedingt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht auszuschließen.

Da eine Verschiebung der WEA außerhalb der Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz nicht möglich ist, sind Abschaltzeiten zur Verringerung des Kollisionsrisikos erforderlich. Zum Schutz von Fledermäusen vor Kollisionen im Bereich potenzieller Flugkorridore, Jagdgebiete und Durchzugskorridore mit den Rotorblättern wird gemäß AGW-Erlass eine Betriebszeitenbeschränkung (Maßnahme aV2) für die Arten eingerichtet.

Unter Berücksichtigung von Maßnahme aV2 kann ein betriebsbedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Individuen der genannten Arten vermieden werden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine bau- oder betriebsbedingten Verbotstatbestände durch Tötung oder Verletzen von Individuen zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt unter Berücksichtigung vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen ein.

ja nein



Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten: Kollisionsgefährdete Arten

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
 Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Gemäß BMDV (2023) gelten die aufgeführten Fledermausarten als gering bis schwach lichtmeidend, sodass vereinzelte Bauaktivitäten während der Aktivitätszeit der Arten nicht zu relevanten Störungen der Arten führen.

Auch baubedingter Lärm an Jagdgebieten und Flugrouten ruft keine erhebliche Störung hervor, da die Arbeiten überwiegend tagsüber außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse stattfinden und darüberhinaus nur temporär sind. Potenzielle Quartiere werden durch die baubedingten Wirkungen des Vorhabens weder akustisch noch visuell gestört.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt unter Berücksichtigung vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (aV)
- aV1: Quartierbaumkontrolle vor Beginn der Baufeldfreimachung
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Es werden bau- bzw. anlagebedingt voraussichtlich 24 Strukturbäume beansprucht, wovon bei 16 ein hohes bis sehr hohes Quartierpotenzial besteht. Gemäß AGW-Erlass ist im Fall von genutzten Quartieren das Quartierangebot im Umfeld von 500 m zu prüfen.

In den Strukturerfassungen (ÖKOPLAN 2024) wurden im gesamten Kartierraum ca. 264 Strukturbäume mit grundsätzlicher Eignung für Fledermausquartiere erfasst, wovon 159 eine hohe bis sehr hohe Eignung aufweisen. Im 500 m-Radius um die betroffenen Quartierbäume, welcher nicht vollständig durch die Struktur-Erfassungen abgedeckt ist, sind weitere flächendeckende Waldbestände vorhanden. Lebensräume gleicher Ausstattung setzen sich damit angrenzend weiträumig fort, sodass auch über die voraussichtlich erhaltenen 264 Strukturbäume weitere Quartiere, insbesondere Zwischenquartiere, zur Verfügung stehen. Damit sind insgesamt eine Vielzahl von Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Somit bleibt trotz möglicher Verluste einzelner Höhlenbäume die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt und der Schädigungstatbestand tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu.
 treffen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu.



**Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten:
nicht im besonderen Maße kollisionsgefährdete Arten**

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Schutzstatus

- Anhang IV FFH-Richtlinie
- europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL
- durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art

Gefährdungstatus

Braunes Langohr

- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland | Einstufung Erhaltungszustand BB | |
| Kategorie V | <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig/unzureichend |
| <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig/schlecht | <input type="checkbox"/> XX unbekannt |
| Kategorie 3 | | |

Fransenfledermaus

- | | | |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland | Einstufung Erhaltungszustand BB | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg | <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend | <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig/unzureichend |
| Kategorie 2 | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig/schlecht | <input type="checkbox"/> XX unbekannt |

Große Bartfledermaus

- | | | |
|--|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland | Einstufung Erhaltungszustand BB | |
| Kategorie V | <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend | <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig/unzureichend |
| <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig/schlecht | <input type="checkbox"/> XX unbekannt |
| Kategorie 2 | | |

Kleine Bartfledermaus

- | | | |
|--|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland | Einstufung Erhaltungszustand BB | |
| Kategorie V | <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend | <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig/unzureichend |
| <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig/schlecht | <input type="checkbox"/> XX unbekannt |
| Kategorie 1 | | |

Mopsfledermaus

- | | | |
|--|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland | Einstufung Erhaltungszustand BB | |
| Kategorie 2 | <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend | <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig/unzureichend |
| <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig/schlecht | <input type="checkbox"/> XX unbekannt |
| Kategorie 1 | | |

Wasserfledermaus

- | | | |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland | Einstufung Erhaltungszustand BB | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg | <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend | <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig/unzureichend |
| Kategorie 4 | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig/schlecht | <input type="checkbox"/> XX unbekannt |

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB

Braunes Langohr: Das Braune Langohr ist eine typische Waldart. Sie jagt in vorzugsweise mehrschichtigen Wäldern diverser Typen, nutzt aber auch reine Alterklassenforste, Waldränder, Gebüsche und Hecken ebenso wie Obstplantagen,



Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten: nicht im besonderen Maße kollisionsgefährdete Arten

Parks und Gärten. Als Sommerquartiere und Wochenstuben dienen Spalten und Höhlen in Bäumen sowie Nist- und Fledermauskästen. Das Winterquartier wird in Höhlen, Stollen und Kellern bezogen. Das Braune Langohr wurde in Brandenburg flächendeckend auf etwa 67 % der Landesfläche nachgewiesen, die Vorkommen sind relativ gut bekannt. Hohe Nachweiszahlen liegen sowohl für Sommer- wie auch für Winterquartiere vor (TEUBNER ET AL. 2008).

Fransenfledermaus: Die Fransenfledermaus kommt im gesamten Land Brandenburg vor. Sie besiedelt sowohl Wälder als auch Gebiete mit dörflichen und landwirtschaftlichen Strukturen, beide Landschaftstypen dienen sowohl als Quartierstandort als auch als Jagdhabitat. Die Tiere jagen im Frühjahr in offenen Lebensräumen wie Streuobstwiesen, Weiden, Feldern oder an Gewässern, verlagern ihre Aktivitäten aber spätestens im Sommer in Wälder, wobei auch reine Nadelbestände bejagt werden (DIETZ 2005; DIETZ ET AL. 2007). Kernjagdgebiete liegen meist im Umfeld von bis zu 1,5 km um die Quartiere (LANUK NRW O. J.). Fransenfledermäuse fliegen meist sehr nahe an der Vegetation (strukturgebunden), z. B. entlang von Hecken oder in den Baumkronen in etwa 1-4 m Höhe (ARBEITSGEMEINSCHAFT QUERUNGSHILFEN 2003; BRINKMANN ET AL. 2012). Offene Flächen werden nur in sehr geringer Höhe überquert (ARBEITSGEMEINSCHAFT QUERUNGSHILFEN 2003). Oft werden wassergebundene Strukturen genutzt.

Große Bartfledermaus: Große Bartfledermäuse sind Gebäude bewohnende Fledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. Als Jagdgebiete werden geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Außerhalb von Wäldern jagen sie auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen. Bei ihren Jagdflügen bewegen sich die Tiere in meist niedriger Höhe (1-10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation. Der Aktionsraum einer Wochenstube kann eine Gesamtfläche von 100 km² umfassen, wobei die regelmäßig genutzten Jagdgebiete mehr als 10 km entfernt sein können (LANUK NRW O. J.). Wochenstuben befinden sich bevorzugt in engen Spaltenquartieren, z. B. zwischen engen Deckenbalken, in Holzschuppen, hinter Holzverkleidungen, Fensterläden, in Jagdkanzeln und Fledermaus-Flachkästen (TEUBNER ET AL. 2008). Darüber hinaus werden insbesondere von Männchen auch Baumquartiere (v. a. abstehende Borke) genutzt. Im Winter werden Große Bartfledermäuse in unterirdischen Quartieren wie Höhlen, Stollen oder Kellern angetroffen. Als Mittelstreckenwanderer legen die Tiere selten Entfernungen von mehr als 250 km zwischen Sommer- und Winterquartier zurück (LANUK NRW O. J.). Das gesamte Land Brandenburg gehört zum Verbreitungsgebiet der Art, jedoch scheint sie nicht flächendeckend vorzukommen und nirgends häufig zu sein (TEUBNER ET AL. 2008).

Kleine Bartfledermaus: Die im Sommer meist Gebäude bewohnende Kleine Bartfledermaus ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Die Beutejagd erfolgt in niedriger Höhe (1-6 m) entlang der Vegetation. Die individuellen Jagdreviere sind etwa 20 ha groß und liegen in einem Radius von bis zu 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20 bis 70 Weibchen befinden sich in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden. Genutzt werden enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk, Verschalungen, Dachböden. Seltener werden Baumquartiere (z. B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen bewohnt. Kleine Bartfledermäuse überwintern von Oktober/November bis März/April meist unterirdisch in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen oder Kellern. Bisweilen werden auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke aufgesucht. Bei den Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier werden meist geringe Entfernungen unter 50 km (max. 240 km) zurückgelegt. Die aktuelle Kenntnis über Vorkommen und Häufigkeit der Art innerhalb Brandenburgs lässt eine überregionale Verbreitung erkennen, wenngleich sie als selten einzuschätzen ist (TEUBNER ET AL. 2008).

Mopsfledermaus: Die aktuellen Vorkommen der Mopsfledermaus in Brandenburg konzentrieren sich auf die südwestlichen und nordöstlichen Landesteile. Die Art gilt in Brandenburg, wo sie auf etwa 16 % der Landesfläche nachgewiesen werden konnte, als vom Aussterben bedroht. Ihr Vorkommen in Brandenburg ist dabei geklumpt, Häufungen von Nachweisen treten im Niederen Fläming und dem Baruther Urstromtal auf (TEUBNER ET AL. 2008). Als „Waldfledermaus“ bezieht die Mopsfledermaus natürlicherweise ihr Sommerquartier und ihre Wochenstube (10 bis 20 Weibchen je Quartier) im Wald in Baumhöhlen, hinter abstehender Rinde oder in losen Rindentaschen grobborkiger Bäume. Als Winterquartiere werden Höhlen, Stollen, Bunker, Keller und Spalten genutzt (PETERSEN ET AL. 2004). Die Jagd kleinerer Insekten, insbesondere Nachtschmetterlinge, erfolgt v. a. an Waldändern, in Parks, Gärten und Alleen – offenes Gelände wird gemieden. Bevorzugte Jagdgebiete und Wochenstubenquartiere können sich in 5-6 km Entfernung voneinander befinden (TEUBNER ET AL. 2008).

Wasserfledermaus: Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Dort jagen die Tiere in meist nur 5 bis 20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die individuellen Aktionsräume sind im Durchschnitt 49 ha groß, mit Kernjagdgebieten von nur 100 bis 7.500 m². Die traditionell genutzten Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder



Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten: nicht im besonderen Maße kollisionsgefährdete Arten

Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Da sie oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese alle 2 bis 3 Tage wechseln, ist ein großes Angebot geeigneter Baumhöhlen erforderlich. Die Männchen halten sich tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen auf und schließen sich gelegentlich zu kleineren Kolonien zusammen. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller. Als Mittelstreckenwanderer legen die Tiere Entfernungen von bis zu 100 km (max. 260 km) zwischen den Sommer- und Winterquartieren zurück (LANUK NRW o. J.). In Brandenburg ist die Wasserfledermaus überall nachgewiesen und stellenweise häufig.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

Für die aufgeführten Arten wurde ein potenzielles Vorkommen abgeleitet. Kartierungen (außer Strukturkartierung) haben für die Artgruppe nicht stattgefunden. Im engeren UR und darüber hinaus wurden insgesamt 264 Habitatbäume erfasst. Davon liegen 24 im direkten Eingriffsbereich des Vorhabens und 16 weisen eine hohe bis sehr hohe Quartiereignung auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Innerhalb des direkten Eingriffsbereichs des Vorhabens befinden sich 24 Höhlenbäume mit Quartierpotenzial. Zur Eignung als Winterquartier liegen keine Informationen vor, da die aufgeführten Arten jedoch nicht in Baumhöhlen überwintern, ist für diese Arten eine Höhlenbaumkontrolle nicht erforderlich.

Da die Maßnahme aV1 (Quartierbaumkontrolle vor Beginn der Baufeldfreimachung) jedoch für die kollisionsgefährdeten, baumhöhlenbewohnenden Arten durchgeführt wird, kann auch für die aufgeführten Arten sichergestellt werden, dass durch die Rodungsarbeiten bau- bzw. anlagebedingt keine Individuen verletzt oder getötet werden.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Die hier behandelten Arten gelten nicht als besonders kollisionsgefährdet (gemäß AGW-Erlass). Daher kann insgesamt davon ausgegangen werden, dass betriebsbedingt kein über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehendes Kollisionsrisiko für die aufgeführten Arten resultiert.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt unter Berücksichtigung vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen ein.

ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Gemäß BMDV (2023) gelten die Arten Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus und Wasserfledermaus insbesondere im Bereich von Flugrouten als stark lichtmeidend. Grundsätzlich finden jedoch die Bauaktivitäten am Tag außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse statt. Lediglich im Falle der Anlieferung von Bauteilen mittels Schwerlasttransport treten ggf. nächtliche Lichtemissionen auf. Da sich die nächtliche Anlieferung voraussichtlich auf wenige Tage im Jahr und auf Teilbereiche des Vorhabengebietes beschränkt wird, können keine erheblich baubedingten Störwirkungen abgeleitet werden.

Auch baubedingter Lärm an Jagdgebieten und Flugrouten ruft keine erhebliche Störung hervor, da die Arbeiten überwiegend tagsüber außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse stattfinden und darüber hinaus nur temporär sind. Potenzielle Quartiere werden durch die baubedingten Wirkungen des Vorhabens weder akustisch noch visuell gestört.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt unter Berücksichtigung vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen ein.

ja nein



**Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten:
nicht im besonderen Maße kollisionsgefährdete Arten**

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (aV)
- aV1: Quartierbaumkontrolle vor Beginn der Baufeldfreimachung
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Es werden bau- bzw. anlagebedingt voraussichtlich 24 Strukturbäume beansprucht, wovon bei 16 ein hohes bis sehr hohes Quartierotenzial für Wochenstuben und Zwischenquartiere besteht. Gemäß AGW-Erlass ist im Fall von genutzten Quartieren das Quartierangebot im Umfeld von 500 m zu prüfen.

In den Strukturerfassungen (ÖKOPLAN 2024) wurden im gesamten Kartierraum ca. 264 Strukturbäume mit grundsätzlicher Eignung für Fledermausquartiere erfasst, wovon 159 eine hohe bis sehr hohe Eignung aufweisen. Im 500 m-Radius um die betroffenen Quartierbäume, welcher nicht vollständig durch die Struktur-Erfassungen abgedeckt ist, sind weitere flächendeckende Waldbestände vorhanden. Lebensräume gleicher Ausstattung setzen sich damit angrenzend weiträumig fort, sodass auch über die voraussichtlich erhaltenen 264 Strukturbäume weitere Quartiere, insbesondere Zwischenquartiere, zur Verfügung stehen. Damit sind insgesamt eine Vielzahl von Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Somit bleibt trotz möglicher Verluste einzelner Höhlenbäume die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt und der Schädigungstatbestand tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu.
- treffen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu.



Gebäudebewohnende Fledermausarten: kollisionsgefährdete Arten

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)

Schutzstatus

- Anhang IV FFH-Richtlinie
 europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL
 durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art

Gefährdungstatus

Breitflügelfledermaus

- Rote Liste Deutschland Einstufung Erhaltungszustand BB
Kategorie G FV günstig/hervorragend U1 ungünstig/unzureichend
 Rote Liste Brandenburg U2 ungünstig/schlecht XX unbekannt
Kategorie 3

Nordfledermaus

- Rote Liste Deutschland Einstufung Erhaltungszustand BB
Kategorie G FV günstig/hervorragend U1 ungünstig/unzureichend
 Rote Liste Brandenburg U2 ungünstig/schlecht XX unbekannt
Kategorie 1

Zweifarbfloderm Maus

- Rote Liste Deutschland Einstufung Erhaltungszustand BB
Kategorie D FV günstig/hervorragend U1 ungünstig/unzureichend
 Rote Liste Brandenburg U2 ungünstig/schlecht XX unbekannt
Kategorie 1

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB

Breitflügelfledermaus: Die Breitflügelfledermaus kommt nahezu im gesamten Land Brandenburg vor und tritt häufig auf (TEUBNER ET AL. 2008). Sie ist eine typische Gebäudefledermaus, die vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich und strukturreichen Landschaften vorkommt (LANUK NRW O. J.; PETERSEN ET AL. 2004). Sommerquartiere bezieht die Breitflügelfledermaus fast ausschließlich in und an Gebäuden. Breitflügelfledermäuse jagen in der durch Gehölze stark gegliederten Landschaft mit Heckenstrukturen oder Allees, über Rinderweiden und Wiesenflächen, an Waldrändern, Bestandsgrenzen in und am Wald (BRAUN & DIETERLEN 2003), in Streuobstwiesen, Parks, Gärten und Hinterhöfen (LANUK NRW O. J.; SIMON ET AL. 2004). Breitflügelfledermäuse fliegen bedächtig in ca. 10-15 m Höhe im freien Luftraum und entlang von Gehölzen. Sie gelten als bedingt strukturgebunden (BRINKMANN ET AL. 2012). Die individuellen Aktionsräume sind durchschnittlich 4 bis 16 km² groß, wobei die Jagdgebiete meist in einem Radius von 3 km (i.d.R. 1-8 km, max. 12 km) um die Quartiere liegen (LANUK NRW O. J.).

Nordfledermaus: Die Nordfledermaus kommt schwerpunktmäßig in Brandenburg im Bereich des Baruther Urstromtals vor (TEUBNER ET AL. 2008). Die Nordfledermaus ist eine Gebäudefledermaus, die als Lebensraum walddreiche Gebiete im Gebirgsvorland und im Mittelgebirge bevorzugt. Die Jagdgebiete befinden sich in lichten Wäldern, an Waldrändern, über Freiflächen im Wald sowie an Gewässern. Im Siedlungsbereich können die Tiere regelmäßig unter Straßenlaternen beobachtet werden. Bei ihren Jagdflügen jagen die Tiere im freien Luftraum in 4-10 m Höhe entlang festgelegter Routen. Als Wochenstuben werden überwiegend Spaltenquartiere an und in Gebäuden bezogen (z. B. Hausverkleidungen, Fensterläden, Dachpfannen, Dachstühlen).

Zweifarbfloderm Maus: Die Zweifarbfledermaus ist in Brandenburg eher selten und besiedelt hier während des Sommers ländliche und vorstädtische Siedlungen in der Nähe von großen Seen und Fließgewässern (TEUBNER ET AL. 2008).



Gebäudebewohnende Fledermausarten: kollisionsgefährdete Arten

Ursprünglich gilt die Art jedoch als Felsenfledermaus, da sie typischerweise felsreiche Waldflächen besiedelt. Ersatzweise werden auch Gebäude bewohnt. Geeignete Jagdgebiete sind strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Zur Reproduktion werden vor allem Spaltenverstecke an und in niedrigeren Gebäuden genutzt. Viele Männchen halten sich teilweise auch im Sommer in den Überwinterungs- und Durchzugsgebieten auf, wo sie oftmals sehr hohe Gebäude (z. B. Hochhäuser in Innenstädten) als Balz- und Winterquartiere nutzen. Von Oktober bis Dezember führen sie ihre Balzflüge aus. Die Winterquartiere werden erst sehr spät im Jahr ab November/Dezember aufgesucht. Genutzt werden Gebäudequartiere, aber auch Felsspalten, Steinbrüche sowie unterirdische Verstecke. Dabei kann die kältetolerante Zweifarbfledermaus Temperaturen bis -3 °C ertragen. Im März/April werden die Winterquartiere wieder verlassen. Als Fernstreckenwanderer legt die Art bei ihren saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten große Entfernungen von bis zu 1.000 km zurück (LANUK NRW o. J.).

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

Für die aufgeführten Arten wurde ein potenzielles Vorkommen abgeleitet. Kartierungen (außer Strukturkartierung) haben für die Artgruppe nicht stattgefunden.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Tötungen von Individuen durch Flächeninanspruchnahmen können ausgeschlossen werden, da in Gebäude, Jagdkanzeln o. Ä. vorhabenbedingt nicht eingegriffen wird.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

- aV2: Betriebszeitenbeschränkung zur Kollisionsvermeidung von Fledermäusen

Für alle hier betrachteten Arten ist davon auszugehen, dass sie im engeren UR vorkommen können und im Bereich der WEA entsprechende Flugbewegungen stattfinden. Insbesondere im Umfeld offener Flächen und breiter Wege sind höhere Aktivitäten der genannten Arten zu erwarten. Da es sich bei den Fledermausarten nach Anlage 3 des AGW-Erlasses um besonders kollisionsgefährdete Arten handelt, ist betriebsbedingt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht auszuschließen.

Da eine Verschiebung der Anlagen außerhalb der Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz nicht möglich ist, sind Abschaltzeiten zur Verringerung des Kollisionsrisikos erforderlich. Zum Schutz von Fledermäusen vor Kollisionen im Bereich potenzieller Flugkorridore, Jagdgebiete und Durchzugskorridore mit den Rotorblättern wird gemäß AGW-Erlass eine Betriebszeitenbeschränkung (Maßnahme aV2) für die Arten eingerichtet. Unter Berücksichtigung von Maßnahme aV2 kann ein betriebsbedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Individuen der genannten Arten vermieden werden.

Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme sind keine bau- oder betriebsbedingten Verbotstatbestände durch Tötung oder Verletzen von Individuen zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Gemäß BMDV (2023) gelten die aufgeführten Fledermausarten als gering bis schwach lichtmeidend, sodass vereinzelte Bauaktivitäten während der Aktivitätszeit der Arten nicht zu relevanten Störungen der Arten führen.



Gebäudebewohnende Fledermausarten: kollisionsgefährdete Arten

Auch baubedingter Lärm an Jagdgebieten und Flugrouten ruft keine erhebliche Störung hervor, da die Arbeiten überwiegend tagsüber außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse stattfinden und darüberhinaus nur temporär sind. Potenzielle Quartiere werden durch die baubedingten Wirkungen des Vorhabens weder akustisch noch visuell gestört.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt unter Berücksichtigung vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Quartierverluste der aufgeführten Arten können ausgeschlossen werden, da in Gebäude, Jagdkanzeln o. Ä. vorhabenbedingt nicht eingegriffen wird.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu.
- treffen nicht zu.



4.2.2 Reptilien

Zur Erfassung der Reptilien erfolgten vorhabenbezogene Kartierungen (ÖKOPLAN 2024). Dabei wurde die Zauneidechse als einzige Vertreterin der Artgruppe des Anhang IV der FFH-Richtlinie innerhalb des engeren UR nachgewiesen (vgl. Tabelle 2 sowie auch Umweltbericht zum Bebauungsplan, Anlage 2).

Tabelle 3: Im engeren UR nachgewiesene Reptilienarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V

Legende

RL BB: Rote Liste Brandenburg (SCHNEEWEIß ET AL. 2004)

RL D: Rote Liste Bundesrepublik Deutschland (KÜHNEL ET AL. 2009)

- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Arten der Vorwarnliste

Nachfolgend wird die Zauneidechse in einem Formblatt vertieft geprüft.



Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/>	Anhang IV FFH-Richtlinie	
<input type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL	
<input type="checkbox"/>	durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/>	Rote Liste Deutschland	Einstufung Erhaltungszustand BB
Kategorie V	<input type="checkbox"/>	FV günstig/hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/>	Rote Liste Brandenburg	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig/unzureichend
Kategorie 3	<input type="checkbox"/>	U2 ungünstig/schlecht
		<input type="checkbox"/> XX unbekannt
Bestandsdarstellung		
<u>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB</u>		
<p>Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen. Normalerweise Ende Mai bis Anfang Juli legen die Weibchen ihre Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen in wenige Zentimeter tiefe Gruben ab. Je nach Sommertemperaturen schlüpfen die Jungtiere nach 2-3 Monaten. Das Vorhandensein besonderer Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand ist einer der Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität. Die Überwinterung erfolgt von September/Oktober bis März/April innerhalb des Sommerlebensraums, als Quartier dienen Fels- und Erdspalten, vermoderte Baumstubben, verlassene Nagerbauten oder selbst gegrabene Röhren (PETERSEN ET AL. 2004). Die Zauneidechse ist in Brandenburg weit verbreitet und in geeigneten Habitaten in nahezu allen Landesteilen, jedoch zumeist in geringer Individuenzahl, zu finden. Sie leidet großflächig unter Habitatverlusten (SCHNEEWEIß ET AL. 2004).</p>		
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u>		
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell vorkommend
<p>Die Zauneidechse wurde auf 30 der 51 im Kartierjahr 2024 vollständig untersuchten Flächen festgestellt (ÖKOPLAN 2024). Zudem erfolgte ein Nachweis auf einer der sieben bisher lediglich im September begangenen Untersuchungsflächen. Insgesamt wurden im Rahmen von fünf Begehungen 118 Fundpunkte aufgenommen, davon waren 45 adulte, 13 subadulte und 42 juvenile Tiere. Das Maximum bei einer Begehung lag bei 43 Zauneidechsen. Die meisten Nachweise der Zauneidechse gelangen im August. Eine hohe Reproduktionsrate konnte anhand subadulter bzw. der zahlreichen juvenilen Individuen nachgewiesen werden. Hohe Individuendichten wurden im Bereich der Freileitungstrasse, in dem trockenen halboffenen Waldbestand im Bereich der Tütchenberge im Süden sowie in den Randbereichen der Waldlichtungen im Norden des engeren UR nachgewiesen. Teilweise wurden auch in den Wegsaumbereichen zwischen trockenen lichten Waldbeständen höhere Siedlungsdichten festgestellt (ÖKOPLAN 2024).</p>		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG		
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
	<input checked="" type="checkbox"/>	ja
	<input type="checkbox"/>	nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
	<ul style="list-style-type: none"> aV3 Vergrämung von Zauneidechsen sowie temporäre Absperrung relevanter Vorhabenflächen 	
<p>Es werden Teilbereiche von Zauneidechsenhabitaten mit mittlerer und hoher Bedeutung durch die baubedingte Herstellung des Vorhabens um die WEA 3, 5,9,10, 15 und 24 beansprucht. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bzw. deren Fortpflanzungsformen im Zuge der baubedingten Inanspruchnahme ist eine grundsätzliche Vergrämung der Zauneidechsen in angrenzende Habitate außerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens erforderlich (Maßnahme aV3). Darüber hinaus besteht insbesondere in Bereichen um die Baugruben der Fundamente sowie die angrenzenden Kranstellflächen der genannten WEA das Risiko von Individuenverlusten durch Fallenwirkungen und Kollisionen. Durch das Aufstellen eines temporären Schutzzauns (Maßnahme aV3) wird jedoch ein Einwandern von Zauneidechsen in den Eingriffsbereich verhindert, sodass Tötungen ausgeschlossen sind.</p>		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		
	<input checked="" type="checkbox"/>	ja
	<input type="checkbox"/>	nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
	<ul style="list-style-type: none"> aV3 Vergrämung von Zauneidechsen sowie temporäre Absperrung relevanter Vorhabenflächen 	



Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Angrenzend an die geplanten Zuwegungen befinden sich ebenso geeignete Reptilienhabitate. Aufgrund der strukturellen Vergrämung im Zuge der Maßnahme aV3 und der Schotterung der Zuwegung weisen die Flächen keine besondere Habitatfunktion auf. Einzelne Vorkommen von Zauneidechsen sind jedoch nicht ausgeschlossen. Da die Arten jedoch in der Lage sind Erschütterungen durch u.a. Baufahrzeuge wahrzunehmen und entsprechend auszuweichen, ist keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch bauzeitliche Kollision über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinaus abzuleiten.

Vermeidungsmaßnahmen ein.

ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (aV)
 Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Zauneidechsen besiedeln oft und erfolgreich akustischen / optischen Störreizen sowie Erschütterungen unterliegende Sekundärhabitate wie Bahnlinien, Autobahnen und Abbaustellen, daher ist die Art als nicht störungsempfindlich gegenüber diesen Störwirkungen einzustufen. Insgesamt werden negative Auswirkungen durch baubedingte temporäre visuelle und akustische Störwirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen ausgeschlossen.

Eine anlagebedingte Zerschneidung von Lebensräumen (dauerhafte Barrierewirkung), die zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen führt, ist nicht zu erwarten, da eine Querung von neu angelegten Wegen und Kranflächen nach Abschluss des Vorhabens möglich sein wird. Die Anlagenfundamente sind vernachlässigbar klein und stellen ebenfalls keine Barriere dar.

Ein temporäres Stellen von Schutzzäunen wird um die Baugruben und Kranstellflächen mittel bis hoch bedeutsame Habitate der Zauneidechse erforderlich (Maßnahme aV3). Baubedingt entsteht durch die Reptilienzäune (Maßnahme aV3) eine geringfügige Zerschneidung von Lebensräumen. Die Trennwirkung durch die Reptilienzäune besteht jedoch nur kleinräumig und temporär, sodass keine Barrierewirkung abzuleiten ist. Daher sind auch baubedingt keine erheblichen Störungen zu erwarten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden.

Daher ist insgesamt eine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (aV)
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Es werden Teilbereiche von Zauneidechsenhabitaten durch baubedingten temporären Lebensraumverlust (Versiegelung bzw. Freihaltung durch Baustelleneinrichtungsflächen und den Rückschnitt von Gehölzen) und außerdem durch anlagebedingten dauerhaften Lebensraumverlust (Versiegelung durch Anlagenfundamente, Kranstellfläche und Zuwegungen) beansprucht.

Dies betrifft baubedingt Reptilienhabitate mit einer mittleren und hohen Bedeutung auf einer Fläche von ca. 3,1 ha.

Angrenzend an die Bauflächen stehen der Art während der Bauzeit 28,5 ha an Ausweichflächen mit hoher und sehr hoher Bedeutung zur Verfügung. Darüber hinaus wurden 14,6 ha an Ausweichflächen mit grundsätzlichem Habitatpotenzial ermittelt, jedoch ohne oder lediglich geringe Nachweise der Art (ÖKOPLAN 2024).

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse gehen auf insgesamt ca. 1,6 ha verloren. Betroffen davon sind fast ausschließlich Habitate im Bereich von dauerhaften Zuwegungen. Der überwiegende Teil der betroffenen Zuwegungen besteht bereits durch vorhandene verdichtete/teilversiegelte Waldwege, die aufgrund ihrer hohen Verdichtung ein geringes Habitatpotenzial aufweisen. Damit liegt der tatsächliche dauerhafte Verlust von Habitatflächen der Zauneidechse bei **0,64 ha**.

Durch ÖKOPLAN (2024) wurden Reptilienhabitate auf geeigneten Reptilienhabitaten innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans auf einer Fläche von insgesamt **46,2 ha** untersucht. Daher entspricht der dauerhafte Verlust von Habitaten ca. **1,4 %** an geeigneten im UR festgestellten Habitatflächen der Zauneidechse. Zudem stellen alle lediglich temporär beanspruchten und zur Wiederaufforstung vorgesehenen Eingriffsflächen mit einer Fläche von 23,35 ha (vgl. Kap. 7.2.1 im Umweltbericht zum Bebauungsplan) durch den offenen Charakter und Bodenlockerungen zukünftig geeignete Habitate für die Art dar. Aufgrund der Nähe zu den dauerhaften Flächen ist für die Zauneidechse auf diesen temporär genutzten Flächen ein dauerhaftes Ausweichen möglich, sodass die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt unter Berücksichtigung vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen ein.

ja nein



Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu.

treffen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu.

4.2.3 Amphibien

Für die Artgruppe der Amphibien haben keine vorhabenbezogenen Kartierungen stattgefunden. Gemäß der Verbreitung der Arten in Brandenburg und der Habitatansprüche können jedoch folgende Arten innerhalb des engeren UR vorkommen und potenziell von Vorhabenwirkungen betroffen sein (siehe auch Anhang 1):

Tabelle 4: Potenziell im engeren UR vorkommende Amphibienarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	*
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	V	3
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	3	3

Legende

RL BB: Rote Liste Brandenburg (SCHNEEWEIß ET AL. 2004)

RL D: Rote Liste Bundesrepublik Deutschland (KÜHNEL ET AL. 2009)

- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Arten der Vorwarnliste

Nachfolgend werden alle drei Arten der Tabelle 3 in einem Formblatt vertieft geprüft.



Potenziell vorkommende Amphibien

Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*)

Schutzstatus

- Anhang IV FFH-Richtlinie
 europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL
 durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art

Gefährdungstatus

Knoblauchkröte

- Rote Liste Deutschland Einstufung Erhaltungszustand BB
Kategorie 3 FV günstig/hervorragend U1 ungünstig/unzureichend
 Rote Liste Brandenburg U2 ungünstig/schlecht XX unbekannt

Kreuzkröte

- Rote Liste Deutschland Einstufung Erhaltungszustand BB
Kategorie V FV günstig/hervorragend U1 ungünstig/unzureichend
 Rote Liste Brandenburg U2 ungünstig/schlecht XX unbekannt
Kategorie 3

Wechselkröte

- Rote Liste Deutschland Einstufung Erhaltungszustand BB
Kategorie 3 FV günstig/hervorragend U1 ungünstig/unzureichend
 Rote Liste Brandenburg U2 ungünstig/schlecht XX unbekannt
Kategorie 3

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB

Knoblauchkröte: Die Knoblauchkröte besiedelt als ursprünglicher Steppen-Bewohner bevorzugt offene Lebensräume mit lockeren, grabfähigen Böden. Zur Fortpflanzung wird ein breites Spektrum an Gewässern aufgesucht – vorausgesetzt, sie sind ausreichend besonnt. Als Larvalgewässer dienen beispielsweise Weiher, Teiche, Sölle, Altarme, Druckwassertümpel oder Überschwemmungsflächen (BFN o. J.).

Kreuzkröte: Die Kreuzkröte besiedelt offene Lebensräume auf trockenem, oft sandigem Untergrund. Sie benötigt als Larvalgewässer flache, sich schnell erwärmende Wasserstellen (max. bis 40°C), die idealerweise frei von pflanzlichem Bewuchs sind und zeitweilig austrocknen (Regenwassertümpel). Die Kreuzkröte weicht in vom Menschen geschaffene, offene und wärmebegünstigte Lebensräume aus. Beispiele hierfür sind Sand-, Kies- und Tongruben, Steinbrüche, Bergbaufolgelandschaften, militärische Übungsplätze, Industriebrachen, Berghalden oder auch Äcker, auf denen sich zeitweilig wasserführende Klein(st)gewässer wie Pfützen (z. B. in Fahrspuren) oder Lachen befinden, die als Laichplatz dienen (BFN o. J.).

Wechselkröte: Als Steppenbewohner ist die Wechselkröte vor allem in der trocken-warmen und offenen Kulturlandschaft mit grabbaren Böden und lückigem bzw. niedrigem Pflanzenbewuchs beheimatet. Besiedelt werden dort Brachflächen, Felder und Abbaugelände, aber auch Industriebrachen und militärische Übungsplätze. Vielfach kommt die Wechselkröte in den gleichen Gebieten wie die Kreuzkröte vor, nutzt aber oft andere Lebensstätten. Als ausgesprochene Pionierart kann die Art spontan neu entstandene Lebensräume annehmen (BFN o. J.).

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell vorkommend

Für die Artgruppe der Amphibien wurden keine vorhabenbezogenen Kartierungen durchgeführt. Die Arten können jedoch potenziell aufgrund der Lebensraumausstattung im engeren UR vorkommen.



Potenziell vorkommende Amphibien

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gemäß nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Der Mückendorfer Graben kann im Bereich der Ackerflächen potenziell ein Laichgewässer für die Arten Knoblauchkröte und Kreuzkröte darstellen. Vorhabenbedingte Eingriffe in den Graben erfolgen jedoch nicht. Darüber hinaus besiedeln insbesondere Kreuz- und Wechselkröte auch spontan entstandene Gewässer (z. B. Fahrspuren) als Laichgewässer. Da die bauzeitlichen Zuwegungen und Kranstellflächen, auf denen regelmäßige Befahrungen und anderweitige Verdichtungen stattfinden, zu Baubeginn geschottert ausgestaltet werden, ist ausgeschlossen, dass sich in diesen Bereichen Wasseransammlungen und damit geeignete Laichhabitats der Arten bilden.

Mögliche Tötungen von Individuen auch abseits der Laichgewässer durch Flächeninanspruchnahme - die entsprechend Art und Umfang des Vorhabens nur sehr geringfügig sind - übersteigen nicht das allgemeine Lebensrisiko, dem die Arten natürlicherweise in der Kulturlandschaft unterliegen, z. B. durch die landwirtschaftliche Nutzung oder andere Vorhaben in einem Naturraum bzw. Prädation, widrige klimatische Bedingungen oder Krankheiten.

Hinweise auf Amphibienwanderungen im Bereich des Vorhabens liegen nicht vor.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Die genannten Arten sind nachtaktiv, während sich die Bauaktivitäten überwiegend auf den Tag beschränken. Tötungen von Individuen mit Baufahrzeugen sind damit unwahrscheinlich.

Hinweise auf Amphibienwanderungen im Bereich des Vorhabens liegen nicht vor, so dass ein Hineinfallen von Individuen in Baugruben und damit verbundene Tötungen unwahrscheinlich sind.

Mögliche Einzelverluste von Individuen übersteigen das allgemeine Lebensrisiko nicht.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Amphibien sind gegenüber Störungen generell als unempfindlich anzusehen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt unter Berücksichtigung vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen ein. ja nein



Potenziell vorkommende Amphibien

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Es findet keine direkte bau- bzw. anlagebedingte Inanspruchnahme des Mückendorfer Grabens oder potenzieller Laichhabitats auf den Ackerflächen statt. Bauzeitlich stehen zudem den Arten Kreuz- und Wechselkröte auf den angrenzenden Ackerflächen weiterhin ausreichend Ausweichhabitats zur Verfügung. Darüber hinaus werden nach Bauende bauzeitlich geschottete Flächen zurückgebaut und der ursprüngliche Zustand der Ackerflächen wiederhergestellt, sodass diese auch nach Abschluss der Bauarbeiten als Lebensraum für die Arten zur Verfügung stehen. Insgesamt bleibt die Funktion der von den Eingriffen betroffenen potenziellen Laichgewässer im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu.
- treffen nicht zu.

4.2.4 Libellen

Für die Artgruppe der Libellen fanden keine vorhabenbezogenen Kartierungen statt. Gemäß der Verbreitung der Arten in Brandenburg und der Habitatansprüche können die nachfolgenden Arten potenziell im engeren UR vorkommen und potenziell von Vorhabenwirkungen betroffen sein (siehe auch Anhang 1):

Tabelle 5: Potenziell im engeren UR vorkommende Libellenarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	2	1

Legende

RL BB: Rote Liste Brandenburg (SCHNEEWEIS ET AL. 2004)

RL D: Rote Liste Bundesrepublik Deutschland (KÜHNEL ET AL. 2009)

- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Arten der Vorwarnliste

Nachfolgend wird die Libellenart in einem Formblatt vertieft geprüft.



Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

- Anhang IV FFH-Richtlinie
 europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL
 durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
- Rote Liste Deutschland Einstufung Erhaltungszustand BB
Kategorie 1 FV günstig/hervorragend U1 ungünstig/unzureichend
 Rote Liste Brandenburg U2 ungünstig/schlecht XX unbekannt
Kategorie 2

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB

Der Lebensraum der Grünen Mosaikjungfer sind Bestände der Kriebsschere (*Stratiotes aloides*). In die Blätter dieser Pflanze stechen die Weibchen ihre Eier, in den Blattrosetten der Kriebsschere leben wiederum die Larven. Besiedelt werden stehende bis langsam durchströmte Gewässer wie Altarme, windgeschützte flache Seebuchten und Flachseen, Weiher, Teiche, Tümpel, Torfstiche, Moorkolke und Gräben. Die Gewässer haben eine mittlere Nährstoffversorgung und trocken niemals vollständig aus. Die ausgedehnten Bestände der Kriebsschere können manchmal dichte Teppiche bilden (BFN).

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell vorkommend
- Für die Artgruppe der Libellen wurden keine vorhabenbezogenen Kartierungen durchgeführt. Die Art kann jedoch potenziell im engeren UR vorkommen und den Mückendorfer Graben als Fortpflanzungsgewässer nutzen.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

- ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Es erfolgen vorhabenbedingt keine Eingriffe in den Mückendorfer Graben als potenzielles Fortpflanzungsgewässer der Art.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Über die direkte Flächeninanspruchnahme hinaus zeigt die Art keine Empfindlichkeiten gegenüber den Vorhabenwirkungen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt unter Berücksichtigung vorgesehener

Vermeidungsmaßnahmen ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
 Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Libellen sind gegenüber Störungen generell als unempfindlich anzusehen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Es erfolgen keine Eingriffe in den Mückendorfer Graben als potenzielles Fortpflanzungsgewässer.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt unter Berücksichtigung vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen ein.

- ja nein



Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*)

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu.

treffen nicht zu.

4.2.5 Xylobionte Käfer

Zur Erfassung der xylobionten Käfer erfolgten vorhabenbezogene Kartierungen (ÖKOPLAN 2024). Dabei wurden Bäume mit Habitatpotenzial für die in Tabelle 6 aufgeführten Arten festgestellt (vgl. auch Umweltbericht zum Bebauungsplan, Anlage 2).

Tabelle 6: Potenziell im engeren UR vorkommende Altholzkäferarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1

Legende

RL BB: Rote Liste Brandenburg (SCHNEEWEIß ET AL. 2004)

RL D: Rote Liste Bundesrepublik Deutschland (KÜHNEL ET AL. 2009)

- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Arten der Vorwarnliste

Nachfolgend werden beide Arten der Tabelle 5 in einem Formblatt vertieft geprüft.



Eremit (*Osmoderma eremita*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*)

Schutzstatus

- Anhang IV FFH-Richtlinie
 europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL
 durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art

Gefährdungstatus

Eremit

- Rote Liste Deutschland Einstufung Erhaltungszustand BB
Kategorie 2 FV günstig/hervorragend U1 ungünstig/unzureichend
 Rote Liste Brandenburg U2 ungünstig/schlecht XX unbekannt
Kategorie 2

Heldbock

- Rote Liste Deutschland Einstufung Erhaltungszustand BB
Kategorie 1 FV günstig/hervorragend U1 ungünstig/unzureichend
 Rote Liste Brandenburg U2 ungünstig/schlecht XX unbekannt
Kategorie 1

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB

Eremit: Während die Art in Deutschland z.T. eher inselartig verstreut vorkommt, finden sich in Brandenburg größere zusammenhängende Vorkommen. Wärmegeprägte Wälder mit altem Laubbaumbestand sind der typische Lebensraum des Eremiten. Wichtiger als die Baumart ist das Vorhandensein alter Höhlenbäume, sowie ein, auch in der Vergangenheit, beständiges Angebot dieser Lebensraumelemente. Ganz charakteristisch ist das Vorkommen des Eremiten in Wäldern mit Baumveteranen als Relikt alter Nutzungsformen wie den Hutewäldern, in denen für die Art günstige Bedingungen herrschten. Sekundär haben außerhalb der Wälder gelegene Baumbestände für den Eremiten große Bedeutung erlangt, wie Parkanlagen, Alleen oder Kopfbäume. Die erwachsenen Käfer leben mit den Larven gemeinsam in den Brutbäumen. Die Paarung findet im Juli/August im Bereich geeigneter Brutbäume statt. Die Entwicklung vom Ei bis zum Käfer dauert zwischen 2 und 4 Jahren. Die Larven ernähren sich von Holzmulm, die adulten Tiere lecken den Saft blutender (Laub)-Bäume (BFN o. J.).

Heldbock: Die Art ist überwiegend in den Hartholzauen entlang der Elbe und dem Rhein verbreitet. Darüber hinaus wird auch in Brandenburg eine mehr oder weniger größere Verbreitung erreicht. Zu verzeichnen sind jedoch eine Abnahme von Vorkommen und ein zunehmender Isolierungsgrad. Der natürliche Lebensraum des Heldbocks sind locker gegliederte, lichte Wälder mit hohem Eichenanteil (geringe Baumdichte). Ungestörte Hartholzauenwälder aus Eichen, Ulmen und Eschen entlang großer Flüsse bieten diese Bedingungen, da die natürliche Störungsdynamik durch Hochwässer eine lockere Bestandsgliederung hervorbringt. Vom Menschen gepflanzte Alleen und Solitärbäume, angelegte Parke, Tiergärten und Hutewälder stellen wertvolle Ersatzlebensräume dar. Als Brutbaum wird in Deutschland vermutlich ausschließlich die Stieleiche gewählt, eventuell auch die Traubeneiche. Die Entwicklungsdauer beträgt meistens 3-4 Jahre. Die Entwicklung vom Ei über die Larve bis hin zur Verpuppung findet im Baum statt. Nur die erwachsenen Käfer verlassen zur Paarung die Baumhöhle. Die Käfer sind recht standorttreu (BFN o. J.).

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell vorkommend

Im engeren UR wurden im Zuge der Strukturbaumkartierung 42 „Uraltbäume“ erfasst, die aufgrund ihres Alters ein hohes Potenzial als Habitat für zahlreiche auf Altholz angewiesene Käfer besitzen. Festgestellt wurden acht Bäume mit konkreten Strukturen für die Arten Eremit und Heldbock. Darunter wurden sechs Bäume mit größeren Bohrlöchern angetroffen, die auf eine (ehemalige) Besiedlung des Heldbocks hindeuten können. An zwei Bäumen wurden Baumhöhlen, teils mit Mulmkörper, festgestellt, die ein Habitatpotenzial für den Eremit aufweisen (ÖKOPLAN 2024).

Keiner der mit Potenzial für die beiden Arten festgestellten Bäume befindet sich jedoch im direkten Eingriffsbereich des Vorhabens.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

- ja nein
 Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen



Eremit (*Osmoderma eremita*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*)

Vorhabenbedingt sind keine Bäume mit Habitatpotenzial für Eremit und Heldbock betroffen, so dass Tötungen von Individuen ausgeschlossen werden können.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Über die direkte Flächeninanspruchnahme hinaus zeigen die Arten keine Empfindlichkeiten gegenüber den Vorhabenwirkungen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt unter Berücksichtigung vorgesehener

Vermeidungsmaßnahmen ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Xylobionte Käfer sind gegenüber Störungen generell als unempfindlich anzusehen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Vorhabenbedingt sind keine Bäume mit Habitatpotenzial für Eremit und Heldbock betroffen, so dass Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt unter Berücksichtigung vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu.

treffen nicht zu.

4.2.6 Brutvögel

Im Rahmen der Brutvogelerfassungen (ÖKOPLAN 2024) wurden insgesamt 75 Vogelarten im UR festgestellt. Davon sind 69 Arten als Brutvögel im Gebiet einzustufen. Von diesen wurden fünf Arten mit großen Revieransprüchen teilweise mit hoher Stetigkeit als Nahrungsgäste bzw. mit Revier anzeigendem Verhalten beobachtet, wobei die Brutstandorte entweder im UR oder außerhalb in unmittelbarer Nähe vermutet werden. Zu den Brutvögeln im Großrevier zählen Waldschnepfe, Sperber, Grünspecht und Kuckuck. Insgesamt sind 31 Brutvogelarten (Arten mit Brutnachweis und -verdacht im Großrevier) als wertgebend einzustufen.

Die nachfolgende Tabelle 7 listet die nachgewiesenen Brutvogelarten auf.



Tabelle 7: Im engeren und erweiterten UR nachgewiesene Brutvogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	VS- RL	SG	Status	Betrachtung
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	-	Bv	Geh
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	V	-	-	Bv	Geh
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	-	-	-	Bn	Geh
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	-	Bv	Geh
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-	-	Bn	Geh
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	-	2	-	-	Bz	--
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	-	-	-	3	Bv	Offen
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-	-	Bv	Geh
Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>	-	3	-	-	Bv	a
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-	-	Bv	a
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-	-	Bv	Geh
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-	-	Bv	Geh
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-	-	Bv	Geh
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	-	-	-	Bv	Geh
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	-	-	-	Bv	Offen
Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	-	-	Bz, Ng	--
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V	-	-	Bv	Geh
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	-	3	Bz, Gr	Groß
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	-	V	-	A	Bn	Greif
Haubenmeise	<i>Lophophanes cristatus</i>	-	-	-	-	Bv	Geh
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-	-	Bv	Geh
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-	-	Bv	Geh
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	V	Anh. I	3	Bv	a
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	-	-	-	Bv	Geh
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	-	-	Bv	Offen
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	V	-	-	Bv	Geh
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-	-	Bv	Geh
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	3	-	-	-	Bv	a
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-	-	Bn	Geh
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-	-	Bv	Geh



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	VS- RL	SG	Status	Betrachtung
Kranich	<i>Grus grus</i>	-	-	Anh. I	A	Bv	a
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	-	-	-	Bz, Gr	Groß
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	V	-	A	Bn	Greif
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-	-	Bv	Geh
Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>	-	-	Anh. I	3	Bz	--
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	-	Bv	Geh
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-	-	Bv	Geh
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	-	-	-	-	Bv	Geh
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	3	Anh. I	-	Bn	a
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	-	-	-	Bv	Geh
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	-	Bv	Geh
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	3	Anh. I	A	Ng	--
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	-	Bv	Geh
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-	-	Anh. I	A	Bv	a
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	-	-	Bv	Geh
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	Anh. I	A	Bn	a
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	Anh. I	3	Bn	a
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	-	-	Anh. I	A	Ng	--
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-	-	Bn	Geh
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	-	-	-	-	Bv	Geh
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	3	-	A	Bz, Gr	Groß
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	-	-	-	Bv	a
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-	-	Bv	Offen
Sumpfmeise	<i>Poecile palustris</i>	-	-	-	-	Bv	Geh
Tannenmeise	<i>Periparus ater</i>	-	-	-	-	Bn	Geh
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	3	-	-	-	Bn	a
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	3	-	A	Bz, Ng	--
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-	-	Bv	Geh
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	-	-	-	Bv	Offen
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	-	-	Bv	Geh
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	-	A	Bn	Greif



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	VS- RL	SG	Status	Betrachtung
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	-	-	-	Bv	Geh
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	-	A	Bn	Greif
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	-	-	-	Bz, Gr	Groß
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	-	V	-	3	Bv	Geh
Weidenmeise	<i>Poecile montanus</i>	-	-	-	-	Bv	Geh
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	V	3	Anh. I	3	Bn	a
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	Anh. I	A	Bn	a
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	3	3	-	3	Bv	a
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	-	-	Bv	Offen
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	2	-	-	Dz	--
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-	-	Bn	Geh
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	3	3	Anh. I	3	Bv	a
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	-	Bv	Geh

Legende:

RL D:	Rote Liste Deutschland (RYS LAVY ET AL. 2020)
RL BB:	Rote Liste Brandenburg (RYS LAVY 2019)
	0 ausgestorben
	1 vom Aussterben bedroht
	2 stark gefährdet
	3 gefährdet
	V Arten der Vorwarnliste
	R durch extreme Seltenheit gefährdet
	- ungefährdet/ nicht gelistet
VS-RL:	Anh. I = Arten nach Anhang I bzw. Artikel 4 (2) der EU-Vogelschutzrichtlinie
SG:	streng geschützte Art bzw. Art aus BArtSchV Anlage 1 Spalte 3
	A gemäß Anhang A EG-Artenschutzverordnung
	3 gemäß Anlage 1 Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung
Status:	Bn = Brutnachweis, Bv = Brutverdacht, Bz = Brutzeitfeststellung, Gr = Großrevier (aus den Nachweisen abgeleitete Anzahl der Großreviere), Ng = Nahrungsgast, Dz = Durchzügler
Betrachtung:	a artbezogen
	Greif Gildenbetrachtung Ungefährdete Greifvögel und Eulen
	Geh Gildenbetrachtung Brutvogelarten der Gehölze
	Offen Gildenbetrachtung Brutvogelarten des Offenlandes/Gewässer
	Groß Gildenbetrachtung der Brutvogelarten in Großrevieren
	Ng/Dz Brutzeitbeobachtungen, Nahrungsgäste und Durchzügler → keine Gildenbetrachtung

Nachfolgend werden die relevanten Brutvogelarten auf Grundlage der Kartiererergebnisse artenschutzrechtlich behandelt. Vertiefend betrachtet werden

- alle Großvogelarten, die im erweiterten UR (1.200 m-Radius, vgl. Kap. 1.5) um die geplanten WEA nachgewiesen wurden, und
- alle Brutvogelarten, die im engeren UR (300 m zzgl. 50 m um Zuwegungen, vgl. Kap. 1.5) erfasst wurden.



Solitär in einem Formblatt behandelt werden aufgrund ihres Schutz- oder Gefährdungsstatus: Erlenzeisig, Feldlerche, Heidelerche, Kleinspecht, Kranich, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Star, Trauerschnäpper, Weißstorch, Wespenbussard, Wiedehopf, Ziegenmelker.

Bei den weiteren Arten handelt es sich um in der Regel weit verbreitete und häufige Arten, die entsprechend ihrer Habitatansprüche in Gilden zusammengefasst und bewertet werden.

Die Arten Dohle, Graugans, Kiebitz, Mittelspecht, Rohrweihe, Seeadler, Turmfalke und Wintergoldhähnchen wurden nicht als regelmäßige Brutvögel, sondern lediglich als sporadisch vorkommende Nahrungsgäste oder Durchzieher im engeren UR erfasst, weshalb die Arten nachfolgend nicht weiter betrachtet werden.

Für eine kartografische Darstellung der einzelartbezogen betrachteten Arten wird auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan (Anlage 3) verwiesen.



Erlenzeisig (*Spinus spinus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie | Rote Liste Status |
| <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie | <input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: - |
| | <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg: 3 |

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB

Erlenzeisige brüten vor allem in hochstämmigen Fichtenwäldern, aber auch in Mischwäldern und Laubwäldern mit Fichtengruppen. Vor allem in Gebirgen, aber mitunter auch in Waldlandschaften des Tieflandes ist mit Bruten in kleinen Fichtenbeständen, an Rändern des geschlossenen Nadelwaldes, in Parkanlagen, Friedhöfen und sogar größeren Gärten zu rechnen, auch am Rand oder in aufgelockerten Siedlungsflächen größerer Städte. Der Brutbestand des Erlenzeisigs liegt in Brandenburg bei 200-350 Brutpaaren (RYSILAVY 2019). Die Fluchtdistanz beträgt 10 m. Der Erlenzeisig ist gemäß AGW-Erlass nicht besonders kollisionsgefährdet gegenüber WEA.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell vorkommend

Für die Art konnte im engeren UR lediglich ein Nachweis erbracht werden. Dieser befindet sich westlich der WEA 12 und WEA 15 in einer Entfernung von mindestens 295 m. Zudem liegen für die Art weitere Sichtungen während der Brutzeit vor.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

- ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Im Bereich der bau- bzw. anlagebedingten direkten Flächeninanspruchnahme befinden sich keine aktuell besetzten Niststätten der Art. Die Tötung von Individuen, insbesondere Nestlingen bzw. die Zerstörung von Gelegen kann daher ausgeschlossen werden.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Erlenzeisig gilt nicht als im besonderen Maße kollisionsgefährdete Art (vgl. AGW-Erlass). Von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko in der Betriebsphase der WEA ist daher nicht auszugehen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind dementsprechend ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
 Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Der Erlenzeisig ist eine wenig störungsempfindliche Art (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Darüber hinaus beschränken sich baubedingte Störungen voraussichtlich auf eine Brutperiode. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insgesamt ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein



Erlenzeisig (*Spinus spinus*)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Im Bereich der direkten Inanspruchnahme des Vorhabens befinden sich keine Niststätten des Erlenzeisigs.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu.
- treffen nicht zu.



Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

- europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
 Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Rote Liste Status

- Rote Liste Deutschland: 3
 Rote Liste Brandenburg: 3

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Der Brutbestand der Feldlerche liegt in Brandenburg bei 280.000-380.000 Brutpaaren (RYS LAVY 2019). Die Fluchtdistanz beträgt 20 m (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021).

Die Feldlerche ist gemäß AGW-Erlass nicht besonders kollisionsgefährdet gegenüber WEA.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell vorkommend

Die Feldlerche konnte an sechs Stellen innerhalb des engeren UR nachgewiesen werden (Brutverdacht). Die Nachweise liegen auf den Ackerflächen im Süden und Norden des engeren UR, wovon einer im Bereich der bau- und anlagebedingten Zuwegung von WEA 23, WEA 20 und WEA 24 liegt. Ein weiterer Nachweis befindet sich in ca. 27 m Entfernung zu baubedingten Eingriffen, die restlichen Nachweise weisen Entfernungen von mehr als 120 m auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

- ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- aV4: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit und Bauzeitenregelung

Im Zuge der Vorhabenumsetzung werden bau- bzw. anlagebedingt Strukturen beansprucht, die der Art als Brutplätze dienen können. Ein möglicher Brutplatz befindet sich direkt im Eingriffsbereich des Vorhabens.

Zur Vermeidung direkter und indirekter baubedingter Tötungen von Jungvögeln bzw. Zerstörungen von Eiern ist daher eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme aV4) vorzusehen.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

- ja nein

- Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Die Feldlerche gilt nicht als im besonderen Maße kollisionsgefährdete Art (vgl. AGW-Erlass). Von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko in der Betriebsphase der WEA ist daher nicht auszugehen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind dementsprechend ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

- ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Die Feldlerche ist eine wenig störungsempfindliche Art (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Darüber hinaus beschränken sich baubedingte Störungen voraussichtlich auf eine Brutperiode. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insgesamt ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

- ja nein



Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Mit der Vorhabenrealisierung wird voraussichtlich ein im Jahr 2024 genutzter Brutplatz der Feldlerche beansprucht. Der Schutz eines Brutplatzes der Feldlerche als Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erlischt jedoch mit Beendigung der jeweiligen Brutperiode (vgl. Niststättenerlass, MUGV 2018). Da die Inanspruchnahme mit der Bauzeitenregelung (Maßnahme aV4) außerhalb der Brutzeit erfolgt, kann damit das bau- bzw. anlagebedingte Eintreten des Schädigungstatbestandes ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus sind weitere Offenlandflächen außerhalb der vorhabenbedingt potenziell beeinträchtigten Areale insbesondere im Süden weiträumig vorhanden, sodass die Habitatfunktion im räumlichen Zusammenhang für den Bodenbrüter gegeben ist.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu.
- treffen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu.



Heidelerche (*Lullula arborea*)

Schutz- und Gefährdungstatus

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie | Rote Liste Status |
| <input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie | <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: V |
| | <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg: V |

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB

Die Heidelerche bewohnt trockene, überwiegend offene, gut durchsonnte Habitate mit spärlicher Bodenvegetation und vereinzelt stehenden Sitzwarten. Es handelt sich dabei u. a. um Kahlschläge, jüngere Aufforstungen, Waldränder und lichte Kiefernforste. Die Reviergröße beträgt 2-3 ha (BAUER ET AL. 2005).

Der Brutbestand der Heidelerche liegt in Brandenburg bei 12.000-15.000 Brutpaaren (RYS LAVY 2019). Die Fluchtdistanz nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) beträgt 20 m. Die Heidelerche ist gemäß AGW-Erlass nicht besonders kollisionsgefährdet gegenüber WEA.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell vorkommend

Die Heidelerche ist mit 31 Brutvorkommen (jeweils Brutverdacht) im engeren UR häufig und regelmäßig innerhalb der Waldflächen, Lichtungen und angrenzenden Ackerflächen um das geplante Vorhaben vertreten. Zwei Nachweise liegen direkt im Bereich bau- und anlagebedingter Flächeninanspruchnahme von WEA 08 und WEA 10, fünf weitere grenzen in geringen Abständen an bauzeitliche Flächen an.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

- ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- aV4: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit und Bauzeitenregelung

Im Zuge der Vorhabenumsetzung werden bau- bzw. anlagebedingt Strukturen beansprucht, in denen die Art nachgewiesen wurde. Zur Vermeidung direkter und indirekter baubedingter Tötungen von Jungvögeln bzw. Zerstörungen von Eiern ist daher eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme aV4) vorzusehen.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Die Heidelerche gilt nicht als im besonderen Maße kollisionsgefährdete Art (vgl. AGW-Erlass). Von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko in der Betriebsphase der WEA ist daher nicht auszugehen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind dementsprechend ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt unter Berücksichtigung vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen ein.

- ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Die Heidelerche ist eine wenig störungsempfindliche Art (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Darüber hinaus beschränken sich baubedingte Störungen voraussichtlich auf eine Brutperiode. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insgesamt ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

- ja nein



Heidelerche (*Lullula arborea*)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (aV)
 - aV4: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit und Bauzeitenregelung
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Mit der Vorhabenrealisierung werden voraussichtlich zwei im Jahr 2024 genutzte Brutplätze der Heidelerche jeweils einmal temporär und einmal dauerhaft beansprucht. Der Schutz der Brutplätze der Heidelerche als Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erlischt jedoch mit Beendigung der jeweiligen Brutperiode (vgl. Niststättenerlass, MUGV 2018). Da die Inanspruchnahme mit der Bauzeitenregelung (Maßnahme aV4) außerhalb der Brutzeit erfolgt, kann damit das bau- bzw. anlagebedingte Eintreten des Schädigungstatbestandes ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sind weitere Waldsaumstrukturen außerhalb der vorhabenbedingt potenziell beeinträchtigten Areale in den umliegenden Kiefernforstflächen weiträumig vorhanden bzw. entstehen diese durch die neu angelegten Waldschneisen neu, sodass die Habitatfunktionalität im räumlichen Zusammenhang für den Bodenbrüter gegeben ist.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt unter Berücksichtigung vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu.
- treffen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu.



Kleinspecht (*Dryobates minor*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie | Rote Liste Staus |
| <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie | <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: 3 |
| | <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg: - |

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB

Der Kleinspecht besiedelt lichte Laub- und Mischwälder, bevorzugt Weichhölzer (Pappeln, Weiden). Vorkommensschwerpunkte bilden daher Hart- und Weichholzauen, Erlenbruch-, (Eichen)-Hainbuchen- und Moorbirkenwälder. Die Art kommt auch in entsprechenden kleineren Gehölzgruppen vor. Ferner werden Streuobstwiesen (Hochstamm-bäume), ältere Parks und Gärten / Hofgehölze besiedelt. Außerhalb der Brutzeit kommt der Kleinspecht auch in reinen Nadelwäldern vor.

Der Brutbestand des Kleinspechts liegt in Brandenburg bei 2.200-3.300 Brutpaaren (RYSILAVY 2019). Die Fluchtdistanz nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) beträgt für die Art 30 m, er ist gemäß AGW nicht besonders kollisionsgefährdet.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell vorkommend

Für die Art wurden im engeren UR zwei Nachweise erbracht (Brutverdacht). Ein Nachweis liegt ca. 80 m westlich der WEA 20 am Waldrand entlang einer Zuwegung und der zweite südwestlicher in ca. 165 m Entfernung zu bauzeitlichen Flächen der WEA 24 in einem Waldstück.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

- ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Im Bereich der bau- bzw. anlagebedingten direkten Flächeninanspruchnahme befinden sich keine aktuell besetzten Niststätten des Kleinspechts. Die Tötung von Individuen, insbesondere Nestlingen bzw. die Zerstörung von Gelegen, kann daher ausgeschlossen werden.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Kleinspecht gilt nicht als im besonderen Maße kollisionsgefährdete Art gegenüber WEA (vgl. AGW-Erlass). Von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko in der Betriebsphase der WEA ist daher nicht auszugehen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind dementsprechend ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt unter Berücksichtigung vorgesehener

Vermeidungsmaßnahmen ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
 Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Der Kleinspecht ist eine wenig störungsempfindliche Art (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Darüber hinaus beschränken sich baubedingte Störungen voraussichtlich auf eine Brutperiode. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insgesamt ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Im Bereich der direkten Inanspruchnahme des Vorhabens befinden sich keine Niststätten des Kleinspechts.



Kleinspecht (*Dryobates minor*)

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt unter Berücksichtigung vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen ein.

ja

nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu.

treffen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu.



Kranich (<i>Grus grus</i>)	
Schutz- und Gefährdungstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Status <input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: - <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg: -
Bestandsdarstellung	
<u>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB</u>	
<p>Der Kranich rastet sowohl auf Grünland- als auch in Ackerflächen. Seichte Gewässer und sumpfige Gebiete werden als Schlafplätze genutzt. In Brandenburg existieren wenige große und einige kleine regelmäßig genutzte Schlafgewässer (MUGV 2011). Die Art ist gemäß AGW-Erlass ein störungsempfindlicher Zugvogel, allerdings nicht kollisionsempfindlich gegenüber WEA.</p>	
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell vorkommend
<p>Innerhalb des erweiterten UR liegen keine nachgewiesenen Brutplätze der Art. Brutverdachtsflächen befinden sich in mind. 640 m Entfernung zum Vorhaben nordwestlich und südwestlich des erweiterten UR nahe dem Birkhorstwiesener Graben sowie in der Nähe des Adlerhorstgrabens. Zudem wurden auf den südlich gelegenen Ackerflächen und insbesondere um den Mückendorfer und Birkhorstwiesener Graben sowie im angrenzenden Naturschutzgebiet „Schöbendorfer Busch“ nahrungssuchende Exemplare erfasst.</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Im Bereich der bau- bzw. anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen befinden sich keine Brutplätze der hier betrachteten Art. Die direkte Tötung von Individuen, insbesondere Nestlingen bzw. die Zerstörung von Gelegen kann daher ausgeschlossen werden.	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Der Kranich gilt nicht als im besonderen Maße kollisionsgefährdete Art gegenüber WEA (vgl. AGW-Erlass). Von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko in der Betriebsphase der WEA ist daher nicht auszugehen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind dementsprechend ausgeschlossen.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.	
Der Kranich gilt während der Brutzeit als besonders störungsempfindlich mit einer Fluchtdistanz von 500 m (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Da sich jedoch die drei Brutverdachte in Entfernungen von deutlich mehr als 500 m zu vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahmen und somit dem Baugeschehen befinden, sind relevante Störwirkungen ausgeschlossen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insgesamt ausgeschlossen.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Im Bereich der direkten Inanspruchnahme des Vorhabens befinden sich keine Niststätten des Kranichs.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	



Kranich (*Grus grus*)

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu.

treffen nicht zu.



Neuntöter (*Lanius collurio*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

- europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
 Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Rote Liste Status

- Rote Liste Deutschland: -
 Rote Liste Brandenburg: 3

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB

Der Neuntöter benötigt neben dichten Gebüschformationen als Brutplatz und Ansitzwarten insektenreiches Offenland als Nahrungshabitat. Er ist aufgrund seiner Ansprüche bzgl. eines reichhaltigen Angebotes an Großinsekten eine gute Indikatorart für eine artenreiche Fauna. Nestbauten werden vom Neuntöter gerne in dornigen Hecken angelegt und nur einmalig genutzt. Der Brutbestand des Neuntötters liegt in Brandenburg bei 15.000-18.000 Brutpaaren (RYSLAVY 2019). Die Fluchtdistanz nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) beträgt 30 m. Der Neuntöter ist gemäß AGW-Erlass nicht besonders kollisionsgefährdet gegenüber WEA.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell vorkommend

Der Neuntöter wurde an vier Stellen innerhalb des engeren UR nachgewiesen. Ein Nachweis befindet sich am Rand einer jungen Aufforstung nördlich von WEA 10 in ca. 245 m zu vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahmen. Zwei weitere Nachweise liegen innerhalb des Schutzstreifens einer Freileitung, die den engeren UR quert, sowie ein weiterer in einer Waldfläche westlich der WEA 20.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

- ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Im Bereich der bau- bzw. anlagebedingten direkten Flächeninanspruchnahme befinden sich keine aktuell besetzten Niststätten des Neuntötters. Die Tötung von Individuen, insbesondere Nestlingen bzw. die Zerstörung von Gelegen kann daher ausgeschlossen werden.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

- ja nein

- Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Neuntöter gilt nicht als im besonderen Maße kollisionsgefährdete Art gegenüber WEA (vgl. AGWE-Erlass). Von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko in der Betriebsphase der WEA ist daher nicht auszugehen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind dementsprechend ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt unter Berücksichtigung vorgesehener

Vermeidungsmaßnahmen ein.

- ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
 Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Die Nachweise der Art liegen in Entfernungen von mehr als 100 m zu vorhabenbedingten Eingriffen.

Der Neuntöter ist eine wenig störungsempfindliche Art (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Darüber hinaus beschränken sich baubedingte Störungen voraussichtlich auf eine Brutperiode. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insgesamt ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

- ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Im Bereich der direkten Inanspruchnahme des Vorhabens befinden sich keine Niststätten des Neuntötters.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.



Neuntöter (*Lanius collurio*)

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu.

treffen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu.



Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schwarzmilan	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Status <input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: - <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg: -
Bestandsdarstellung	
<u>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB</u>	
<p>Der Rotmilan ist eine Art der offenen Kulturlandschaft und kommt bevorzugt in den an Gewässern und Feuchtgrünland reichen Flussniederungen vor. Brutplätze befinden sich in Altholzbeständen, wobei schon kleinere Feldgehölze ausreichen können. Die Art ist in Brandenburg (weit) verbreitet und kommt in mittlerer Häufigkeit vor. Der Brutbestand des Rotmilans liegt in Brandenburg bei 1.650-1.800 Brutpaaren (RYS LAVY 2019). Die Fluchtdistanz nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) beträgt 300 m. Der Rotmilan ist gemäß AGW-Erlass besonders kollisionsgefährdet gegenüber WEA.</p>	
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell vorkommend
<p>Für den Rotmilan konnten zwei Brutnachweise erbracht werden. Der nördliche Horst befindet sich in einer Entfernung von 223 m in einem Waldstreifen südöstlich der WEA 24, der südliche Horst in einem größeren Feldgehölz in einer Entfernung von 1.141 m südlich der WEA 24.</p> <p>Die geplanten WEA befinden sich somit im Nahbereich (500 m) des nördlichen Horstes bzw. im zentralen Prüfbereich (1.200 m) des südlichen Horstes. Darüber hinaus wurden Balz- und Nahrungsflüge über den angrenzenden Offenlandflächen beobachtet (ÖKOPLAN 2024).</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<p>Im Bereich der bau- bzw. anlagebedingten direkten Inanspruchnahme befinden sich keine aktuell besetzten Horste des Rotmilans. Die Tötung von Individuen, insbesondere Nestlingen bzw. die Zerstörung von Gelegen kann daher ausgeschlossen werden. Auch indirekte baubedingte Tötungen durch Aufgabe des Brutgeschehens der Altvögel infolge bau- und betriebsbedingter Störungen können durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (s. Störungsverbot).</p>	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> aV6: Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen 	
<p>Der Rotmilan ist gemäß BNatSchG, Anlage 1 sowie Windkrafte rlass (AGW-Erlass) eine gegenüber WEA kollisionsgefährdete Art. Demnach sind 500 m um den Brutplatz freizuhalten von WEA, im Umkreis von 1.200 m sind ggf. Maßnahmen vorzusehen.</p> <p>Der nördliche Horst südöstlich der WEA 24 liegt innerhalb des Nahbereichs (223 m Entfernung zur nächstgelegenen WEA). Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ist daher nicht ausgeschlossen.</p> <p>Der südliche Horst in einem größeren Feldgehölz liegt innerhalb des zentralen Prüfbereichs (1.141 m südlich der WEA 24). Eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit über den nördlichen Ackerflächen und damit auch über dem erweiterten UR kann nicht ausgeschlossen werden, da Balz- und Nahrungsflüge in diesem Bereich erfasst wurden. Die Aufenthaltswahrscheinlichkeit gilt insbesondere während und kurz nach landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen als erhöht, wenn die Art gezielt auf Nahrungssuche ist. Da ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko der Art im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht auszuschließen ist, erfolgt zum Zeitpunkt von Mahd- und Ernteereignissen eine Abschaltung der relevanten WEA (Maßnahme aV6).</p> <p>Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ist unter Berücksichtigung der Maßnahme aV6 für den Rotmilan im südlichen Horst nicht abzuleiten.</p>	



Rotmilan (*Milvus milvus*)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (aV)

- aV5: Bauzeitenregelung / Vergrämung von Schwarz- und Rotmilan

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Nach AGW-Erlass reagiert der störungsempfindliche Rotmilan gegenüber Errichtung und Betrieb von WEA in der Nähe der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders sensibel. Der nächstgelegene Horst (nördlicher Horst) befindet sich in einer Entfernung von 223 m zur WEA 24, bauzeitlich genutzte Flächen (Kranstellflächen) reichen jedoch bis zu 118 m an den Horst heran und liegen damit innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz des Rotmilans von 300 m (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021).

Der Rotmilan gilt hinsichtlich störungsbedingter Brutauffälle als besonders gefährdet (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Daher ist über eine Bauzeitenregelung/Vergrämung (Maßnahme aV5) sicherzustellen, dass entweder eine Brut innerhalb der Fluchtdistanz der Art während der Bauzeit ausgeschlossen ist oder während der Brutzeit innerhalb der Fluchtdistanz keine baubedingten Störungen zu einer Aufgabe des Brutgeschehens führen. Störungen mit signifikanten Auswirkungen auf die lokale Population sind für den Rotmilan unter Berücksichtigung der Maßnahme aV5 nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (aV)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Da sich beide Brutplätze abseits der geplanten WEA befinden, ist eine direkte bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen. Auch indirekt findet keine Beeinträchtigung von Lebensstätten statt (s. Störungsverbot).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu.

treffen nicht zu.



Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schwarzmilan	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Status
<input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: -
	<input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg: -
Bestandsdarstellung	
<u>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB</u>	
Die Art nutzt große Reviere. Dabei bevorzugt sie meist offene und halboffene Landschaften mit Bäumen, Feldgehölzen, Alleen und Waldrändern bzw. Wäldern. Grün- und Ackerland dienen als Nahrungshabitat. Der Schwarzmilan nutzt außerdem Gewässer für die Nahrungssuche und sucht zumeist Gewässernähe zur Brut. Der Schwarzmilan ist in Brandenburg (weit) verbreitet und kommt in mittlerer Häufigkeit vor. Der Brutbestand des Schwarzmilans liegt in Brandenburg bei 1.100-1.350 Brutpaaren (RYSILAVY 2019). Die Fluchtdistanz nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) beträgt 300 m. Der Schwarzmilan ist gemäß AGW-Erlass besonders kollisionsgefährdet gegenüber WEA.	
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell vorkommend
Für den Schwarzmilan konnten zwei Brutnachweise erbracht werden. Der nördliche Horst befindet sich in einem Waldstreifen in einer Entfernung von 367 m südlich der WEA 23. Der südliche Horst ist in einem größeren Feldgehölz vorhanden und liegt in einer Entfernung von 1.133 m südlich der WEA 24.	
Die geplanten WEA befinden sich somit in Nahbereich (500 m) des nördlichen Horstes und im erweiterten Prüfbereich (2.500 m) des südlichen Horstes. Darüber hinaus wurden Balz- und Nahrungsflüge über den angrenzenden Offenlandflächen beobachtet (ÖKOPLAN 2024).	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Im Bereich der bau- bzw. anlagebedingten direkten Inanspruchnahme befinden sich keine aktuell besetzten Horste des Schwarzmilans. Die Tötung von Individuen, insbesondere Nestlingen bzw. die Zerstörung von Gelegen kann daher ausgeschlossen werden. Auch indirekte baubedingte Tötungen durch Aufgabe des Brutgeschehens der Altvögel infolge bau- und betriebsbedingter Störungen sind ausgeschlossen (s. Störungsverbot).	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> aV6: Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen 	
Der Schwarzmilan ist gemäß AGW-Erlass eine gegenüber WEA kollisionsgefährdete Art. Demnach sind 500 m um den Brutplatz freizuhalten von WEA, im Umkreis von 1.000 m sind ggf. Maßnahmen vorzusehen. Der nördliche Horst befindet sich jedoch innerhalb des Nahbereichs in einer Entfernung von 367 m zur nächstgelegenen WEA. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ist daher nicht ausgeschlossen.	
Der südliche Horst in einem größeren Feldgehölz liegt 1.133 m südlich der WEA 02 innerhalb des erweiterten Prüfbereichs. Eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit über den nördlichen Ackerflächen und damit über dem erweiterten UR kann nicht ausgeschlossen werden, da Balz- und Nahrungsflüge in diesem Bereich erfasst wurden. Die Aufenthaltswahrscheinlichkeit gilt insbesondere während und kurz nach landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen als erhöht, wenn die Art gezielt auf Nahrungssuche ist. Da ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko der Art im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht auszuschließen ist, erfolgt zum Zeitpunkt von Mahd- und Ernteereignissen eine Abschaltung der relevanten WEA (Maßnahme aV6). Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ist unter Berücksichtigung der Maßnahme aV6 für den Schwarzmilan im südlichen Horst nicht abzuleiten.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:	



Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (aV)
 - aV5: Bauzeitenregelung / Vergrämung von Schwarz- und Rotmilan
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Nach AGW-Erlass reagiert der störungsempfindliche Schwarzmilan gegenüber Errichtung und Betrieb von WEA in der Nähe der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders sensibel. Der nächstgelegene Horst (nördlicher Horst) befindet sich in einer Entfernung von 367 m zur WEA 23, bauzeitlich genutzte Flächen (Kranstellflächen) reichen jedoch bis zu 115 m an den Horst heran und liegen damit innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz des Schwarzmilans von 300 m (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021).

Der Schwarzmilan gilt hinsichtlich störungsbedingter Brutauffälle als besonders gefährdet (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Daher ist über eine Bauzeitenregelung/Vergrämung (Maßnahme aV5) sicherzustellen, dass entweder eine Brut innerhalb der Fluchtdistanz der Art während der Bauzeit ausgeschlossen ist oder während der Brutzeit innerhalb der Fluchtdistanz keine baubedingten Störungen zu einer Aufgabe des Brutgeschehens führen. Störungen mit signifikanten Auswirkungen auf die lokale Population sind für den Schwarzmilan unter Berücksichtigung der Maßnahme aV5 nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- ja nein
- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (aV)
 - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)
 - Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Da sich die Brutplätze abseits der geplanten WEA befinden, ist eine direkte bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen. Auch indirekt findet keine Beeinträchtigung von Lebensstätten statt (s. Störungsverbot).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu.
- treffen nicht zu.



Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

- europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
 Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Rote Liste Status

- Rote Liste Deutschland: -
 Rote Liste Brandenburg: -

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB

Der Schwarzspecht benötigt zur Brut Altholzbestände mit mind. 4-10 m astfreien und glattrindigen Stämmen, fast alle Waldgesellschaften kommen in Frage, wobei Nadelholz sich fast immer in erreichbarer Nähe befindet. Als Nahrungshabitate sucht er ausgedehnte, aber aufgelockerte Nadel- und Mischwälder auf (BEZZEL 1985). Der Brutbestand des Schwarzspechts liegt in Brandenburg bei 3.300-4.200 Brutpaaren (RYSILAVY 2019). Die Fluchtdistanz nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) beträgt für die Art 60 m, er ist gemäß AGW-Erlass nicht besonders kollisionsgefährdet gegenüber WEA.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell vorkommend

Aktivitäten des Schwarzspechts konnten innerhalb des gesamten 300 m-UR sowie darüber hinaus festgestellt werden. Es ist von mindestens 2 Großrevieren auszugehen. Die Höhlenbäume konnten im Rahmen der Untersuchung nicht lokalisiert werden. Ein Brutverdacht liegt südlich von WEA 12 bzw. westlich von WEA 15 in über 500 m Entfernung, weitere Großreviere wurden auch außerhalb des engeren UR ermittelt.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

- ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Brutplätze des Schwarzspechtes konnten nicht nachgewiesen werden. Im Rahmen der Strukturkartierung wurden insgesamt drei Bäume mit Spechthöhlen und einer entsprechenden Größe (>10 cm) festgestellt. Diese liegen jedoch nicht im direkten Eingriffsbereich. Baubedingte Tötungen von Jungvögeln bzw. Zerstörungen von Eiern im Zuge der Baufeldfreimachung sind damit ausgeschlossen.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Schwarzspecht gilt nicht als im besonderen Maße kollisionsgefährdete Art gegenüber WEA (vgl. AGW-Erlass). Von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko in der Betriebsphase der WEA ist daher nicht auszugehen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind dementsprechend ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt unter Berücksichtigung vorgesehener

Vermeidungsmaßnahmen ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
 Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Der Schwarzspecht ist eine wenig störungsempfindliche Art (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Darüber hinaus beschränken sich baubedingte Störungen voraussichtlich auf eine Brutperiode. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insgesamt ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Im Bereich der direkten Inanspruchnahme des Vorhabens befinden sich keine Niststätten des Schwarzspechts. Im Rahmen der Strukturkartierung wurden zudem im direkten Eingriffsbereich keine Spechthöhlen mit entsprechender Größe (>10 cm) festgestellt.



Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt unter Berücksichtigung vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu.

treffen nicht zu.



Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Status
<input type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: 3
	<input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg: -
Bestandsdarstellung	
<u>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB</u>	
Als Höhlenbrüter benötigt der Star Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefallene Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich war die Art eher ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden (MULNV & FÖA 2021). Der Brutbestand des Stars liegt in Brandenburg bei 120.000-200.000 Brutpaaren (RYS LAVY 2019). Die Fluchtdistanz nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) beträgt 15 m. Der Star ist gemäß AGW-Erlass nicht besonders kollisionsgefährdet gegenüber WEA.	
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell vorkommend
Nachweise der Art liegen fast ausschließlich im südwestlichen Teil des engeren UR in den angrenzenden Waldrandbereichen. Insgesamt wurden sieben Nachweise in Entfernungen von mind. 100 m zu vorhabenbedingten Eingriffen erfasst.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gemäß nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Im Bereich der bau- bzw. anlagebedingten direkten Flächeninanspruchnahme befinden sich keine aktuell besetzten Niststätten des Stars. Die Tötung von Individuen, insbesondere Nestlingen bzw. die Zerstörung von Gelegen kann daher ausgeschlossen werden.	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Star gilt nicht als im besonderen Maße kollisionsgefährdete Art gegenüber WEA (vgl. AGW-Erlass). Von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko in der Betriebsphase der WEA ist daher nicht auszugehen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind dementsprechend ausgeschlossen.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt unter Berücksichtigung vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.	
Der Star ist eine wenig störungsempfindliche Art (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Darüber hinaus beschränken sich baubedingte Störungen voraussichtlich auf eine Brutperiode. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insgesamt ausgeschlossen.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Im Bereich der direkten Inanspruchnahme des Vorhabens befinden sich keine Niststätten des Stars.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



Star (*Sturnus vulgaris*)

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu.

treffen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu.



Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)	
Schutz- und Gefährdungstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Status m. Angabe
<input type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: 3
	<input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg: -
Bestandsdarstellung	
<u>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB</u>	
Die Art besiedelt Hoch- und Mittelwälder, vorwiegend Laub- und Mischwälder. Es werden jedoch auch parkähnliche Anlagen oder Siedlungsgebiete (z. B. Gärten in Vororten) als Brutplätze genutzt, ebenso Gehölze oder Baumreihen an Ufern oder Straßen. In Wäldern werden Naturhöhlen (u. a. alte Spechthöhlen) als Brutplatz gewählt. Der Brutbestand des Trauerschnäppers liegt in Brandenburg bei 8.500-12.000 Brutpaaren (RYSLAVY 2019). Die Fluchtdistanz nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) beträgt 20 m. Der Trauerschnäpper ist gemäß AGW-Erlass nicht besonders kollisionsgefährdet gegenüber WEA.	
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell vorkommend
Der Trauerschnäpper wurde einmalig im engeren UR östlich der B 96 in einer Entfernung von mehr als 250 m zu vorhabenbedingten Eingriffen nachgewiesen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gemäß nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Im Bereich der bau- bzw. anlagebedingten direkten Flächeninanspruchnahme befinden sich keine aktuell besetzten Niststätten des Trauerschnäppers. Die Tötung von Individuen, insbesondere Nestlingen bzw. die Zerstörung von Gelegen kann daher ausgeschlossen werden.	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Trauerschnäpper gilt nicht als im besonderen Maße kollisionsgefährdete Art gegenüber WEA (vgl. AGW-Erlass). Von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko in der Betriebsphase der WEA ist daher nicht auszugehen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind dementsprechend ausgeschlossen.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt unter Berücksichtigung vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.	
Der Trauerschnäpper ist eine wenig störungsempfindliche Art (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Darüber hinaus beschränken sich baubedingte Störungen voraussichtlich auf eine Brutperiode. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insgesamt ausgeschlossen.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Im Bereich der direkten Inanspruchnahme des Vorhabens befinden sich keine Niststätten des Trauerschnäppers.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt unter Berücksichtigung vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu.

treffen nicht zu.



Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

- europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
 Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Rote Liste Status

- Rote Liste Deutschland: V
 Rote Liste Brandenburg: 3

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB

Der Weißstorch ist ein klassischer Kulturfolger, der in der ursprünglichen bäuerlichen Kulturlandschaft im Siedlungsraum des Menschen brütet und in Entfernungen von bis zu 10 km seine Nahrung sucht. Brutplätze des Weißstorchs sind v. a. in ländlichen Siedlungen, aber auch auf einzeln stehenden Bäumen zu finden. Günstige An- und Abflugmöglichkeiten sind hierbei ausschlaggebend. In den Brutgebieten des Weißstorchs spielt zudem das Vorhandensein von (Feucht)Grünland die entscheidende Rolle für die Nahrungssuche. Höchste Dichten werden in naturnahen Flussauen mit nassen Auenwiesen erreicht. Bevorzugt wird offenes Gelände mit niedriger Vegetation. Der Brutbestand des Weißstorchs liegt in Brandenburg bei 1.360-1.480 Brutpaaren (RYSILAVY 2019). Die Fluchtdistanz nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) beträgt 100 m. Der Weißstorch ist gemäß AGW-Erlass besonders kollisionsgefährdet gegenüber WEA.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell vorkommend

Der Weißstorch wurde brütend in den Ortschaften Mückendorf sowie im nördlichen Siedlungsbereich von Baruth außerhalb des erweiterten UR nachgewiesen.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

- ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Im Bereich der bau- bzw. anlagebedingten direkten Flächeninanspruchnahme befinden sich keine aktuell besetzten Horste des Weißstorchs. Die Tötung von Individuen, insbesondere Nestlingen bzw. die Zerstörung von Gelegen kann daher ausgeschlossen werden.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

- ja nein

- Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Weißstorch gilt gemäß AGW-Erlass als kollisionsgefährdete Art gegenüber WEA. Die geplanten WEA befinden sich dabei mit einer Entfernung von ca. 1.800 m innerhalb des erweiterten Prüfbereichs der Art (2.000 m). Eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Bereich der WEA ist jedoch auszuschließen, da Acker- und Waldflächen nicht zu den bevorzugten Nahrungsflächen der Art zählen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko an den Rotoren der WEA kann damit ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

- ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Aufgrund der Entfernung der besetzten Horste zum Vorhaben können baubedingte Störungen am Brutplatz für den Weißstorch ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

- ja nein



Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Im Bereich der direkten Inanspruchnahme des Vorhabens befinden sich keine Horste des Weißstorchs.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu.
- treffen nicht zu.



Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Status
<input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: V
	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg: 3
Bestandsdarstellung	
<u>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB</u>	
Der Wespenbussard bevorzugt abwechslungsreich strukturierte Landschaften mit (Laub-) Altholzbeständen (Brutstandorte) und meist mosaikartiger Zusammensetzung von Waldlichtungen, Sümpfen, Brachen, Magerrasen, Heiden und Wiesen als Nahrungshabitat. Die Art besiedelt gern Bach- und Flussniederungen mit Auwaldkomplexen. Nahrungshabitate liegen in bis zu 3,5 km Entfernung zum Nest. Der Wespenbussard ist ein Baumbrüter. Bevorzugt werden Altholzbestände und hier überwiegend Laubbäume (Eiche, Erle, Buche aber auch Kiefer). Der Brutbestand des Wespenbussards liegt in Brandenburg bei 330-400 Brutpaaren (RYSILAVY 2019). Die Fluchtdistanz beträgt 200 m (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Der Wespenbussard ist gemäß AGW-Erlass besonders kollisionsgefährdet gegenüber WEA, jedoch nicht störungsempfindlich.	
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell vorkommend
Der Wespenbussard wurde brütend östlich entlang der B 96 in einer Entfernung von 501 m zur nächstgelegenen WEA 16 nachgewiesen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Im Bereich der bau- bzw. anlagebedingten direkten Inanspruchnahme befinden sich keine besetzten Horste des Wespenbussards. Die Tötung von Individuen, insbesondere Nestlingen bzw. die Zerstörung von Gelegen kann daher ausgeschlossen werden.	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> aV7: Phänologische Abschaltung während der Jungenaufzucht 	
Der Wespenbussard gilt als im besonderen Maße kollisionsgefährdete Art gegenüber WEA (vgl. AGW-Erlass). Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos sind gemäß AGW-Erlass daher 500 m um den Brutplatz (Nahbereich) freizuhalten, im Umkreis von 1.000 m (Zentraler Prüfbereich) sind ggf. Maßnahmen vorzusehen. Die nächstgelegene WEA 16 liegt in 501 m Entfernung zum Brutplatz und damit innerhalb des zentralen Prüfbereiches der Art von 1.000 m. Innerhalb des zentralen Prüfbereiches liegen zudem sechs weitere WEA (WEA 8 und WEA 11, WEA 14, WEA 18, WEA 19, WEA 22). Weitere WEA liegen innerhalb des erweiterten Prüfbereiches von 2.000 m.	
Aufgrund der Habitatansprüche der Art ist eine Nutzung der Grünlandflächen und Grabenstrukturen im Bereich des Schöbendorfer Buschs und den Flemmingwiesen und damit ein Überflug über Teilbereiche des Vorhabengebietes anzunehmen. Eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit und damit ein erhöhtes Kollisionsrisiko der Art lassen sich nicht ausschließen. Eine Ablenkung der Art durch die Anlage von geeigneten Nahrungshabitaten ist aufgrund der Vielzahl der geplanten WEA sowie aufgrund der weniger geeigneten Habitate im Osten des Horstes nicht sinnvoll. Zudem wirken derartige Maßnahmen lediglich in Kombination mit weiteren Maßnahmen kollisionsvermeidend.	
Daher ist für die Art während der Aufzuchtzeit der Jungen eine phänologische Abschaltung der relevanten WEA erforderlich (Maßnahme aV7). Mit dieser Maßnahme ist in einer Zeit der erhöhten Nahrungssuche und einer damit verbundenen hohen Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art um die WEA eine Tötung von Individuen ausgeschlossen.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.	
Der Wespenbussard gilt während der Brutzeit als besonders störungsempfindlich mit einer Fluchtdistanz von 200 m (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Da sich der Horst jedoch in einer Entfernung von deutlich mehr als 200 m zu vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahmen befindet, sind relevante Störwirkungen ausgeschlossen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insgesamt ausgeschlossen.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Da sich der Brutplatz abseits der geplanten WEA befindet, ist eine direkte bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu.
- treffen nicht zu.



Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Status m. Angabe
<input type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: 3
	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg: 3
Bestandsdarstellung	
<u>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB</u>	
<p>Der Wiedehopf ist Brutvogel der offenen, vorwiegend extensiv genutzten Kulturlandschaft warmtrockener Klimate mit vegetationsarmen Flächen (Nahrungssuche) und einem Angebot an geeigneten Bruthöhlen (z. B. Ränder von Kiefernheiden, Truppenübungsplätze, Bergbaufolgelandschaften, Streuobstwiesen, Parks, Weinberge). Als Höhlenbrüter nistet er in Baumhöhlen oder Steinhäufen, Mauerlöchern, Materialstapeln, Nistkästen oder ähnlichen Strukturen. Der Brutbestand des Wiedehopfs liegt in Brandenburg bei 350-400 Brutpaaren (RYSLAVY 2019). Die Fluchtdistanz nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) beträgt 100 m. Der Wiedehopf ist gemäß AGW-Erlass nicht besonders kollisionsgefährdet gegenüber WEA.</p>	
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell vorkommend
<p>Der Wiedehopf wurde an fünf Stellen innerhalb des engeren UR nachgewiesen. Ein Brutverdacht liegt dabei in einem Waldrandbereich westlich der WEA 24 in einer Entfernung von ca. 120 m zum Vorhaben. Weiterhin wurden Reviermittelpunkte von Großrevieren in Abständen von mehr als 100 m zu vorhabenbedingten Eingriffen erfasst.</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<p>Im Bereich der bau- bzw. anlagebedingten direkten Flächeninanspruchnahme befinden sich keine aktuell besetzten Niststätten des Wiedehopfs. Die Tötung von Individuen, insbesondere Nestlingen bzw. die Zerstörung von Gelegen kann daher ausgeschlossen werden.</p>	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<p>Der Wiedehopf gilt nicht als im besonderen Maße kollisionsgefährdete Art gegenüber WEA (vgl. AGW-Erlass). Von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko in der Betriebsphase der WEA ist daher nicht auszugehen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind dementsprechend ausgeschlossen.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt unter Berücksichtigung vorgesehener	
Vermeidungsmaßnahmen ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.	
<p>Der Wiedehopf gilt mit einer Fluchtdistanz von 100 m (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) als mäßig störungsempfindliche Art. Vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahmen liegen außerhalb der Fluchtdistanz der Art. Darüber hinaus beschränken sich baubedingte Störungen voraussichtlich auf eine Brutperiode. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insgesamt ausgeschlossen.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Im Bereich der direkten Inanspruchnahme des Vorhabens befinden sich keine Niststätten des Wiedehopfs.	



Wiedehopf (*Upupa epops*)

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt unter Berücksichtigung vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu.
 treffen nicht zu.



Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie | Rote Liste Status |
| <input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie | <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: 3 |
| | <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg: 3 |

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB

Der Ziegenmelker besiedelt Heide- und lichte Waldbiotope, meist auf trockenen, sandigen Standorten. Er kommt in Brandenburg vor allem auf (ehemaligen) Truppenübungsplätzen mit Vorwäldern (Kiefern, Birken), Heiden und vegetationsarmen Flächen, in halboffenen Heidegebieten (Wacholder- und Calluna-Heiden) sowie in lichten Kiefernwäldern (seltener in Laub- und Mischwäldern) mit Freiflächen (Kahlschläge, Kiefernjungwüchse, Windwurf- und Brandflächen, Binnendünen, Lichtungen) vor. Daneben werden auch Moorgebiete und ehemalige Abbaugelände mit junger Gehölzsukzession besiedelt. Der Brutplatz befindet sich am Boden an vegetationslosen, trockenen und besonnten Stellen. Der Brutbestand des Ziegenmelkers liegt in Brandenburg bei 2.500-2.800 Brutpaaren (RYSILAVY 2019). Die Fluchtdistanz nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) beträgt 40 m. Der Ziegenmelker ist gemäß AGW-Erlass nicht besonders kollisionsgefährdet gegenüber WEA, gilt jedoch als störungsempfindlich ggü. den Anlagen. LANGGEMACH & DÜRR (2023) gehen von betriebsbedingten Meidungsabständen von 200 bis 250 m und einer Bestandsausdünnung von > 50% aus.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell vorkommend

Im erweiterten UR wurde lediglich ein Brutverdacht der Art nördlich der WEA 21 in einer Entfernung von ca. 135 m zu baubedingten Flächeninanspruchnahmen und ca. 215 m zur Anlage selbst erfasst. Darüber hinaus wurde der Mittelpunkt eines Großreviers innerhalb des Schutzstreifens einer Freileitung, welche den erweiterten UR quert, in geringer Entfernung zu bauzeitlichen Zuwegungen erfasst.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

- ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Im Bereich der bau- bzw. anlagebedingten direkten Flächeninanspruchnahme befinden sich keine aktuell besetzten Niststätten des Ziegenmelkers. Die Tötung von Individuen, insbesondere Nestlingen bzw. die Zerstörung von Gelegen kann daher ausgeschlossen werden.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Ziegenmelker gilt nicht als im besonderen Maße kollisionsgefährdete Art gegenüber (vgl. AGW-Erlass). Von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko in der Betriebsphase der WEA ist daher nicht auszugehen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind dementsprechend ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt unter Berücksichtigung vorgesehener

Vermeidungsmaßnahmen ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
 Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Der Ziegenmelker ist gegenüber bauzeitlichen Eingriffen als wenig störungsempfindliche Art einzustufen (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Für den Ziegenmelker sind jedoch betriebsbedingte Störungen relevant, die zu einer Meidung bzw. Abnahme der Bestandsdichte führen können. Die störungsbedingte Schädigung von Fortpflanzungsstätten wird nachfolgend abgehandelt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insgesamt ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)



Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Im Bereich der direkten Inanspruchnahme des Vorhabens befinden sich keine Niststätten des Ziegenmelkers. Der Ziegenmelker wird von LANGGEMACH & DÜRR (2023) als sehr empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störungen von WEA eingestuft, es wird von einer Räumung der Windparkfläche bzw. von einer sehr starken Bestandsausdünnung (> 50 %) sowie von Meidungsabständen von bis zu 250 m ausgegangen.

Der Nachweis nördlich der WEA 21 befindet sich zwar innerhalb des Meideradius (Abstand 215 m). Da die Art jedoch jedes Jahr einen neuen Brutplatz anlegt und insbesondere im Bereich des Schutzstreifens um die Freileitung im Süden ausreichend störungsarme Habitate verbleiben werden, kann die die Habitatfunktionalität im räumlichen Zusammenhang für den Ziegenmelker weiterhin gewahrt bleiben.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt unter Berücksichtigung vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen ein.

ja

nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu.

treffen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu.



Ungefährdete Greifvögel und Eulen	
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>), Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>), Waldkauz (<i>Strix aluco</i>), Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
Mäusebussard	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Status <input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: - <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg: V
Habicht	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Status <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: V <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg: V
Waldkauz	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Status <input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: - <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg: -
Waldohreule	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Status <input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: - <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg: -
Bestandsdarstellung	
<u>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB</u>	
<p>Mäusebussard: Die Art ist in Brandenburg (weit) verbreitet und kommt in mittlerer Häufigkeit vor. Sie nutzt große Reviere und bevorzugt meist halboffene Landschaften mit Bäumen, Feldgehölzen, Alleen und Waldrändern bzw. Wäldern. Grün- und Ackerland dienen als Nahrungshabitat. Der Brutbestand des Mäusebussards liegt in Brandenburg bei 5.700-6.800 Brutpaaren (RYS LAVY 2019). Die artspezifische Fluchtdistanz nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) beträgt 100 m. Die Art ist gemäß AGW-Erlass nicht besonders kollisionsgefährdet gegenüber WEA.</p> <p>Habicht: Der Habicht besiedelt bevorzugt Landschaften mit Wechsel von Waldgebieten und Offenland. Die Jagd findet oft in halboffenen Bereichen sowie Feuchtgebieten statt. Neuerdings brütet die Art auch innerhalb menschlicher Siedlungen, dort bevorzugt in großen Grünanlagen, wie Parks und Friedhöfen. Der Brutbestand des Habichts liegt in Brandenburg bei 850-1.100 Brutpaaren (RYS LAVY 2019). Die Fluchtdistanz nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) beträgt 200 m. Die Art ist gemäß AGW-Erlass nicht besonders kollisionsgefährdet gegenüber WEA.</p> <p>Waldkauz: Als überwiegende Waldart besiedelt der Waldkauz bevorzugt lichte Altholzbestände (Laub- und Mischwälder). Forstbestände müssen Höhlenbäume oder künstliche Nisthöhlen bieten und kleine Lichtungen oder Kahlschläge enthalten. Daneben kommt die Art auch in lockeren Siedlungsgebieten mit Altbaumbeständen vor (Gärten, Parks, Friedhöfe, Alleen). Strukturarme Agrarlandschaften und junge, forstliche Monokulturen werden gemieden. Der Brutbestand des Waldkauzes liegt in Brandenburg bei 2.800-4.000 Brutpaaren (RYS LAVY 2019). Die Fluchtdistanz nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) beträgt 20 m. Die Art ist gemäß AGW-Erlass nicht besonders kollisionsgefährdet gegenüber WEA.</p> <p>Waldohreule: Die Waldohreule bevorzugt Nistplätze in Feldgehölzen und an strukturierten Waldrändern mit ausreichend Deckung bietenden Nadelbäumen (Kiefern, Fichten). Weiterhin brütet sie in Baumgruppen oder Hecken sowie zunehmend auch innerhalb menschlicher Siedlungen. Sie kommt jedoch kaum im Inneren größerer, geschlossener Waldbestände vor. Zur Jagd bewegt sie sich im offenen Gelände (Felder, Wiesen, Dauergrünland) mit niedrigem Pflanzenwuchs sowie in lichten Wäldern auf Wegen und Schneisen. Der Brutbestand der Waldohreule liegt in Brandenburg bei 2.500-3.500 Brutpaaren (RYS LAVY 2019). Die Fluchtdistanz nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) beträgt 20 m. Die Art ist gemäß AGW-Erlass nicht besonders kollisionsgefährdet gegenüber WEA.</p>	



Ungefährdete Greifvögel und Eulen

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

Innerhalb des erweiterten UR wurden zwei besetzte Horste des **Mäusebussards** festgestellt. Ein Horst befindet sich zwischen einer Freileitung, welche den erweiterten UR quert, und der WEA 17 in einer Entfernung von ca. 25 m zu baubedingten Eingriffen. Der zweite Horst liegt direkt benachbart zwischen der Freileitung und der WEA 23 in einer Entfernung von ca. 115 m zu bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen. Zudem existieren vier weitere Nachweise: Einer befindet sich ca. 25 m östlich der Kranstellfläche von WEA 19, drei weitere sind in Entfernungen von 450 m, 630 m bzw. 1.190 m zum Vorhaben verortet worden.

Ein Nachweis des **Habichts** befindet sich in ca. 100 m zu bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen der WEA 11.

Der **Waldkauz** wurde in einer Entfernung von ca. 105 m östlich der Arbeitsflächen von WEA 1 nachgewiesen. Darüber hinaus wurden drei Großreviere abgeleitet, deren Mittelpunkte sich in Entfernungen von mindestens 435 m westlich zum Vorhabengebiet befinden.

Ein Nachweis der **Waldohreule** befindet sich angrenzend an die Arbeitsflächen der WEA 21 in einer Entfernung von ca. 15 m. Der Mittelpunkt eines erfassten Großreviers liegt mehr als 400 m zur nächstgelegenen WEA 15 entfernt.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gemäß nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Im Bereich der bau- bzw. anlagebedingten direkten Flächeninanspruchnahme befinden sich keine aktuell besetzten Niststätten der hier betrachteten Arten. Die Tötung von Individuen, insbesondere Nestlingen bzw. die Zerstörung von Gelegen kann daher ausgeschlossen werden. Auch indirekte baubedingte Tötungen durch Aufgabe des Brutgeschehens der Altvögel infolge bau- und betriebsbedingter Störungen sind ausgeschlossen (s. Störungsverbot).

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Da die genannten Arten gemäß AGW-Erlass nicht als kollisionsgefährdet gegenüber WEA eingestuft werden, kann ein betriebsbedingt signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für Habicht, Mäusebussard, Waldkauz und Waldohreule ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Die aktuell nachgewiesenen Brutplätze von Mäusebussard, Habicht und Waldohreule liegen innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanzen. Da die Arten gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) nicht zu den gegenüber störungsbedingten Brutzeitausfällen besonders empfindlichen Arten zählen und sich die bauzeitlichen Störungen voraussichtlich lediglich auf eine Brutperiode beschränken, wirken sich die Störungen nicht signifikant auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein



Ungefährdete Greifvögel und Eulen

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (aV)
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Im Bereich der direkten Inanspruchnahme des Vorhabens befinden sich keine Niststätten der hier betrachteten Arten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu.
- treffen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu.



Ungefährdete Brutvogelarten der Gehölze

Amsel (*Turdus merula*), Baumpieper (*Anthus trivialis*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Haubenmeise (*Parus cristatus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Hohltaube (*Columba oenas*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Kolkrabe (*Corvus corax*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Nebelkrähe (*Corvus cornix*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapillus*), Sumpfmeise (*Parus palustris*), Tannenmeise (*Parus ater*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Waldbaumläufer (*Certhia familiaris*), Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Weidenmeise (*Parus montanus*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

Pirol

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie | Rote Liste Status |
| <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie | <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: V |
| | <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg: - |

Kernbeißer, Waldwasserläufer

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie | Rote Liste Status |
| <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie | <input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: - |
| | <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg: V |

Baumpieper, Grauschnäpper

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie | Rote Liste Status |
| <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie | <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: V |
| | <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg: V |

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Hohltaube, Kleiber, Kohlmeise, Kolkrabe, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Nebelkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Sumpfmeise, Tannenmeise, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Waldlaubsänger, Weidenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp

- | | |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie | Rote Liste Status |
| <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie | <input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: - |
| | <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg: - |

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie /Verbreitung in BB:

In der Gilde sind ausnahmslos wenig störungsempfindliche Vogelarten aufgeführt, die aus diesem Grund in Brandenburg noch (vergleichsweise) häufig und weit verbreitet sind. Es handelt sich um Arten, die Wald- und Forstbestände als Bruthabitat nutzen. Euryöke Arten wie z. B. Buchfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen oder Zilpzalp sind dabei auch in gehölzreicheren Siedlungsbereichen, wie beispielsweise Gärten und Parks, anzutreffen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell vorkommend

Die kartierten Brutvorkommen der Gehölzarten wurden arttypisch im gesamten engeren UR festgestellt. Es erfolgten neben der Feststellung von Brutnachweisen und -verdachten auch Brutzeitfeststellungen.



Ungefährdete Brutvogelarten der Gehölze

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m- Abs. 5 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- aV4: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit und Bauzeitenregelung

Im Zuge der Vorhabenumsetzung kommt es bau- bzw. anlagebedingt zur Inanspruchnahme von Gehölzstrukturen, die allen hier betrachteten Arten (potenziell) als Bruthabitate dienen können. Zur Vermeidung direkter und indirekter baubedingter Tötungen von Jungvögeln bzw. Zerstörungen von Eiern ist daher eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme aV4) vorzusehen.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Die genannten Arten gelten nicht als im besonderen Maße kollisionsgefährdet gegenüber WEA (vgl. AGW-Erlass). Von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko in der Betriebsphase der WEA ist daher nicht auszugehen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind dementsprechend ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Die hier zusammengefassten Arten sind wenig störungsempfindliche Arten (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Darüber hinaus beschränken sich baubedingte Störungen voraussichtlich auf eine Brutperiode. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist insgesamt ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein



Ungefährdete Brutvogelarten der Gehölze

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Vorhabenbedingt kommt es kleinflächig zu Eingriffen in Gehölze, die allen aufgeführten Arten (potenziell) als Brutstandort dienen. Da die meisten der aufgeführten Arten ihr Nest jedes Jahr neu anlegen und potenzielle Nistgehölze im Umfeld ausreichend zur Verfügung stehen, ist davon auszugehen, dass der Gesamtlebensraum in Struktur und ausreichender Größe erhalten bleibt und es lediglich zu kleinräumigen Verschiebungen, jedoch nicht zum Verlust ganzer Reviere kommt. Die Eingriffe in Gehölze erfolgen nur kleinflächig, ihre Funktion als Habitat bleibt grundsätzlich erhalten.

Insgesamt bleibt für alle aufgeführten Arten die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu.
- treffen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu.



Ungefährdete Brutvogelarten des Offenlandes und der Gewässer

Ungefährdete Brutvogelarten des Offenlandes und der Gewässer	
Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Jagdfasan (<i>Phasianus colchicus</i>), Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>), Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>), Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	
Schutz- und Gefährdungstatus	
Drosselrohrsänger, Goldammer, Jagdfasan, Stockente, Wiesenschafstelze	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Status <input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: - <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg: -
Wachtel	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Status <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: V <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg: -
Bestandsdarstellung	
<u>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB</u>	
In der Gilde sind ausnahmslos wenig störungsempfindliche Vogelarten aufgeführt, die aus diesem Grund in Brandenburg noch (vergleichsweise) häufig und weit verbreitet sind. Es handelt sich bis auf Stockente und Drosselrohrsänger um Arten, die im Offenland und insbesondere in Ackerlandschaften vorkommen und auf mehr oder weniger geschützten offenen Flächen brüten. Stockente und Drosselrohrsänger bevorzugen dagegen die Lage zu Gewässer und brütend überwiegend am Rand dieser, in ausreichend Deckung bietender Vegetation.	
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
Die kartierten Vorkommen der Arten wurden im engeren UR und darüber hinaus arttypisch am Waldrand, an Waldwegen und Lichtungen sowie auf Ackerflächen festgestellt. Somit liegen einzelne Nachweise im direkten Umfeld des Vorhabens, weitere sind in den nicht untersuchten Bereichen des engeren UR möglich.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • aV4: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit und Bauzeitenregelung Im Zuge der Vorhabenumsetzung kommt es bau- bzw. anlagebedingt zur Inanspruchnahme, u. a. von Ackerflächen (jedoch keine Inanspruchnahme von Gewässern), die den hier betrachteten Arten potenziell als Bruthabitate dienen können. Zur Vermeidung direkter und indirekter baubedingter Tötungen von Jungvögeln bzw. Zerstörungen von Eiern ist daher eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme aV4) vorzusehen.	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Die genannten Arten gelten nicht als im besonderen Maße kollisionsgefährdet gegenüber WEA (vgl. AGW-Erlass). Ein signifikant erhöhtes betriebsbedingtes Kollisionsrisiko ist daher nicht zu konstatieren.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt unter Berücksichtigung vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	



Ungefährdete Brutvogelarten des Offenlandes und der Gewässer

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
 Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Bei den hier zusammengefassten Arten handelt es sich um wenig störungsempfindliche Arten (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Darüber hinaus beschränken sich baubedingte Störungen voraussichtlich auf eine Brutperiode. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist insgesamt ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Eingriffe in Gewässer und damit in Brutstandorte von Drosselrohrsänger und Stockente sind ausgeschlossen. Vorhabenbedingt kommt es zu Inanspruchnahmen von Flächen, die Jagdfasan, Wachtel und Wiesenschafstelze (potenziell) als Brutstandort dienen. Dabei handelt es sich überwiegend lediglich um temporäre, auf die Bauzeit beschränkte Verluste. D. h. es kommt zu keinem dauerhaften Lebensraumverlust, da bezüglich der Offenlandflächen von einer kurzen Regenerationszeit ausgegangen werden kann und sie damit nach Abschluss der Bauarbeiten wieder als Lebensraum zur Verfügung stehen. Die baubedingte Inanspruchnahme betrifft nur kleine Teilflächen größerer Habitate, in denen die Lage der Brutplätze jährlich variiert (alle drei Arten legen ihr Nest jährlich neu an). Nur kleinflächig gehen Flächen durch die Fundamente und Zuwegungen dauerhaft verloren. Es ist vor diesem Hintergrund davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten genutzten Offenländer, trotz kleinflächig möglicher dauerhafter Eingriffe, im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu.
 treffen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu.



Brutvogelarten in Großrevieren	
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>), Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>), Sperber (<i>Accipiter nisus</i>), Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
Grünspecht	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Status <input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: - <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg: -
Kuckuck	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Status <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: 3 <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg: -
Sperber	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Status <input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: - <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg: 3
Waldschnepfe	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Status <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: V <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg: -
Bestandsdarstellung	
<u>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB</u>	
Die aufgeführten Arten nutzen Bäume, Feldgehölze oder Waldflächen als Bruthabitat. Sie sind in Brandenburg noch (vergleichsweise) häufig und weit verbreitet.	
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell vorkommend
Die Arten wurden im engeren UR teils mehrfach erfasst, jedoch konnte kein konkreter Brutnachweis erbracht werden. Aufgrund der Häufigkeit der Sichtungen und des Revierverhaltens wurden für die Arten Großreviere abgegrenzt.	



Brutvogelarten in Großrevieren

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- aV4: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit und Bauzeitenregelung

Im Bereich der bau- bzw. anlagebedingten direkten Flächeninanspruchnahme konnten für die Arten keine Brutnachweise erbracht werden. Reviermittelpunkte wurden jedoch vereinzelt auch im Bereich der geplanten WEA abgegrenzt. Potenzielle Tötungen von Individuen, insbesondere Nestlingen bzw. die Zerstörung von Gelegen können mit der Maßnahme aV4 ausgeschlossen werden.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Die Arten gelten nicht als im besonderen Maße kollisionsgefährdet gegenüber WEA (vgl. AGW-Erlass). Von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko in der Betriebsphase der WEA ist daher nicht auszugehen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind dementsprechend ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt unter Berücksichtigung vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen ein.

ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass Reviermittelpunkte innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanzen von Grünspecht, Kuckuck, Sperber oder Waldschnepfe liegen. Da die Arten gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) nicht zu den gegenüber störungsbedingten Brutzeitausfällen besonders empfindlichen Arten zählen und sich die bauzeitlichen Störungen voraussichtlich lediglich auf eine Brutperiode beschränken, wirken sich die Störungen nicht signifikant auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Vorhabenbedingt kommt es kleinflächig zu Eingriffen in Gehölze, die allen aufgeführten Arten (potenziell) als Brutstandort dienen. Da die meisten der aufgeführten Arten ihr Nest jedes Jahr neu anlegen und potenzielle Nistgehölze im Umfeld ausreichend zur Verfügung stehen, ist davon auszugehen, dass der Gesamtlebensraum in Struktur und ausreichender Größe erhalten bleibt und es lediglich zu kleinräumigen Verschiebungen, jedoch nicht zum Verlust ganzer Reviere kommt. Die Eingriffe in Gehölze erfolgen nur kleinflächig, ihre Funktion als Habitat bleibt grundsätzlich erhalten.

Insgesamt bleibt für alle aufgeführten Arten die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein



Brutvogelarten in Großrevieren	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu.
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu.

4.2.7 Gastvögel

Nachfolgend werden die relevanten Gastvogelarten (Zug- und Rastvögel) auf Grundlage der Kartierergebnisse (ÖKOPLAN 2024) artenschutzrechtlich behandelt. Dabei werden nur die Arten angegeben, für welche im Bereich des erweiterten UR Nachweise vorliegen.

Vertiefend geprüft werden schließlich alle Arten, bei denen eine Beeinträchtigung nicht bereits im Vorhinein ausgeschlossen werden kann (siehe Tabelle 7).

Eine Darstellung der nachgewiesenen Vogelarten findet sich im Kartierbericht (ÖKOPLAN 2024) sowie im Umweltbericht zum Bebauungsplan (Anlage 3).

Tabelle 8: Im erweiterten UR nachgewiesene Rast- und Zugvogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D w	VS- RL	SG	Status	Anzahl rastend	Anzahl ziehend	Betrach- tung
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	*	-	-	r, z	302	2.435	NG
Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>	*	-	-	r	50	-	SV
Feldgans unbest.	<i>Anser spec.</i>	-	-	-	r, z	40	654	NG
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	V	-	3	r, z	4	1	-
Graugans	<i>Anser anser</i>	*	-	-	r, z	247	678	NG
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	-	-	z	-	2	-
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*	-	A	z	-	1	-
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	-	-	r, z	1	8	-
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	V	-	3	r, z	232	303	SV
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	-	-	r, z	40	61	GV
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	2	Anh. I	A	r, z	2	6	-
Kranich	<i>Grus grus</i>	*	Anh. I	A	r, z	598	881	a
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	-	A	r, z	40	41	GV
Merlin	<i>Falco columbarius</i>	3	Anh. I	A	r, z	1	1	-
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	-	-	-	z	-	2	-
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	2	-	3	r	2	-	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	-	-	r, z	65	155	SV
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	Anh. I	A	r, z	1	1	-



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D w	VS-RL	SG	Status	Anzahl rastend	Anzahl ziehend	Betrachtung
Rothalsgans	<i>Branta ruficollis</i>	-	Anh. I	A	r, z	1	2	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	3	Anh. I	A	r, z	6	20	GV
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	2/*	-	-	z	-	1.778	NG
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	*	Anh. I	A	z	-	5	-
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	*	-	-	r, z	1	11	SV
Silberreiher	<i>Egretta alba</i>	*	Anh. I	A	r, z	5	5	-
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	*	Anh. I	3	z	-	4	-
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	-	A	r, z	1	4	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	-	-	r, z	160	615	SV
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	-	-	r, z	60	40	NG
Tundrasaatgans	<i>Anser fabalis rossicus</i>	*	-	-	r, z	628	144	NG
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	-	A	r, z	12	18	GV
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	-	-	r, z	157	259	SV
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	-	-	r, z	1	1	-

Legende:

RL D w: Gefährdung nach Roter Liste Deutschland wandernder Vögel (HÜPPOP ET AL. 2013)

- 0 Erlöschen
- 1 vom Erlöschen bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- V Vorwarnliste
- * Ungefährdet

VS-RL: Anh. I = Arten nach Anhang I bzw. Artikel 4 (2) der EU-Vogelschutzrichtlinie

SG: streng geschützte Art bzw. Art aus BArtSchV Anlage 1 Spalte 3

A gemäß Anhang A EG-Artenschutzverordnung,

3 gemäß Anlage 1 Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung

Status: r = rastend, z = ziehend

Anzahl rastend: Maximale Anzahl der rastenden Individuen über alle Begehungen

Anzahl ziehend: Maximale Anzahl der ziehenden Individuen über alle Begehungen

Betrachtung: a = artbezogen, NG = Nordische Gänse und Enten, GV = Groß-/Greifvögel, SV = Klein- und Singvögel

Folgende Arten wurden lediglich mit einzelnen Individuen (< 10) oder überfliegend im erweiterten UR erfasst: Flussuferläufer, Graureiher, Habicht, Höckerschwan, Kornweihe, Merlin, Nilgans, Raubwürger, Rohrweihe, Rothalsgans, Seeadler, Silberreiher, Singschwan, Sperber, Waldschnepfe.

Gemäß BERNOTAT et al. (2018) sind Gastvogelarten in der artenschutzrechtlichen Prüfung primär im Rahmen von Rastgebieten relevant, da es sich um regelmäßig genutzte und räumlich erfassbare bzw. abgrenzbare Bereiche handeln muss. Sporadische, unregelmäßige bzw. zufällige Rastvorkommen können planerisch nicht zielführend berücksichtigt werden. Unter diesem Gesichtspunkt kann eine vorhabendingte Betroffenheit für die genannten Arten ausgeschlossen werden. Eine Prüfrelevanz besteht nicht.



Solitär behandelt wird die gemäß AGW-Erlass störungsempfindliche Zugvogelart Kranich. Sing- und Kleinvögel, Groß-/Greifvögel sowie störungsempfindliche Gänse und Enten werden jeweils zu einer Gilde zusammengefasst.



Kranich (<i>Grus grus</i>)	
Schutz- und Gefährdungstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Status
<input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: -
	<input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg: -
	<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland wandernder Vögel: -
Bestandsdarstellung	
<u>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB</u>	
Der Kranich rastet sowohl auf Grünland- als auch in Ackerflächen. Seichte Gewässer und sumpfige Gebiete werden als Schlafplätze genutzt. In Brandenburg existieren wenige große und einige kleine regelmäßig genutzte Schlafgewässer (MUGV 2011). Die Art ist gemäß AGW-Erlass ein störungsempfindlicher Zugvogel, allerdings nicht kollisionsempfindlich gegenüber WEA.	
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell vorkommend
Rastende Kraniche traten von Mitte November bis Anfang März im erweiterten UR auf. Es liegen 27 Beobachtungen mit insgesamt 598 Individuen vor. Es wurden nur geringe Truppgößen festgestellt. Die höchsten Rastbestände wurden Anfang und Mitte Dezember sowie Mitte Februar und Anfang März mit 115 bis maximal 173 Tieren erreicht. Das Rastgeschehen konzentrierte sich auf die Feldflur im Süden des erweiterten UR. Als Nahrungsflächen wurden insbesondere Wintergetreide- und Maisstoppeläcker genutzt. Es ist anzunehmen, dass diese sporadisch auch als Schlafplätze dienten, da in diesem Bereich vereinzelt kleine Individuenzahlen von Kranichen nachts vor und nach der nautischen Dämmerung beobachtet wurden.	
Weiterhin befand sich außerhalb, südwestlich des erweiterten UR in den Niederungsbereichen von Hammerfließ und Paplitzer Graben ein Nahrungs- und Rastplatz. Auch während der Dämmerungszeiten und Dunkelphase waren in diesem Bereich Aktivitäten von Kranichen zu hören. Ein Schlafplatz ist in diesem Bereich nicht auszuschließen (ÖKOPLAN 2024).	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Tötungen von Individuen durch die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten können ausgeschlossen werden.	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Kranich gilt gemäß AGW-Erlass nicht als im besonderen Maße kollisionsgefährdete Art gegenüber WEA. Von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko in der Betriebsphase der WEA ist daher nicht auszugehen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind dementsprechend ausgeschlossen.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein



Kranich (*Grus grus*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
 Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Innerhalb des erweiterten UR befinden sich regelmäßig genutzte Nahrungsflächen. Es ist zudem nicht ausgeschlossen, dass die Ackerflächen im Süden des erweiterten UR auch als Schlafplatz genutzt werden.

Der Kranich ist gemäß AGW-Erlass besonders störungsempfindlich in Rastgebieten. Demnach ist ein Korridor von 2.000 m um Schlafplätze ab regelmäßig 3.000 Exemplaren freizuhalten.

Arbeitsflächen und Zuwegungen auf Teilbereichen des genutzten Offenlandes liegen innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (500 m gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE 2021), so dass baubedingte Störungen zu einer veränderten Raumnutzung führen können. Einerseits sind keine bedeutenden Rastflächen betroffen. Andererseits weist der Kranich keine enge Habitatbindung an seine Rasthabitats auf und das Rastgeschehen ist durch eine dynamische Nutzung gekennzeichnet, in der Umgebung sind in ausreichendem Umfang weitere Habitate vorhanden. Ein Ausweichen auf ebenso geeignete Flächen außerhalb der von Störungen betroffenen Bereiche ist in jedem Fall möglich. Zudem treten die Störungen nur kleinräumig und temporär auf die Bauzeit beschränkt auf (d. h. während maximal zwei Rastperioden), nach Ende der Bauarbeiten ist eine Nutzung wieder möglich. Eine erhebliche Störung ist ausgeschlossen.

Flugbewegungen der Art wurden überwiegend auf den größeren, zusammenhängenden Ackerflächen im Süden erfasst. Insgesamt wurden 881 Individuen in 68 Flugbewegungen registriert. Ein großer Teil des Fluggeschehen war auf das lokale Rastgeschehen zurückzuführen und fand unterhalb der Rotorenhöhe der geplanten WEA über der Feldflur im südlichen Teil des erweiterten UR statt. Hauptflugkorridore konnten nicht festgestellt werden (ÖKOPLAN 2024).

Dementsprechend ist eine regelmäßige Ablenkung des Kranich-Zuggeschehens durch die WEA nicht abzuleiten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Verluste von Schlafplätzen des Kranichs können ausgeschlossen werden, da diese außerhalb der Baufelder liegen. Dagegen kommt es zu bau- und anlagebedingten Inanspruchnahmen von weiteren Offenlandflächen, die Bestandteil von regelmäßig genutzten (Teil)Nahrungs- und Rasthabitats sind. Die baubedingten Flächeninanspruchnahmen sind nur temporär. Es kann von einer kurzfristigen Regeneration dieser Strukturen nach Abschluss der Bauarbeiten ausgegangen werden (Ackerflächen), so dass daraus keine andauernde Funktionsbeeinträchtigung entsteht. Allerdings gehen Lebensräume kleinräumig dauerhaft durch die neuen Mastfundamente der WEA verloren.

Darüber hinaus ist gemäß LANGGEMACH & DÜRR (2023) eine anlage-/betriebsbedingte Meidung bei Kranichen zu beobachten. Bei Einzelvögeln und kleineren Trupps beschränken sich diese in etwa auf die artspezifische Fluchtdistanz von 500 m. Die durch Flächeninanspruchnahme und Meidung betroffenen Flächen sind jedoch nicht von essenzieller Bedeutung für die Individuen. Gemäß ÖKOPLAN (2024) wurden auf den nördlichen Ackerflächen lediglich vereinzelt Individuen erfasst und die Mehrheit konzentrierte sich auf die südlich gelegenen Flächen, sodass der Flächenverlust nur einen sehr kleinen Teil des gesamten Nahrungs-/ Rastgebietes ausmacht und die Funktion der Rastfläche im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu.
 treffen nicht zu.



Nordische Gänse und Enten

Nordische Gänse und Enten	
Blässgans (<i>Anser albifrons</i>), Feldgans unbestimmt (<i>Anser spec.</i>), Graugans (<i>Anser anser</i>), Saatgans (<i>Anser fabalis</i>), Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>), Tundrasaatgans (<i>Anser fabalis rossicus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Status <input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: - <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg: - <input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland wandernder Vögel: -
Bestandsdarstellung	
<u>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB</u> Nordische Gänse rasten sowohl auf Ackerflächen als auch auf Grünland. Nachts suchen sie Schlafgewässer auf. Sie treten zumeist in kleinen und auch großen Trupps auf. Sie gelten gemäß AGW-Erlass als störungsempfindliche Zugvögel um Schlaf- und Rastgebiete. Bei der Stockente handelt es sich um einen ganzjährig in Brandenburg vorkommenden Brut- und Rastvogel. Die Art gilt nicht als störungsempfindlich.	
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell vorkommend
Die aufgeführten Arten wurden rastend ausschließlich außerhalb des geplanten Vorhabens auf den Ackerflächen um Mückendorf sowie auf den außerhalb des erweiterten UR angrenzenden Wasserflächen Großer Zeschsee und Wolziger See erfasst. Die Mehrheit der Flugbewegungen fand über den südlichen Ackerflächen um Mückendorf statt. Darüber hinaus fanden auch Flugbewegungen im Bereich der auf den Ackerflächen geplanten WEA sowie auf den Ackerflächen im Norden statt. Sporadisch wurden Flüge über den zentralen Bereich des Vorhabens registriert. Insgesamt wurden sporadisch rastende Bläss-, Tundrasaat- und Graugänse mit maximalen Zahlen im niedrigen dreistelligen Bereich erfasst. Der Schwellenwert für eine mindestens lokale Gebietsbedeutung als Rasthabitat wurde bei keiner Art erreicht. Bei überfliegenden Tieren war eine eindeutige Unterscheidung zwischen der Tundrasaatgans und der Waldsaatgans meist nicht möglich. Bei den rastenden Individuen konnte das Vorkommen der Art ausgeschlossen werden (ÖKOPLAN 2024).	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Tötungen von Individuen durch die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten können ausgeschlossen werden.	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Da die genannten Arten gemäß AGW-Erlass nicht als kollisionsgefährdet gegenüber WEA eingestuft werden, kann ein betriebsbedingt signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.	
Die Arten wurden rastend und überfliegend nachgewiesen. Eine erhebliche bau-, anlage- oder betriebsbedingte Störung tritt gemäß AGW-Erlass nicht ein, da sich die WEA nicht im Schutzbereich zu bedeutenden Schlafplätzen befinden. Auch bedeutende Äsungsflächen oder Hauptflugkorridore befinden sich nicht im erweiterten UR (vgl. ÖKOPLAN 2024), sodass das Eintreten des Störungstatbestands ausgeschlossen werden kann. Eine anlage- bzw. betriebsbedingte Störung durch die Barrierewirkung in Zugkorridoren kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da kein bedeutendes Zuggeschehen nachgewiesen werden konnte.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	



Nordische Gänse und Enten

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Es findet keine direkte bau- bzw. anlagebedingte Inanspruchnahme von Nahrungs- oder Rastflächen Nordischer Gänse und Enten statt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu.
- treffen nicht zu.



Groß-/Greifvögel

Groß-/Greifvögel	
Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>), Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
Rotmilan	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Status <input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: - <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg: - <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland wandernder Vögel: 3
Kolkrabe, Mäusebussard, Turmfalke	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Status <input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: - <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg: - <input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland wandernder Vögel: -
Bestandsdarstellung	
<u>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB</u>	
Die aufgeführten Arten wurden außerhalb der Brutzeit mehr oder weniger regelmäßig rastend und überfliegend im erweiterten UR beobachtet. Sie suchen auf den Ackerflächen nach Nahrung und gelten außerhalb der Brutzeit nicht als besonders störungsempfindlich oder kollisionsgefährdet.	
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend Der Kolkrabe wurde überwiegend westlich von Mückendorf in kleineren Trupps nahrungssuchend und überfliegend beobachtet. Der Mäusebussard wurde flächendeckend sowohl im Bereich der südlichen als auch nördlich gelegenen Ackerflächen überfliegend und nahrungssuchend festgestellt. Nachweise des Rotmilans fehlen auf den nördlichen Ackerflächen nahezu gänzlich. Die Erfassungen dieser Art beschränken sich auf die größeren Ackerflächen westlich von Mückendorf außerhalb der geplanten WEA. Der Turmfalke hingegen nutzt neben den Offenlandflächen auch die Ackerflächen und Waldrandbereiche um die drei südlich gelegenen WEA 20, WEA 23 und WEA 24 zur Nahrungssuche.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Tötungen von Individuen durch die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten können ausgeschlossen werden.	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Rotmilan ist gemäß AGW-Erlass als Rastvögel nicht besonders kollisionsgefährdet gegenüber WEA.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.	
Für die hier betrachteten, während der Gastvogelkartierung nachgewiesenen Zug- und Rastvogelarten sind bedeutende Mauser- oder Schafplätze im erweiterten UR nicht vorhanden. Erhebliche bau- oder anlagebedingte Störungen sind daher ausgeschlossen. Auch eine anlage- bzw. betriebsbedingte Störung durch die Barrierewirkung in Zugkorridoren kann ausgeschlossen werden, da keine relevanten Zugbewegungen nachgewiesen werden konnten.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	



Groß-/Greifvögel

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (aCEF)
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Es findet keine direkte bau- bzw. anlagebedingte Inanspruchnahme von Mauser- oder Schlafplätzen der hier betrachteten Arten statt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu.
- treffen nicht zu.



Klein- und Singvögel	
Erlenzeisig (<i>Spinus spinus</i>), Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)	
Schutz- und Gefährdungstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Status <input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: - <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg: - <input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland wandernder Vögel: -
Bestandsdarstellung	
<u>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB</u>	
Die aufgeführten Arten wurden teils in größeren Trupps nahrungssuchend und rastend im UR nachgewiesen. Bei den Arten handelt es sich nicht um kollisionsgefährdete oder störungsempfindliche Arten.	
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell vorkommend
Der Erlenzeisig wurde einmalig mit einem Trupp aus 50 Individuen im erweiterten UR rastend erfasst. Der Kiebitz wurde mehrfach nahrungssuchend im Bereich der mit Gräben durchzogenen Ackerflächen westlich von Mückendorf nachgewiesen. Die Ringeltaube wurde zweimalig nahrungssuchend mit jeweils ca. 30 Individuen auf den Ackerflächen um die drei geplanten südlichen WEA 20, WEA 23 und WEA 24 nachgewiesen. Die Silbermöwe wurde jeweils an einem Termin lediglich rastend und überfliegend im Bereich des Birkhorstwiesener Grabens erfasst. Der Star wurde sowohl im Bereich der südlichen als auch nördlichen Ackerflächen überwiegend ziehend erfasst. Auch die Wacholderdrossel wurde auf diesen Flächen nachgewiesen, jedoch mit deutlich mehr Individuen im Süden.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Tötungen von Individuen durch die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten können ausgeschlossen werden.	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Die genannten Arten gelten nicht als im besonderen Maße kollisionsgefährdet gegenüber WEA (vgl. AGW-Erlass). Von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko in der Betriebsphase der WEA ist daher nicht auszugehen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind dementsprechend ausgeschlossen.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.	
Für die hier betrachteten, während der Gastvogelkartierung nachgewiesenen Zug- und Rastvogelarten, sind bedeutende Mauser- oder Schafplätze im erweiterten UR nicht vorhanden. Erhebliche bau- oder anlagebedingte Störungen sind daher ausgeschlossen. Auch eine anlage- bzw. betriebsbedingte Störung durch die Barrierewirkung in Zugkorridoren kann ausgeschlossen werden, da keine relevanten Zugbewegungen nachgewiesen werden konnten.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Es findet keine direkte bau- bzw. anlagebedingte Inanspruchnahme von Mauser- oder Schlafplätzen der hier betrachteten Arten statt.	



Klein- und Singvögel
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu.
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu.

4.3 Antrag auf Ausnahme / Ersatzzahlungen

Für die Arten Rotmilan und Schwarzmilan ist aufgrund der Lage der Horste (jeweils ein nachgewiesener Horst) im Nahbereich des Vorhabens (500 m) der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, da gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG bei Errichtung und Betrieb von WEA innerhalb des artspezifisch festgelegten Nahbereichs das Risiko der Tötung bzw. Verletzung nicht unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann.

Wie in Kap. 1.2.2 bereits erwähnt, kann diese Annahme gemäß AGW-Erlass weder mittels Habitatpotentialanalyse noch durch Schutz- oder Vermeidungsmaßnahmen widerlegt werden. Ein im Nahbereich beantragtes Vorhaben, um welches es sich gegenständlich handelt, ist somit aus artenschutzrechtlicher Sicht nur zulässig, wenn im Einzelfall die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Absatz 7 i.V.m. § 45b Absatz 8 BNatSchG in Betracht kommt (vgl. zu den Voraussetzungen Ziffer 2.7 des Erlasses).

Regime des § 6 WindBG

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 WindBG ist abweichend von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen, wenn die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage beantragt wird. Diese Vorgabe gilt nur, (1) wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuches durchgeführt wurde und (2) soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Die vorstehenden Maßgaben sind gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 WindBG auf Genehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller bis zum Ablauf des 30.06.2025 einen Antrag stellt.

Da nicht auszuschließen ist, dass ein Vorhabenträger vor dem Stichtag einen immissionsschutzrechtlichen Antrag stellt, wird nachfolgend dargelegt, welche artenschutzrechtlichen Anforderungen unter Beachtung des Regelungsregimes des § 6 WindBG ergibt.

Windenergiegebiete sind nach § 2 Nr. 1 WindBG u.a. Sondergebiete für Windenergie und mit Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen vergleichbar. Eine entsprechende Ausweisung wird bereits durch die derzeit noch laufende Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Baruth / Mark angestrebt. Der Flächennutzungsplan wurde im Rahmen der Stadtverordnetenversammlung am 26.06.2025 verabschiedet. Mit dem Feststellungsbeschluss ist im August 2025 zu rechnen.



Potenzielle Anlagen stehen mithin bereits aus diesem Grund in einem Windeignungsgebiet im Sinne des WindBG, sodass eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen ist.

Nach § 6 Abs. Satz 3 WindBG sind auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, sofern die Daten eine räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als 5 Jahre alt sind. Geeignete Minderungsmaßnahmen zum Schutz von Fledermäusen hat die Behörde insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlage anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist. Als geeignete Maßnahmen kommen insbesondere die in Kap. 5.1 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen in Betracht. Insbesondere der Umfang der Maßnahmen aV3 und aV7 kann dabei im Sinne des § 6 WindBG hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit reduziert werden.

Soweit geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen (siehe Tötungsverbot Rot- und Schwarzmilan) nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind, hat der Betreiber eine Zahlung in Geld zu leisten. Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Genehmigung für die Dauer des Betriebes als jährlich zu leistender Betrag festzusetzen. Neben den in Kap. 5.1 angeleiteten Maßnahmen kommen aus fachlicher Sicht keine weiteren Maßnahmen in Betracht.

Somit ist eine entsprechende Zahlung durch den Vorhabenträger zu leisten.

Die Abgabe ist vom Betreiber der Windenergieanlage als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Höhe der Zahlung beträgt 450 Euro je Megawatt installierter Leistung, da im vorliegenden Fall Schutzmaßnahmen für Vögel, die die Abregelung von Anlagen betreffen, angeordnet wurden.

Antrag auf Ausnahme

Sofern § 6 WindBG nicht zur Anwendung kommt, ist für die Errichtung und den Betrieb der innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans geplanten WEA 23 und 24 ein Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 i.V.m. § 45 Abs. 8 BNatSchG erforderlich. Nachfolgend wird dargelegt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 i.V.m. § 45b Abs. 8 BNatSchG vorliegen und mithin dem Vollzug des Bebauungsplans keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Da es sich bei der Windenergie um ein Vorhaben im überwiegend öffentlichen Interesse handelt, ist lediglich darzulegen, dass zumutbare Alternativen für das Vorhaben nicht gegeben sind und sich der Zustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Vorliegen von Ausnahmegründen

Es liegen mehrere Ausnahmegründe gemäß § 45 Abs. 7 i.V.m. § 45b Abs. 8 Nr. 1 BNatSchG vor.

Der Betrieb der beantragten WEA ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 i.V.m. § 45b Abs. 8 Nr. 1 BNatSchG) und im Interesse der öffentlichen Sicherheit (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. § 45b Abs. 8 Nr. 1 BNatSchG) sowie ergänzend aus den speziellen Gründen im



Interesse der Gesundheit des Menschen sowie der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) erforderlich.

- **Vorliegen zwingender Gründe des öffentlichen Interesses**

Entsprechend § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG kann der Betrieb der WEA ausnahmsweise zugelassen werden, wenn hinreichend gewichtige öffentliche Belange ihre Realisierung erfordern. Für Energieerzeugungsanlagen sprechen grundsätzlich zwingende Gründe des öffentlichen Interesses, da die Gewährleistung der Energieversorgung ein Gemeinschaftsinteresse hohen Ranges ist und daher vorrangig gefördert werden darf. Vorliegend kommt hinzu, dass es sich um ein Vorhaben zur Versorgung mit erneuerbarer Energie handelt. Dabei ist auf der Seite des öffentlichen Interesses der durch die Bundesregierung beschlossene Ausstieg aus der Atomenergie und Kohleverstromung zu berücksichtigen. WEA tragen entscheidend dazu bei, dass eine sichere Energieversorgung durch regenerative Quellen – ohne Atomstrom, Kohleverstromung und klimaschädliches CO₂ – gelingen kann.

Entsprechend der Einfügung des § 45b Abs. 8 Nr. 1 BNatSchG durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes ist zudem gesetzlich festgeschrieben, dass der Betrieb von WEA im überragenden öffentlichen Interesse liegt, was zusammen mit § 2 EEG 2023 zu lesen ist, wonach allgemein die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen.

Dabei wurde bereits in der Gesetzesbegründung zum EEG 2021 festgehalten:

„Windenergieanlagen werden in der Regel von Unternehmen oder Privatpersonen mit einer Gewinnerzielungsabsicht errichtet und dienen insofern zunächst ihrem privaten wirtschaftlichen Interesse. Da der Betrieb solcher Anlagen jedoch auch zur Erreichung der Zielsetzung der Bundesregierung zum Klimaschutz und den Zielsetzungen der Europäischen Union im Energie- und Klimabereich beiträgt, liegt er gleichzeitig auch in einem übergeordneten öffentlichen Interesse, was mit der Regelung klarstellend zum Ausdruck gebracht wird.“ (Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 21.06.2022, BT-Drs. 20/2354, S. 27).

Dies hat das Bundesverfassungsgericht explizit bestätigt (BVerfG, Beschluss vom 27. September 2022 – 1 BvR 2661/21 –, Rn. 73 und 79). Ferner dient dies dem europäischen Interesse und entspricht der Umsetzung der auch für Deutschland verbindlichen Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie deren Nachfolgerin Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) geändert durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 (sog. RED III).

Diesem Erfordernis kommt der Betrieb der beantragten WEA nach. Das Vorhaben liegt dementsprechend im öffentlichen Interesse nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5, § 45b Abs. 8 Nr. 1 BNatSchG. Die öffentlichen Interessen am Klimaschutz und der Versorgung mit regenerativen Energien sind auch zwingend, da ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln vorliegt, zumal es sich hierbei vor dem Hintergrund der dargestellten



Rechtsgrundlagen um Belange mit normativem Gewicht handelt, welche einer entsprechenden rechtlichen Kaskade unterliegen.

- **Überwiegen der Gründe des öffentlichen Interesses**

Die nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG gebotene Abwägung zwischen dem Gewicht der beeinträchtigten artenschutzrechtlichen Belange und der Gewichtigkeit der für das Vorhaben streitenden Belange ergibt im konkret beantragten Fall, dass die für das Vorhaben sprechenden Belange überwiegen.

Kriterien, welche bei der Einzelfallabwägung zu berücksichtigen sind, umfassen bei der Gewichtung der Windenergiebelange: Windhöffigkeit des Planungsstandorts; Anzahl der möglichen WEA an einem Standort (Konzentration); Erschließungssituation (Erforderlichkeit von Neu- und Ausbau von Wegen, Netzanschluss, Bündelung mit Infrastrukturtrassen). Bei der Gewichtung der Artenschutzbelange sind folgende Kriterien zu berücksichtigen: Anzahl der betroffenen Arten; Anzahl der betroffenen Brutpaare; Anzahl der betroffenen Individuen; nationale und internationale Verantwortung des Landes für die betroffenen Arten nach der aktuellen Roten Liste der Brutvogelarten des Landes; Erhaltungszustand der betroffenen Arten im Land; Seltenheit der betroffenen Arten nach den Kriterien der aktuellen Roten Liste; Bedeutung des Vorkommens der betroffenen Arten für die lokale Population und für den Bestand im Land; Populationstrend der betroffenen Arten im Land; Eingriffssensibilität der Art.

Die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA entsprechen dem gesetzlich festgelegten großen Interesse an der Erzeugung erneuerbaren Energie. Für das Überwiegen des öffentlichen Interesses spricht, dass in dem Flächennutzungsplan der Stadt Baruth/Mark in dem betroffenen Gebiet Anlagen zur Nutzung von Windenergie vorgesehen sind. Es kommt damit zum Ausdruck, dass seitens der Stadt ein Interesse an der Nutzung der vorhandenen Flächen mit Windenergie besteht. Damit besteht ein öffentliches Gemeinwohlinteresse an der Errichtung der WEA in diesem Bereich, welches die Belange des Naturschutzes überwiegt.

Die Windhöffigkeit am Vorhabenstandort ist grundsätzlich gut. Darüber hinaus befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans eher weniger geeignete potenzielle Brut- und Nahrungshabitate der betroffenen Greifvogelarten Rotmilan und Schwarzmilan. Die Brutplätze der Arten liegen bevorzugt an Waldrändern, in Feldgehölzen oder Baumreihen in offener und halboffener Landschaft und weniger in geschlossenen Waldbeständen. Die Nahrungssuche erfolgt überwiegend im Offenland sowie bei Schwarzmilan im Bereich von Feuchtgebieten oder Auwäldern.

Entsprechend geeignete Habitate befinden sich lediglich im Südosten um die WEA 20, 23 und 24. Hohe Dichten der Arten sind daher nicht zu erwarten. Im Ergebnis kommt den Belangen der Windenergie im Geltungsbereich des Bebauungsplans somit ein erhebliches Gewicht zu. Es gilt die gesetzliche Festlegung des § 45b Abs. 2 BNatSchG, wonach im vorliegenden Kontext aufgrund der Entfernung der WEA von bis zu 500 m (Nahbereich) zu den Brutplätzen des Rotmilans und des Schwarzmilans das Risiko der Verletzung oder Tötung und damit der Verwirklichung des Tötungs- und Verletzungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 1 und 2 Nr. 1 BNatSchG bei Betrachtung der rein horizontalen Gefährdungsexposition signifikant erhöht ist. Auch wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Signifikanzschwelle überschritten ist, führen die vorgenannten Aspekte dazu, dass den Artenschutzbelangen zwar ebenfalls ein



gewisses Gewicht zukommt, dieses wird aber durch das erhebliche Gewicht der Windenergiebelange im vorliegenden Einzelfall überwogen. Damit überwiegt vorliegend ausnahmsweise das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens aus zwingenden Gründen.

Dies gilt auch vor dem Hintergrund des gesetzlich in § 45b Abs. 8 Nr. 1 BNatSchG und § 2 Sätze 1 und 2 EEG 2023 festgehalten überragenden öffentlichen Interesse am Betrieb von WEA, was entsprechend der gesetzlichen Begründung mit einem übergeordneten öffentlichen Interesse gleichzusetzen ist. Weiter heißt es dort: *„Staatliche Behörden müssen dieses überragende öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern berücksichtigen, so im vorliegenden Kontext auch bei der Entscheidung darüber, ob vom Vorliegen eines Ausnahmegrundes gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 auszugehen ist.“*

Dies gilt zumal der EuGH bereits entschieden hat, dass die Förderung erneuerbarer Energien im übergeordneten öffentlichen Interesse liegen kann.

Mit der Einfügung des § 45b Abs. 8 Nr. 1 BNatSchG durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes auch in Verbindung mit § 2 EEG 2023 ist das Vorliegen des Ausnahmegrunds der öffentlichen Sicherheit ebenfalls gesetzlich festgehalten worden. Die Gesetzesbegründung führt dies insbesondere auch im unionsrechtlichen Kontext aus: *„Sie stellt im vorliegenden Kontext zugleich klar, dass die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme im Hinblick auf europäischen Vogelarten aus Gründen der öffentlichen Sicherheit nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a Vogelschutzrichtlinie erfolgen kann.“*

Mithin liegt der Ausnahmegrund des Interesses der öffentlichen Sicherheit ebenfalls vor.

Darüber hinaus kann nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG die Errichtung und der Betrieb von WEA ausnahmsweise zugelassen werden, wenn dies im Interesse der Gesundheit des Menschen oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt ist.

Dafür, dass dieser Grund in Bezug auf Windenergieanlagen vorliegt, spricht, dass die Europäische Kommission 2012 in Bezug auf Windparks dies neben den bereits genannten zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses als möglich angesehen hat.

Im Leitfaden Entwicklung der Windenergie und Natura 2000 der Europäischen Kommission heißt es dazu: *“Bei Windparks kommen in erster Linie Gründe “im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicher[...] Gründe [...] des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt” in Betracht (siehe Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c).”*

Im Ergebnis liegen die erforderlichen Ausnahmegründe vor.

- **Fehlen zumutbarer Alternativen**

Voraussetzung für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme ist das Fehlen zumutbarer Alternativen. Eine zumutbare Alternative im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG liegt dann vor, wenn das mit dem Vorhaben verfolgte Ziel auf einem anderen Weg erreicht werden



kann. Maßgeblich ist dabei stets das konkrete Planungsziel. Als Alternativen kommen dabei sowohl Standort- als auch Ausführungsvarianten in Betracht.

Eine relevante Alternative muss dem geplanten Vorhaben in wesentlichen Merkmalen vergleichbar sein. Dies betrifft insbesondere Parameter wie die Windhöffigkeit, die geplante Anzahl und Anordnung der Windenergieanlagen, die Größe der Konzentrationszone sowie die Erschließungssituation. Zugleich muss der Alternativstandort rechtlich zulässig und praktisch umsetzbar sein – etwa unter Berücksichtigung anderer öffentlicher Belange wie Lärmschutz, Wasserwirtschaft, Richtfunktrassen, Denkmalschutz oder militärischer Interessen.

Eine Alternative im artenschutzrechtlichen Sinne ist nur dann gegeben, wenn sie das Planungsziel an einem Standort verwirklicht, an dem artenschutzrechtliche Konflikte – etwa mit europäischen Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie – gänzlich entfallen oder jedenfalls deutlich geringer ausfallen.

Nicht als Alternative im rechtlichen Sinne gilt demnach etwa der vollständige Verzicht auf die Umsetzung des Plans (sog. „Nullvariante“). Ebenso wenig ist der hypothetische Verweis auf eine andere Form der Nutzung – etwa durch eine energetisch anders ausgerichtete Nutzung oder ein anderes Bauvorhaben – als Alternative zu werten. Diese Varianten stellen typischerweise kein gleichwertiges Mittel zur Zielerreichung dar, sondern ein gänzlich anderes städtebauliches Vorhaben.

Der räumliche Suchbereich für die Alternativenprüfung auf der Ebene der Bauleitplanung ist zunächst das Gebiet der jeweiligen Kommune, da sich die in Betracht kommenden Alternativen rechtlich und tatsächlich auch umsetzen lassen müssen. Außerhalb der Gebietsgrenzen einer Gemeinde stehen den Kommunen keine Planungsmöglichkeiten offen (Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, Urteil vom 11. Juli 2005 – VGH N 25/04 –, Rn. 58 juris).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG ist darüber hinaus das Kriterium der Zumutbarkeit maßgeblich dafür, ob ein Vorhaben trotz Verwirklichung von Verbotstatbeständen ausnahmsweise zugelassen werden kann. Dabei ist nach dem verfassungs- und unionsrechtlich verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall abzuwägen, ob es zumutbare Alternativen zur Planung gibt, durch die der Schutz von Arten im Sinne des § 44 BNatSchG besser gewährleistet werden kann.

Eine Alternative ist als unzumutbar einzustufen, wenn ihre Realisierung mit erheblichen funktionalen Einbußen für das mit dem Bebauungsplan verfolgte städtebauliche Entwicklungsziel verbunden wäre. Die Planung muss ihre Zielsetzung auch unter Berücksichtigung einer möglichen Alternativlösung noch sinnvoll erreichen können. Ist dies nicht der Fall, handelt es sich bei der betrachteten Möglichkeit nicht um eine rechtlich relevante Alternative, sondern um ein anderes Projekt mit anderer Zielrichtung (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3/06 –, BVerwGE 130, 299-383, Rn. 170 juris; BVerwG, Beschluss vom 1. April 2009 – 4 B 62/08 –, Rn. 45 juris).

Alternativen sind ferner dann nicht vorzugswürdig, wenn auch sie artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklichen und keine signifikant geringere Beeinträchtigung erwarten lassen. Entscheidend ist hierbei die konkrete naturschutzfachliche Bewertung der Wirkintensität. Selbst wenn an einem Alternativstandort ebenfalls Konflikte mit Arten des



Anhangs IV FFH-RL oder europäisch geschützten Vogelarten auftreten, kann dieser Standort dennoch vorzugswürdig sein, sofern die Schwere der Beeinträchtigung deutlich geringer ausfällt.

Allerdings kann ein Standort nicht als vorzugswürdig herangezogen werden, wenn dort die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebiets erheblich beeinträchtigt würden. In einem solchen Fall liegt ein zwingender Ausschlussgrund vor, sodass sich der Planungsträger nicht auf die Nutzung dieses Standorts verweisen lassen muss (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3/06 –, BVerwGE 130, 299-383, Rn. 170 juris).

Im Ergebnis ist daher im Rahmen der Bauleitplanung auf der Grundlage nachvollziehbarer und dokumentierter Kriterien zu prüfen, ob zumutbare Alternativen zum Plangebiet existieren. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Gemäß § 45b Abs. 8 Nr. 2 Buchst. b) BNatSchG gilt § 45 Abs. 7 BNatSchG zudem mit der Maßgabe, dass bei einem Gebiet, das unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange in einem Flächennutzungsplan ausgewiesen ist, Standortalternativen außerhalb des Gebietes in der Regel nicht im Sinne des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG zumutbar sind. Der Flächennutzungsplan der Stadt Baruth/Mark wurde unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange erstellt, sodass die Voraussetzungen des § 45b Abs. 8 Nr. 2 Buchst. b) erfüllt sind und **Standorte außerhalb des Plangebietes** mithin **unzumutbar** sind.

Gemäß § 45b Abs. 8 Nr. 3 BNatSchG sind Alternativstandorte außerhalb eines Plangebietes zudem nur in einem Umkreis von 20 Kilometern zumutbar. Derartige Standorte mit entsprechender Eignung existieren nicht (vgl. hierzu Umweltbericht zum Bebauungsplan, Kap. 3.10).

Darüber hinaus besteht auch innerhalb der Plangebietes keine Möglichkeit der Verschiebung der betroffenen WEA innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, da die Anlagen entsprechend ihrer Produktspezifikation in ausreichenden Abständen zueinander angeordnet wurden, um auch sicherheitstechnische und wirtschaftliche Erfordernisse ausreichend zu berücksichtigen. Eine Verschiebung von WEA würde u.U. zu einem Wegfall anderer Anlagen bzw. zu einer Wahl von anderen Anlagentypen führen.

Ebenso besteht für potenzielle Vorhabenträger/Windprojektierer keine technisch zumutbare Alternative zur Vermeidung des artenschutzrechtlichen Konflikts, da der Tatbestand der Tötung unabhängig der gewählten WEA-Modelle und Größe der Anlagen allein schon aufgrund der Entfernung zum Horst gegeben ist. Der Wegfall von Anlagen wäre keine Alternative.

Ebenso sind zeitliche Alternativen nicht gegeben. Zu Vermeidung des Tötungstatbestandes wären Abschaltungen der WEA während der gesamten Brutvogelperiode bzw. der konkreten Brutzeit der Arten erforderlich. Eine derartige Abregelung zusätzlich zu den vorgesehenen Abregelungen für den Wespenbussard ist jedoch nicht wirtschaftlich und damit nicht zumutbar.

Der vorliegende Bebauungsplan wahrt diese Anforderungen, da im Rahmen der naturschutzfachlichen Prüfung festgestellt wurde, dass keine gleichwertige und rechtlich wie tatsächlich realisierbare Alternative zur Verfügung steht, die zu einer signifikant geringeren Beeinträchtigung besonders oder streng geschützter Arten führen würde.



- **Keine Verschlechterung des Erhaltungszustands**

Eine Ausnahme darf nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nur zugestimmt werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Arten (Rotmilan und Schwarzmilan) nicht verschlechtert. Dabei ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht auf den Erhaltungszustand der vom Vorhaben unmittelbar betroffenen lokalen Population des Rotmilans abzustellen, sondern vielmehr darauf, ob die Gesamtheit der Populationen, deren Bestandteil die lokale Population ist, in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet als lebensfähiges Element erhalten bleibt. Als Bezugsgröße kann hierfür allerdings nicht die Gesamtheit der Tiere herangezogen werden, die innerhalb des Verbreitungsgebiets einer Art leben. Vielmehr stellt § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG auf die betroffene Population einer Art ab und es kommt deshalb auf das Vorhandensein von generativen oder vegetativen Vermehrungsbeziehungen an. Diese enden freilich nicht zwingend an Ländergrenzen. Bei Rot- und Schwarzmilan handelt es sich um regelmäßig in Brandenburg vorkommende Brutvogelarten, deren Bestand in den vergangenen Jahren leicht zugenommen hat, sodass diese aktuell keinen Rote Liste-Status aufweisen.

Demnach liegen die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG hinsichtlich des Erhaltungszustands vor, wenn sich der Zustand der durch das Vorhaben jeweils betroffenen lokalen Population unter Berücksichtigung von Maßnahmen zu dessen Sicherung nicht verschlechtert. Dabei sind Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands (Legaldefinition der FCS-Maßnahmen) lediglich ergänzend in die Bewertung einzubeziehen, ob die lokale Population sich nicht verschlechtert.

Der Bestand der lokalen Population ist nicht bekannt, da dieser nicht an naturräumlichen Gegebenheiten klar abgrenzbar ist und deutlich über den durch die Kartierungen abgedeckten Bereich hinausgeht. Hilfsweise werden daher die Bestände auf den nächsthöheren Ebenen des Landes und des Bundes herangezogen.

Der Bestand des Rotmilans hat in Brandenburg 2015/16 mit 1.650 – 1.800 BP im Vergleich zum Bestand 1995/97 (1.100 – 1.300) und 2005/06 (1.200 – 1.500) leicht zugenommen. Gleiches gilt für den Bestand des Schwarzmilans, der in Brandenburg 2015/16 mit 1.100 – 1.350 BP im Vergleich zum Bestand 1995/97 (550 – 650) und 2005/06 (800 – 1.100) leicht zugenommen hat (RYSILAVY 2019). Auch bundesweit sind vergleichbare Entwicklungen zu verzeichnen. Während der Trend für den Rotmilan der letzten 36 Jahre stabil ist, sind beim Schwarzmilan auch Tendenzen zu einem leichten Anstieg der Art zu erkennen (GERLACH ET AL. 2019).

Diese überwiegend stabile Entwicklung der Bestände ist parallel zu dem seit etwa zwei Jahrzehnten stattfindenden Ausbau der Windenergie zu verzeichnen.

Negative Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die lokale Population sind zwar nicht auszuschließen, es ist jedoch bei beiden Arten auszuschließen, dass ein einzelner Verlust eines Brutpaares bzw. dessen Nachwuchs einen negativen Einfluss auf den Bestand in ganz Brandenburg von etwa 1.650 – 1.800 BP hat und damit zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten führt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich bei dem Geltungsbereich des Bebauungsplans überwiegend um Nahrungsflächen mit geringer Eignung handelt.



Es liegen damit nach § 45b Abs. 8 Nr. 5 BNatSchG die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG hinsichtlich des Erhaltungszustands vor, da sich der Zustand der Populationen von Rotmilan- und Schwarzmilan auf Landesebene nicht verschlechtert.

Insofern liegen gemäß § 45b Abs. 8 Nr. 4 BNatSchG die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG hinsichtlich des Erhaltungszustands des Rotmilans und des Schwarzmilans vor. Kompensatorische Maßnahmen zur Stützung der Population (FCS-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

Damit erübrigt sich die Auseinandersetzung mit § 45d Abs. 2 BNatSchG, der nur Anwendung findet, wenn eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nach Maßgabe des § 45b Abs. 8 Nr. 5 BNatSchG zugelassen wird.

5. Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung (aV)

Grundsätzlich erfolgt die Ableitung der Erforderlichkeit und des Umfangs von Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nach den artenschutzrechtlichen Bestimmungen bzw. Erfordernissen. Nach den Vorgaben des § 6 WindBG, welcher bei einer immissionsschutzrechtlichen Antragstellung vor dem 30.06.2025 zur Anwendung gelangt, können die Maßnahmenumfänge bei ausgewählten Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit reduziert werden. Dies betrifft insbesondere die Maßnahme aV7 (Phänologische Abschaltung während der Jungenaufzucht (Wespenbussard)).

5.1.1 Fledermäuse

aV1: Quartierbaumkontrolle vor Beginn der Baufeldfreimachung

Da insbesondere die Arten Großer Abendsegler, Mückenfledermaus und Rauhaufledermaus die Baumhöhlen auch im Winter als Quartier nutzen können, ist vor der Baufeldfreimachung die Durchführung einer Höhlenbaumkontrolle bzw. eine Kontrolle der Stammabschnitte bei der Fällung erforderlich. Die Kontrolle der potenziellen Quartiere soll sicherstellen, dass durch die Rodungsarbeiten keine Individuen verletzt oder getötet werden.

Vor der Baufeldfreimachung im Winter werden die im Baufeld festgestellten Höhlenbäume (siehe Kap. 4.2.1) auf Fledermausbesatz überprüft (visuelle Kontrolle ggf. unter Einsatz von Endoskop/Spiegel, Wärmebildkamera etc., ggf. Detektorkontrollen). Dies erfolgt im Zeitraum zwischen 15. September und 31. Oktober.

Wird ein Besatz ausgeschlossen, erfolgt die Fällung entweder unmittelbar im Anschluss an die Kontrolle oder die quartierrelevanten Strukturen (Hohlräume) sind vollständig zu verschließen bzw. in anderer Weise unbrauchbar gegenüber einem Besatz zu machen.

Sollten im Rahmen der Kontrollen Tiere in einer Baumhöhle festgestellt werden, so muss mit der Fällung abgewartet werden, bis diese sich von selbst entfernen.



Besetzte Höhlen und solche, bei denen der Fledermausgutachter einen aktuellen Besatz nicht ausschließen kann und bei denen nicht anzunehmen ist, dass sich (mögliche) Tiere schon im Winterschlaf befinden, sind mit einem Einweg-Ausgang so zu sichern, dass Ausflüge weiterhin möglich sind, Einflüge jedoch wirksam verhindert werden. Sobald nach Einschätzung des Fledermausgutachters (z. B. durch eine erneute visuelle Kontrolle) das Quartier verlassen wurde, ist es zu verschließen oder in anderer Weise unbrauchbar, so dass eine erneute Besetzung auszuschließen ist.

Alternativ können potenziell besetzte Höhlen, bei denen nicht anzunehmen ist, dass sich (mögliche) Tiere schon im Winterschlaf befinden, auch im Beisein der Umweltbaubegleitung (UBB, siehe Maßnahme V 1 im Umweltbericht zum Bebauungsplan) durch motormanuelles Aussägen der Stammstücke aus dem Gefahrenbereich gebracht werden. Details sind mit der UBB abzustimmen.

Die Fällarbeiten der Höhlenbäume erfolgen ausschließlich in der Zeit zwischen Oktober und Mitte Dezember bei Temperaturen über 10°C, da ggf. übersehene Fledermäuse dann (zu Beginn der Überwinterungszeit) bei höheren Temperaturen noch fluchtfähig sind und sich erforderlichenfalls selbstständig ein neues Quartier suchen können.

aV2: Betriebszeitenbeschränkung zur Kollisionsvermeidung von Fledermäusen

Zum Schutz der Fledermäuse vor Kollisionen mit den Rotorblättern werden im Zeitraum zwischen 01.04. und 31.10. Abschaltzeiten an allen WEA entsprechend AGW-Erlass eingerichtet. Die Parameter für die Abschaltung sind folgende:

- 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- Windgeschwindigkeit ≤ 6 Meter / Sek.;
- Lufttemperatur $\geq 10^\circ\text{C}$
- Niederschlag $\leq 0,2$ mm/h

Die Abschaltzeiten können reduziert oder entbehrlich werden, wenn nach Errichtung der WEA mit Dauerüberwachungsgeräten ein Gondelmonitoring zur Messung der Fledermausaktivität in größerer Höhe durchgeführt wird. Kann anhand der Ergebnisse dieser Untersuchungen belegt werden, dass die Anlagen auch bei geringerer Windgeschwindigkeit ohne signifikant steigendes Tötungsrisiko betrieben werden können, sind die Abschaltzeiten in Abstimmung mit der zuständigen Behörde entsprechend zu reduzieren. Die Anpassung des Abschaltzeitraums kann mit Beginn des dritten Betriebsjahres erfolgen, wenn vorher Gondelerfassungen über 2 Jahre erfolgten (vgl. Kap. 2.3.2 im AGW-Erlass). Im Falle einer Durchführung erfolgt das Gondelmonitoring entsprechend den Vorgaben des Landes Brandenburg und den aktuellen Erkenntnissen der Forschung.

Die Maßnahme ist durch die UBB (siehe Maßnahme V1 im Umweltbericht zum Bebauungsplan) zu begleiten. Etwaige Anpassungen dieser Maßnahme sind mit dieser abzustimmen und zu protokollieren.



5.1.2 Reptilien

aV3: Vergrämung von Zauneidechsen sowie temporäre Absperrung relevanter Vorhabenflächen

Zum Schutz vor baubedingten Individuenverlusten von Zauneidechsen werden die folgenden Teilmaßnahmen durchgeführt. In den Reptilienhabitaten im geplanten Baufeld (ggf. auch entlang der Zuwegungen) sind im Vorfeld Zauneidechsen während ihrer Aktivitätsphase durch Vergrämung (Maßnahme **aV3.1**) zu vertreiben und eine Wiederansiedlung im Bereich des Baufeldes durch die Errichtung einer temporären und nicht überkletterbaren Absperrereinrichtung (Maßnahme **aV3.2**) zu verhindern.

aV3.1: Vergrämung im Bereich des Baufeldes

Hierzu werden vor Baubeginn bis Ende Februar Büsche und Bäume in allen Bereichen des Baufeldes im Bereich der Reptilienhabitats (siehe Kartierbericht, Karte 2) oberirdisch beseitigt und beräumt. Eingriffe in den Boden (z. B. zur Rodung der Stubben) sind danach zu Zeitpunkten mit Aktivität von Zauneidechsen voraussichtlich zwischen Ende März und erster Mai-Dekade (ca. 20.03. - 10.05.) sowie zwischen zweiter August-Dekade und September (ca. 10.08. - 30.09.), also außerhalb der Winterruhe und außerhalb der Fortpflanzungszeit, möglich.

Darüber hinaus erfolgt, nach der Gehölzentfernung, zwischen März und Mitte April eine erste Entfernung der noch vorhandenen oberirdischen Vegetation mit Beräumung des Schnitt-/Mahdgutes zur Entwicklung kurzwüchsiger Flächen ohne Versteckmöglichkeiten. Ab Mitte April erfolgen weitere Pflegegänge (Entfernung oberirdischer Vegetation) zum Erhalt der kurzwüchsigen Flächen, diese sind jedoch zur Zeit der Inaktivität der Tiere bei kühler Witterung und/oder nach Niederschlägen auszuführen, das Mahdgut ist vollständig zu beräumen.

Die vergränten Flächen werden bis zur Fertigstellung der Bauaktivitäten durch regelmäßige, an die Vegetationsentwicklung angepasste Mahd kurzgehalten.

Diese Maßnahme orientiert sich an den Hinweisen zur „strukturellen Vergrämung“ von Reptilien von PESCHEL et al. (2013) und SCHNEEWEIß et al. (2014). Diese Vorgehensweise dient der Attraktivitätsminderung des verlorengehenden Habitats und umfasst die Beseitigung von Versteckmöglichkeiten sowie die Minderung der Qualität des Nahrungshabitats.

aV3.2: Anlage eines temporären Schutzzauns um die Bauflächen der WEA

Der Schutzzaun ist vor Baubeginn jedoch spätestens bis ca. Mitte April um die Bauflächen der WEA (ohne Zuwegungen) in denen regelmäßige Bauaktivitäten stattfinden, zu stellen (Länge ca. 3,8 km). Das Aufstellen des Zauns kann dabei auf die WEA reduziert werden, deren Bauflächen innerhalb oder unmittelbar angrenzend zu Reptilienflächen mit mittlerer und hoher Bedeutung liegen. **Dies betrifft folgende Anlagen: WEA 3, WEA 5, WEA 9, WEA 10, WEA 15, WEA 24.**

Ein Absammeln und Umsetzen von Individuen ist nicht erforderlich. Ein Großteil der angrenzenden Reptilienhabitats bleibt erhalten. Der temporäre Schutzzaun ist nach dem Aufbau bis zur Beendigung der Baumaßnahmen funktionsgerecht zu unterhalten. Der genaue Verlauf der Schutzzäunung kann vor Ort nach Abstimmung mit der UBB variiert werden.

Ein Abschieben des Oberbodens kann nur im kurzen Zeitfenster im Frühjahr zur Aktivitätszeit von Zauneidechsen (ca. 20.03 - 10.05.) vor deren Eiablage erfolgen. Dies ist v.a. relevant für die



lockeren Randbereiche der bestehenden Wege und auf Überschwenkbereichen. Die bestehenden Wege selbst werden als zu verdichtet für eine mögliche Eiablage eingeschätzt.

Der genaue Zaunverlauf wird durch die UBB vor Ort festgelegt. Alle geplanten Bestandteile der Vermeidungsmaßnahme (aV3) sind durch eine UBB während der Umsetzung zu begleiten. Etwaige Anpassungen dieser Maßnahme sind mit der UBB abzustimmen und zu protokollieren.

5.1.3 Avifauna

aV4: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit und Bauzeitenregelung

Die Baufeldräumung und Beseitigung der als Brutstandort geeigneten Strukturen wird außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der kartierten Brutvogelarten durchgeführt (ausgeschlossen ist somit der Zeitraum von 01. März – 30. September, in Anlehnung an den Niststättenerlass Brandenburg (MUGV 2018) unter Berücksichtigung einer annualen Saisonvariabilität (Phänologie)). Der Baubeginn der Herstellung von Zuwegungen, Löschwasserentnahmestellen, Kranstellflächen, Montageflächen und der WEA folgt entweder unmittelbar im Anschluss an die Baufeldräumung bis Ende März, sodass durch kontinuierliche Bautätigkeit bis zur Errichtung der WEA keine Wiederbesiedlung der unmittelbar beanspruchten Flächen durch Brutvögel bzw. die Ansiedlung störungsempfindlicher Brutvogelarten im Nahbereich der Baustelle möglich ist. Sofern der Baubetrieb nicht direkt im Anschluss an die Baufeldräumung beginnt oder wenn während der Brutzeit längere Unterbrechungen des Baugeschehens erforderlich werden, ist die Wiederaufnahme des Baubetriebs außerhalb der Brutzeit von Vögeln, also zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen oder vorher im Beisein der UBB nachzuweisen, dass sich keine Brutplätze im Vorhabenbereich oder Brutplätze störungsempfindlicher Arten im Wirkungsbereich der Bautätigkeiten befinden.

Etwaige Anpassungen dieser Maßnahme sind mit der UBB abzustimmen und zu protokollieren.

aV5: Bauzeitenregelung / Vergrämung von Schwarz- und Rotmilan

Zum Schutz vor erheblicher bauzeitlicher Störung während der Brutzeit und damit der Aufgabe/Tötung der Brut ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten bzw. sind die vorkommenden Individuen zu vergrämen.

Die Bauzeit wird vor April oder nach Juni beginnen. Die Zeit zwischen April und Juni ist die empfindliche Zeit für die Art (Eiablage, Brut). Sofern im Zeitraum zwischen Ende April und Baubeginn keine Bautätigkeiten erfolgen konnten, ist die regelmäßige Anwesenheit von Menschen bzw. Fahrzeugen (Verhinderung der Brutansiedlung) sicherzustellen. Als Vergrämungsbereich werden alle geplanten Anlagenstandorte und Zuwegungen innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz definiert. Mit der Maßnahme wird eine Störung zur Brutzeit und die Aufgabe der Brut verhindert, indem die initiale Brutplatzwahl außerhalb des Vorhabengebietes gelenkt wird.

Zu diesem Zweck sind alle bauzeitlichen Zufahrten zu den drei WEA auf den Ackerflächen (WEA 20, WEA 23 und WEA 24) 1 x pro Woche bzw. spätestens alle 7 Tage zu Fuß abzulaufen. Dabei ist akustisch (z. B. Musik Box) und visuell mit auffälliger Kleidung (z. B. Warnweste) zu vergrämen. Alternativ kann die Strecke mit einem PKW befahren und in regelmäßigen Abständen die Türen lautstark geöffnet und geschlossen werden. Dies gilt es insbesondere um die WEA 23 und WEA 24 zu beachten.



Etwaige Anpassungen dieser Maßnahme sind mit der UBB abzustimmen und zu protokollieren.

aV6: Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

Die geplanten WEA 20, WEA 23 und WEA 24 stehen auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen, die Greifvögeln zur Nahrungssuche dienen. Hier stellen Ernte- und Nutzungsereignisse bedeutende Aktivitätszeiten für diese Vögel dar, womit das Kollisionsrisiko mit den Rotorblättern in besonderem Maße steigt.

Die WEA sind zu den Bewirtschaftungsereignissen Mahd, Ernte und Bodenbearbeitung im Umkreis von 250 m Entfernung vom Mastfußmittelpunkt um die jeweilige/n WEA auf Feldblöcken von mehr als einem Hektar Größe und bei mehreren gleichzeitig bewirtschafteten kleineren Feldblöcken, deren Größen aufsummiert über einem Hektar Gesamtfläche liegt, von 1. April bis 31. August mit Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis Sonnenuntergang und mindestens am Folgetag, 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, über das laufende Kalenderjahr aufzubewahren und neben einer tabellarischen Aufstellung zu den Bewirtschaftungsereignissen im beauftragten Umgriff um die WEA der Genehmigungsbehörde spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres unaufgefordert vorzulegen.

Durch die Abschaltung der WEA während und kurz nach den Bewirtschaftungsereignissen kann regelmäßig eine wirksame Reduktion des Kollisionsrisikos erreicht werden.

aV7: Phänologische Abschaltung während der Jungenaufzucht (Wespenbussard)

Zum Schutz des Wespenbussards sind im Zeitraum nach dem Schlüpfen der Jungen, während der Aufzuchtzeit sowie bis zu Beginn des Flüggegerdens der Jungen von 15. Juni bis 20. August eines Jahres tagsüber von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, die Anlagen innerhalb geeigneter Habitatflächen des Wespenbussards abzuschalten.

Gemäß Niststättenerlass (MUGV 2018) handelt es sich beim Wespenbussard um eine Art, die einen Horst über mehrere Jahre zur Brut nutzt. Der Erlass gibt die Brutzeit der Art von Anfang Mai bis Anfang September an. Gemäß SÜDBECK et al. (2005) beträgt die Brutdauer dabei 30-35 Tage.

Die Abschaltung erfolgt ab Anfang Juni, da in dieser Zeit das Schlüpfen der Jungen beginnt und die Fütterung durch die Alttiere erfolgt. Während der Fütterungszeit finden ausdauernde Nahrungsflüge statt, sodass während dieser Zeit die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art im Bereich der geplanten WEA im Jahresverlauf am höchsten ist. Darüber hinaus besteht für die Jungvögel mit Beginn der ersten Flugversuche eine hohe Kollisionsgefahr an den WEA.

Während des Betriebs besteht darüber hinaus die Möglichkeit, den Revierstatus der Art durch einen ausgewiesenen Ornithologen zu überprüfen und so die Abschaltungen entsprechend zu reduzieren oder auszusetzen.

Entsprechend der Ausführungen in Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG können die Abschaltzeiträume bei bestimmten Witterungsbedingungen wie Starkregen oder



hohen Windgeschwindigkeiten artspezifisch im Einzelfall beschränkt werden, sofern hinreichend belegt ist, dass auf Grund bestimmter artspezifischer Verhaltensmuster während dieser Zeiten keine regelmäßigen Flüge stattfinden, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos führen. Sofern eine entsprechende Berücksichtigung erfolgen soll, hat der Antragsteller einen – auf die regionalen Gegebenheiten Brandenburgs anwendbaren – wissenschaftlichen Nachweis vorzulegen, der die Wirksamkeit belegt.

Hinweis: Bei Einreichung der Genehmigungsanträge nach § 6 WindBG ist eine Verhältnismäßigkeit der Maßnahme zu prüfen, sodass eine Reduzierung der abzuschaltenden Anlagen auf die WEA innerhalb des zentralen Prüfbereichs von 1.000 m um den Horst (WEA 08, 11, 14, 16, 18, 19, 22) möglich ist. Zusätzlich oder alternativ ist eine Verkürzung der Abschaltdauer möglich. Während im AGW-Erlass der Abschaltzeitraum vom 15.06. bis 20.08 fachlich abgeleitet wurde, geht Anlage 1 zum BNatSchG in der Regel von einem Abschaltzeitraum von vier bis sechs Wochen aus. Die Zumutbarkeitsschwelle von Ertragsverlusten liegt dabei außerhalb von besonders windhöffigen Standorten bei 6 %.

5.2 Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF})

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verhindern) sind nach derzeitiger Einschätzung nicht erforderlich.

6. Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Windpark Mückendorf“ sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Ansiedlung eines Windparks in der Stadt Baruth/Mark geschaffen werden. Der Windpark Mückendorf soll insbesondere zur Energieversorgung eines großen Industrieunternehmens in Baruth beitragen sowie den Strombedarf von Teilen der Gemeinde und weiterer Unternehmen in Baruth decken.

Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird für diese Vorhaben analysiert, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Die Beurteilung ist unter Berücksichtigung von projektimmanenten Vermeidungsmaßnahmen und artspezifischen Maßnahmen zur Vermeidung erfolgt.

Folgende artspezifische Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der durch das Vorhaben betroffenen europarechtlich geschützten Arten wurden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung entwickelt (vgl. Kap. 5.1):

- aV 1 - Quartierbaumkontrolle vor Beginn der Baufeldfreimachung
- aV 2 - Betriebszeitenbeschränkung zur Kollisionsvermeidung von Fledermäusen
- aV 3 - Vergrämung von Zauneidechsen sowie temporäre Absperrung relevanter Vorhabenflächen
- aV 4 - Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit und Bauzeitenregelung
- aV 5 - Bauzeitenregelung / Vergrämung von Schwarz- und Rotmilan
- aV 6 - Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- aV 7 - Phänologische Abschaltung während der Jungenaufzucht (Wespenbussard)



Für die hier betrachteten Säugetiere (Fledermäuse), Amphibien, Reptilien, Libellen, xylobionte Käfer sowie Gastvogelarten können Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG, teilweise unter Berücksichtigung von artspezifischen Maßnahmen zur Vermeidung (vgl. Kap. 5.1), ausgeschlossen werden.

Bis auf die Arten Rotmilan und Schwarzmilan können Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auch für die europäischen Vogelarten, teilweise unter Einbezug artspezifischen Maßnahmen zur Vermeidung, ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Lage der nachgewiesenen Horste von Rot- und Schwarzmilan zu den nächstgelegenen WEA 23 und 24 innerhalb der artspezifischen Nahbereiche, ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der beiden Arten signifikant erhöht, sodass der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintritt. Demzufolge wurden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Arten überprüft. Die Ausnahmevoraussetzungen liegen ohne Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands für Rot- und Schwarzmilan vor. Damit lässt sich zusammenfassend feststellen, dass das Vorhaben aus Sicht des besonderen Artenschutzes zulässig ist.

Die artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird hiermit für diese beiden Arten beantragt (vgl. Kap. 4.3).

Unter dem Rechtsregime des § 6 WindBG ist kein Antrag auf Ausnahme notwendig, jedoch werden aufgrund der Verstöße gegen die Zugriffsverbote Ausgleichszahlungen durch den Vorhabenträger erforderlich.



7. Literaturverzeichnis

- ARBEITSGEMEINSCHAFT QUERUNGSHILFEN (Hg.) (2003): Querungshilfen für Fledermäuse. Schadensbegrenzung bei der Lebensraumzerschneidung durch Verkehrsprojekte
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. Wiebelsheim
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung
- BERNOTAT, D.; ROGAHN, S.; RICKERT, C.; FOLLNER, K.; SCHÖNHOFER, C. (2018): Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bonn
- BEZZEL, E. (1985): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 2. Nonpasseriformes - Nichtsingvögel. Wiesbaden
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hg.): Artenportraits, Artensteckbriefe. Internethandbuch (O. J.) (<https://www.bfn.de/thema/arten>)
- BMDV - BUNDESMINISTERIUM FÜR DIGITALES UND VERKEHR (2023): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Bestandserfassung - Wirkungsprognose - Vermeidung / Kompensation
- BOSCH & PARTNER GMBH (2018): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB).
- BRAUN, M.; DIETERLEN, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Stuttgart (Hohenheim) (Die Säugetiere Baden-Württembergs, 1)
- BRINKMANN, R.; BIEDERMANN, M.; BONTADINA F.; DIETZ, M.; HINTEMANN, G.; KARST, I.; SCHMIDT, C., SCHORCHT, W.; EIDAM, T.; LINDNER, M. (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen
- DIETZ, C. (2005): Fledermäuse schützen. Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Sanierung von Natursteinbrücken und Wasserdurchlässen
- DIETZ, C.; HELVERSEN, O. V.; NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart
- DOLCH, D.; DÜRR, T.; HAENSEL, J.; HEISE, G.; PODANY, M.; SCHMIDT, A.; TEUBNER, J.; THIELE, K. (1992): Rote Liste. Säugetiere (Mammalia)
- DRL - DEUTSCHER RAT FÜR LANDESPFLEGE (Hg.) (2014): Bericht zum Status des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*). Zusammengestellt nach Angaben der Bundesländer und Ergebnissen des Nationalen Expertentreffens zum Schutz des Feldhamsters 2012 auf der Insel Vilm
- GERLACH, B.; DRÖSCHMEISTER, R.; LANGGEMACH, T.; BORKENHAGEN, K.; BUSCH, M.; HAUSWIRTH, M.; HEINICKE, T.; KAMP, J.; KARTHÄUSER, J.; KÖNIG, C.; MARKONES, N.; PRIOR, N.; TRAUTMANN, S.; WAHL, J.; SUDFELDT, C. (2019): Vögel in Deutschland. Übersichten zur Bestandssituation. Münster
- HÜPPOP, O.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; RYSLAVY, T.; NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL (2013): Rote Liste Wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012. In: Berichte zum Vogelschutz 49/50, S. 23–83



- KÜHNEL, K. D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R.; SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands; in: Haupt, H. (Hg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Bonn-Bad Godesberg
- LANGGEMACH, T. & DÜRR, T. (2023): Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel und Fledermäuse. Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel, Schlagopferkartei
(<https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/vogelschutzwarte/arbeitsschwerpunkt-entwicklung-und-umsetzung-von-schutzstrategien/auswirkungen-von-windenergieanlagen-auf-voegel-und-fledermaeuse/>)
- LANUK NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN (O. J.): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Planungsrelevante Arten, Artenschutzmaßnahmen (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>)
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R.; LANG, J.; BACH, L. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2)
- MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 66
- MLUK - MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND KLIMASCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (Hg.) (2001): Landschaftsprogramm Brandenburg. Landschaftsprogramm und Biotopverbund Brandenburg, Fortschreibung LaPro - Teilplan Landschaftsbild, Planungsgrundlage Schutzgut Boden
- MLUK - MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND KLIMASCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (Hg.): Anlage 1: Erläuterungen zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG sowie für störungsempfindliche Vogelarten im Land Brandenburg. Anlage zum Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW- Erlass) inklusive neugefasster tierökologischer Abstandskriterien (2023A) (<https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Anlage-1-AGW-Erlass.pdf>)
- MLUK - MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND KLIMASCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (Hg.): Anlage 2: Avifaunistische Untersuchungen im Rahmen von Planungs - und Genehmigungsverfahren zu Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen im Bundesland Brandenburg (Untersuchungsanforderungen Vögel). Anlage zum Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW- Erlass) inklusive neugefasster tierökologischer Abstandskriterien (2023B) (<https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Anlage-2-AGW-Erlass.pdf>)
- MLUK - MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND KLIMASCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (Hg.): Anlage 3: Anforderungen an den Umgang mit Fledermäusen im Rahmen von Planungs - und Genehmigungsvorhaben zu Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen im Bundesland Brandenburg (Fledermäuse und WEA). Anlage zum Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW- Erlass) inklusive neugefasster tierökologischer Abstandskriterien (2023C) (<https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Anlage-3-AGW-Erlass.pdf>)
- MLUK - MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND KLIMASCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (Hg.): Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-



- Erlass) inklusive neugefasster tierökologischer Abstandskriterien. 1. Fortschreibung (2023D) (<https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/AGW-Erlass-ErsteFortschreibung.pdf>)
- MUGV - MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (Hg.): Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (2011) (<https://mluk.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Windkrafterlass-BB.pdf>)
- MUGV - MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (Hg.): Anlage 4: Erlass zum Vollzug des § 44 Absatz Nr. 3 BNatSchG (Niststättenerlass). Anlage zur Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (2018) (https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Windkrafterlass_Anlage4-Stand10-2018.pdf)
- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier).
- ÖKOPLAN - ÖKOPLAN - INSTITUT FÜR ÖKOLOGISCHE PLANUNGSHILFE (Hg.) (2024): Vegetationskundliche und faunistische Untersuchungen zum Projekt Windpark Mückendorf.
- PESCHEL, R.; HAACKS, M.; GRUSS, H.; KLEMMANN, C. (2013): Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der gesetzliche Artenschutz. Praxiserprobte Möglichkeiten zur Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. In: *Natur und Landschaft* 45 (8), S. 241–247
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg (Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69,2) (https://www.researchgate.net/publication/280087296_Das_europaische_Schutzgebietssystem_Natura_2000_Okologie_und_Verbreitung_von_Arten_der_FFH-Richtlinie_in_Deutschland_Band_2_Wirbeltiere)
- RYSLAVY, T. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019.
- RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHER, J.; SÜDBECK, P.; SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: *Berichte zum Vogelschutz* (57)
- SCHNEEWEIß, N.; BLANKE, I.; KLUGE, E.; HASTEDT, U.; BAIER, R. (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet - was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. In: *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg* 23 (1), S. 4–23
- SCHNEEWEIß, N.; KRONE, A.; BAIER, R. (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg.
- SCHOBERT, W.; GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas. Kennen, bestimmen, schützen. Stuttgart
- SIMON, M.; HÜTTENBÜGEL, S.; SMIT-VIERGUTZ, J. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten.



SÜDBECK, P.; ANDREZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C.
(2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

TEUBNER, J.; DOLCH, D.; HEISE, G. (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg. Teil 1:
Fledermäuse



8. Anhang

8.1 Anhang 1



Tabelle 9: Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	EHZ KBR BB	potenzielles Vorkommen im UR gemäß LfU-Daten	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Arten des Anhangs IV der FFH-RL							
Säugetiere							
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	U1	ja	ja, durch Kollision und Quartierverlust	
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	1	2	U1	nein	nein	Art nutzt überwiegend alte, geschlossene Laubwälder mit hohem Totholzanteil, diese sind im UR nicht vorhanden
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	V	FV	ja	ja, durch Quartierverlust	
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	FV	nein	ja, durch Kollision	die Art kann während der Nahrungssuche/ auf Transferflügen in Wäldern und Waldrändern besonders kollisionsgefährdet sein
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	*	U1	ja	ja, durch Quartierverlust	
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	FV	nein	nein	nicht kollisionsgefährdete gebäudebewohnende Fledermaus
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	U1	nein	nein	nicht kollisionsgefährdete, überwiegend gebäudebewohnende Fledermaus, Vorkommen von Baumquartieren möglich
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	1	V	U1	nein	nein	nicht kollisionsgefährdete gebäudebewohnende Fledermaus



deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	EHZ KBR BB	potenzielles Vorkommen im UR gemäß LfU-Daten	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	1	V	U1	ja	ja, durch Quartierverlust	nicht kollisionsgefährdete, überwiegend gebäudebewohnende Fledermaus, Vorkommen von Baumquartieren möglich
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	U1	ja	ja, durch Kollision und Quartierverlust	
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2	U1	ja	ja, durch Quartierverlust	
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	-	D	U1	nein	ja, durch Kollision	insbesondere während der Zugzeiten
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	1	G	U1	ja	ja, durch Kollision	die Art kann während der Nahrungssuche/ auf Transferflügen in Wäldern und Waldrändern besonders kollisionsgefährdet sein
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	*	U1	nein	ja, durch Kollision	insbesondere während der Zugzeiten
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	1	D	k.A.	nein	nein	nicht kollisionsgefährdete gebäudebewohnende Fledermaus
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	4	*	U1	ja	ja, durch Quartierverlust	nicht kollisionsgefährdete gehölbewohnende Fledermaus, aufgrund der Entfernung zwischen Jagdgebiet und Quartier von 7-8 km Vorkommen im UR nicht ausgeschlossen



deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	EHZ KBR BB	potenzielles Vorkommen im UR gemäß LfU-Daten	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Zweifarbfladermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	1	D	U1	nein	ja, durch Kollision	insbesondere während der Zugzeiten
Zwergfladermaus	<i>pipistrellus pipistrellus</i>	4	*	FV	nein	ja, durch Kollision	insbesondere während der Zugzeiten
Biber	<i>Castor fiber</i>	1	V	FV	nein	nein	keine geeigneten Gewässer im UR
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	U2	nein	nein	Vorkommen gemäß BfN (O. J.) und DRL (2014) ausgeschlossen
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	4	U1	nein	nein	Art ist Erhaltungsziel im angrenzenden FFH-Gebiet DE 3946-301 und kann gemäß Rasterverbreitung (LfU) im Bereich des Vorhabens vorkommen, aufgrund der Habitatausstattung des UR und insbesondere des Mückendorfer Grabens ist jedoch nicht mit einem Vorkommen der Art zu rechnen; geeignetere Habitate befinden sich u.a. innerhalb des FFH-Gebietes im Südwesten des Vorhabens
Wolf	<i>Canis lupus</i>	0	1	nicht berichtet	ja	nein	gemäß LfU bestätigte Wolfsvorkommen 2023/24, Wolfsrudel Baruth (21) und Wünsdorf (75), jedoch keine



deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	EHZ KBR BB	potenzielles Vorkommen im UR gemäß LfU-Daten	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
							Empfindlichkeiten ggü. dem Vorhaben

Fettdruck = kollisionsgefährdete Fledermausart

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	EHZ KBR BB	potenzielles Vorkommen im UR gemäß LfU-Daten	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Arten des Anhangs IV der FFH-RL							
Amphibien							
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	V	U1	ja	nein	Art nutzt reich strukturierte Gewässer mit ausgeprägter Ufer- und Unterwasservegetation, die im UR nicht vorhanden sind.
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	3	G	U1	nein	nein	die Art nutzt kleine bis mittelgroße, üppig bewachsene, möglichst nährstoffarme Stillgewässer sowie sumpfige und moorige Wiesen und Weiher, die im UR nicht vorhanden sind.
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	*	3	U1	ja	ja, durch baubedingte Tötungen/Kollisionen	Art besiedelt nährstoffreiche Gewässer, Nutzung der Gräben im UR nicht ausgeschlossen.
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	3	V	U2	ja	ja, durch baubedingte Tötungen/Kollisionen	Art besiedelt auch Äcker, auf denen sich zeitweise Pfützen entwickeln



deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	EHZ KBR BB	potenzielles Vorkommen im UR gemäß LfU-Daten	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	U2	nein	nein	die Art besiedelt wärmebegünstigte, reich gegliederte Landschaften mit hohem Grundwasserspiegel und einem guten Angebot geeigneter Larvalgewässer. Als Larvalgewässer dienen dem Laubfrosch fischfreie, flache, pflanzenreiche und voll besonnte Stillgewässer mit offenen Wasserflächen, die im UR nicht vorkommen.
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	*	3	U1	ja	nein	Die Art kommt in sumpfigen Feucht- und Nasswiesen, Erlen- und Birkenbrüchen, Flussauen, Auwäldern oder Zwischen- und Niedermooren vor, die nicht im UR vorkommen.
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2	U2	nein	nein	Rotbauchunken bevorzugen als Laichgewässer und Sommerlebensraum gut besonnte, möglichst fischfreie, stehende Gewässer mit einem üppigen Bewuchs von Unterwasserpflanzen.



deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	EHZ KBR BB	potenzielles Vorkommen im UR gemäß LfU-Daten	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	R	*	U2	nein	nein	Die Art besiedelt auch Gräben mit flach auslaufenden Ufern in oder der Nähe zu Laub- und Laubmischwäldern, die mit dieser Struktur nicht im UR vorkommen.
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	3	3	U2	nein	ja, durch baubedingte Tötungen/Kollisionen	Die Art nutzt ein großes Spektrum an wenige bewachsenen und vollbesonnten Laichgewässern, insbesondere Tümpel und Pfützen, die im UR nicht auszuschließen sind.
Reptilien							
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	U1	ja	ja, durch baubedingte Kollisionen	Nachgewiesene Vorkommen im Eingriffsbereich
Käfer							
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	k.A.	nein	nein	keine Hinweise auf Vorkommen im UR
Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	U1	ja	ja, durch Rodung	zwei Bäume mit Eignung für den Eremiten im UR
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	U1	ja	ja, durch Rodung	ein Nachweis und vier weitere Bäume mit Verdacht im UR
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	1	1	U1	nein	nein	keine Hinweise auf Vorkommen im UR



deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	EHZ KBR BB	potenzielles Vorkommen im UR gemäß LfU-Daten	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Falter							
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	1	V	FV	nein	nein	keine bevorzugten feuchten und frischen Wiesen im UR vorhanden
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	2	3	FV	ja	nein	keine bevorzugten Feucht- und Nasswiesen im UR vorhanden
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	1	2	U1	nein	nein	keine bevorzugten feuchten und frischen Wiesen im UR vorhanden
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	*	FV	nein	nein	weder Feuchtbrachen, flussuferbegleitende Vegetation und Ruderalfluren mit Weidenröschen für die Raupen, noch trockene Wiesen und Magerrasen für den Falter im UR vorhanden
Libellen							
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	3	G	U1	nein	nein	keine größeren Fließgewässer mit sandig-kiesigem Gewässerboden im UR vorhanden
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	3	2	U1	ja	nein	keine Gewässer mit Unterwasserpflanzen und Schwimmblattpflanzen im UR vorhanden
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	2	U1	nein	nein	keine größeren Fließgewässer mit sandig-kiesigem Gewässerboden im UR vorhanden



deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	EHZ KBR BB	potenzielles Vorkommen im UR gemäß LfU-Daten	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	2	1	U1	ja	ja, bei direkter Inanspruchnahme von Gräben	Vorkommen in Gräben mit Beständen der Krebschere möglich
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	2	1	U1	ja	nein	bevorzugte kleinere, nährstoffarme Stillgewässer mit Verlandungszonen sind im UR nicht vorhanden
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	R	2	k.A.	nein	nein	keine bevorzugten flachen, besonnten Gewässer mit Röhricht- oder Ried-Pflanzenbeständen im UR vorhanden
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	2	1	FV	nein	nein	keine bevorzugten flachen Gewässer mit dichten, untergetauchten Pflanzenbeständen im UR vorhanden

